



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Der Einfluss von Macht auf das Vertrauen und die Steuerehrlichkeit

Verfasserin

Beatrice Harbich

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Naturwissenschaften (Mag. rer. nat.)

Wien, 2013

Studienkennzahl: 298

Studienrichtung: Psychologie

Betreuer: Universitätsprofessorin Dr. Mag. Martina Hartner-Tiefenthaler

Danksagung

Zunächst möchte ich mich bei Frau Dr. Hartner-Tiefenthaler für die umfangreiche Betreuung meiner Diplomarbeit bedanken. Darüber hinaus möchte ich mich bei Frau Dr. Hofmann bedanken, dass sie uns jederzeit unterstützt hat.

Ein ganz besonderer Dank gilt meiner Mutter, Christine, die mich in meinem ganzen Leben unterstützt hat und mir stets eine wertvolle Stütze war. Vielen Dank, dass du immer an mich geglaubt hast und mich zu dem Menschen gemacht hast, der ich bin!

Des Weiteren möchte ich meiner Schwester, Stephanie, danken, die mich in allen Phasen des Studiums unterstützt hat und mich bestärkt hat.

Auch meinem Vater, Christian und meiner Stiefmutter Susanne möchte ich danken, dass sie mich immer unterstützt haben.

Darüber hinaus möchte ich mich bei meiner gesamten Familie bedanken, die mir immer geholfen hat und mir immer beigestanden ist. Vielen Dank, ihr wart immer für mich da!

Weiters möchte ich mich bei Sabrina Buhl bedanken, die während des gesamten Diplomarbeitungsprozesses eine Stütze war und zu einer guten Freundin wurde.

Abschließend möchte ich einen besonderen Dank an Claudia Vodenik aussprechen, die mir während des gesamten Studiums eine Stütze war und immer ein offenes Ohr für mich hatte.

Abstract Deutsch

Das Slippery Slope Modell und seine Erweiterung verdeutlicht, wie Macht und Vertrauen das Steuerverhalten beeinflussen. Das Erweiterungsmodell unterscheidet die Macht in Bestrafungsmacht und legitime Macht und Vertrauen in begründetes und implizites Vertrauen. Die Annahme des Modells ist, dass Bestrafungsmacht implizites Vertrauen reduziert und zu erzwungener Steuerehrlichkeit führt, hingegen erhöht legitime Macht das begründete Vertrauen und führt zu freiwilliger Steuerehrlichkeit. Den Annahmen folgend wurde ein Experiment durchgeführt. Zunächst wurden die teilnehmenden StudentInnen aufgefordert ein Szenario zu lesen, das die Macht der Steuerbehörde des fiktiven Staates Chomland beschreibt. Die angewandte Macht erstreckte sich von hoher Bestrafungsmacht oder legitimer Macht zu niedriger Bestrafungsmacht oder legitimer Macht. Die TeilnehmerInnen mussten sich in die Lage eines/er Steuerzahlers/in in Chomland versetzen. Nachdem die TeilnehmerInnen das Szenario gelesen hatten, wurden sie angewiesen 20 Perioden (Jahre) Steuern zu zahlen. Anschließend haben sie einen Fragebogen ausgefüllt, der die wahrgenommene Macht, Vertrauen und Steuerehrlichkeit erfasst hat. Dies wurde anhand eines zweiten Szenarios ein weiteres Mal wiederholt. Die Resultate lassen darauf schließen, dass Bestrafungsmacht keinen Einfluss auf das berichtete implizite Vertrauen hat und einen positiven Einfluss auf die berichtete erzwungene Steuerehrlichkeit hat. Darüber hinaus erhöht legitime Macht das berichtete begründete Vertrauen und die berichtete freiwillige Steuerehrlichkeit. Im Gegensatz zu den Annahmen des Modells hatten die beiden Machtqualitäten keinen Einfluss oder einen geringen Effekt auf das Ausmaß der tatsächlich abgeführten Steuerehrlichkeit.

Schlüsselbegriffe: Slippery Slope Modell, Bestrafungsmacht, legitime Macht, Steuerehrlichkeit

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1.</u>	<u>EINLEITUNG</u>	<u>1</u>
<u>2.</u>	<u>THEORETISCHER TEIL</u>	<u>4</u>
2.1.	STEUERHINTERZIEHUNG, STEUEREHRlichkeit & STEUERVERMEIDUNG	4
2.2.	ÖKONOMISCHES STANDARDMODELL	6
2.3.	PSYCHOLOGISCHE VARIABLEN DES STEUERVERHALTENS.....	11
2.4.	SLIPPERY SLOPE MODELL	19
2.4.1.	MACHT	21
2.4.2.	VERTRAUEN	24
2.4.5.	DYNAMIK ZWISCHEN MACHT UND VERTRAUEN.....	29
2.5.	ZUSAMMENFASSUNG.....	34
<u>3.</u>	<u>EMPIRISCHER TEIL</u>	<u>37</u>
3.1.	HYPOTHESEN	37
3.2.	MATERIAL.....	38
3.3.	VORTEST	44
3.4.	HAUPTUNTERSUCHUNG.....	49
<u>4.</u>	<u>DISKUSSION UND ZUSAMMENFASSUNG.....</u>	<u>83</u>
<u>5.</u>	<u>LITERATUR.....</u>	<u>89</u>
<u>1.</u>	<u>ANHANG.....</u>	<u>99</u>

1. Einleitung

Der Staat benötigt Steuern um seinen BürgerInnen gemeinschaftliche Güter, wie beispielsweise Bildung oder ein Gesundheitssystem, zur Verfügung zu stellen. Allerdings verzeichnen viele Länder einen Anstieg der Steuerhinterziehung. Das dadurch entstehende Loch im Staatsbudget, schränkt in Folge jedoch wiederum das Ausmaß der Leistungen an die BürgerInnen ein. In einer solchen Lage befindet sich zurzeit Griechenland, dort mussten eine Vielzahl der Sozialleistungen an die BürgerInnen gestrichen werden, da der Staat eine hohe Staatsverschuldung aufweist. In einem im August erschienen Artikel der Zeitung „der Standard“ wurde darüber berichtet, dass die US-amerikanische Chicago Booth School of Business festgestellt hat, dass die griechischen Selbstständigen nur einen Bruchteil ihrer Einnahmen versteuern. Beispielsweise für Ärzte, Anwälte oder Ingenieure sei das tatsächliche Einkommen 1.92 Mal höher, als das von Ihnen deklarierte Einkommen, welches sich nach der Studie auf insgesamt 11.2 Mrd Euro beläuft. Das durch diese Missstände nun benötigte Sparpaket Griechenlands, beträgt 11.5 Mrd. Euro Darüber hinaus führte die Chicago Booth School of Business an, dass ein einjähriges, korrektes Abführen der Steuern Griechenland vor einem neuen Sparpaket bewahren könnte (Der Standard, 2012a). Auch in Österreich entgehen dem Staat Milliarden durch Steuerhinterziehungen. Österreich verzeichnet einen starken Anstieg der Umsatzsteuerbeträge. Für 2012 beläuft sich der dadurch entstandene Schaden auf 2.3Mrd. Euro, dies ist eine fünfprozentige Steigerung zum Vorjahr (Der Standard, 2012b).

Auch in der Forschung gewinnt das Thema Steuerhinterziehung zunehmend an Bedeutung. Die Anzahl an Artikeln, die sich mit Steuern oder Steuerhinterziehung beschäftigen nahm beträchtlich zu. So wurden in der Zeitspanne von 1945 bis 1980 nur 75 Artikel veröffentlicht, dies lässt auf eine durchschnittliche Veröffentlichung von zwei Artikeln pro Jahr schließen. Hingegen wurden zwischen 1991 und 2000 372 Artikel veröffentlicht, was eine durchschnittliche Veröffentlichung von 41 Artikeln pro Jahr bedeutet (Kirchler, 2007). Zudem führte Kirchler (2007) an, dass auch der Prozentsatz an Artikeln gestiegen ist, die sich mit psychologischen Aspekten des Steuerverhaltens beschäftigen.

Aufgrund dieser aktuellen Ereignisse und der Wichtigkeit der Steuerzahlungen für die Finanzierung der Staatsleistungen, beschäftigt sich diese Diplomarbeit mit der Machtausübung der Steuerbehörde.

Bereits im Jahre 1962 wurde das ökonomische Standardmodell postuliert, dass Steuerverhalten durch Strafen, Kontrollwahrscheinlichkeit, die Einkommenshöhe und die Steuerrate beeinflusst wird (Allingham & Sandmo, 1972; Srinivasan, 1973). Für diese Faktoren konnten allerdings nie eindeutige Belege gefunden werden, worauf im späteren Verlauf der Diplomarbeit noch näher eingegangen wird. Überdies werden auch die psychologischen Faktoren des Steuerverhaltens behandelt. Grundlage dieser Diplomarbeit sind die Annahmen des Slippery Slope Modells von Kirchler, Hölzl und Wahl (2008) und des Erweiterungsmodells von Gangl, Hofmann, Pollai und Kirchler (2012). Das Modell integriert dabei sowohl ökonomische, als auch psychologische Faktoren. Besonders wird hierbei auf die Differenzierung zwischen legitimer Macht und Bestrafungsmacht eingegangen, die zwar beide Steuerehrlichkeit beeinflussen, allerdings unterschiedlicher Qualität. Folgt man den Annahmen des Erweiterungsmodells von Gangl et al., führt eine legitime Machtausübung zu freiwilliger Steuerehrlichkeit. Die SteuerzahlerInnen sehen Steuerabgaben als Beitrag für das Allgemeinwohl und damit als ihre Pflicht an. Die Ausübung von Bestrafungsmacht führt zu erzwungener Steuerehrlichkeit, die ausschließlich durch hohe Strafen aufrechterhalten wird. Die Bezahlung der Steuern erfolgt nicht aufgrund von Überzeugungen, sondern durch angedrohte Sanktionen, was zur Folge hat, dass jederzeit nach Möglichkeiten gesucht wird, um die Steuerlast zu verringern. Dies wäre beispielsweise durch gesetzliche Schlupflöcher möglich (Kirchler, 2007). Da es für den Staat nahezu unmöglich erscheint, alle Möglichkeiten einer Steuerhinterziehung zu vermeiden, wäre die freiwillige Entrichtung der Steuern wünschenswert.

Das Ziel dieser Diplomarbeit ist es, die Wirkung der legitimen Macht und der Bestrafungsmacht auf das Vertrauen und die Steuerehrlichkeit zu untersuchen. Zu diesem Zweck wurde ein Experiment mit StudentInnen an der Universität Wien durchgeführt. Anhand eines Szenarios, welches die Verhältnisse in einem fiktiven Land beschreibt wurde die Macht in unterschiedlichen Ausprägungen manipuliert (hohe/niedrige legitime Macht, hohe/niedrige Bestrafungsmacht). Die TeilnehmerInnen wurden nach Vorgabe des

Szenarios gebeten, 40 Runden (Jahre) Steuern zu entrichten. Aufgrund ihres Verhaltens und der Antworten des vorgegebenen Fragebogens soll die unterschiedliche Wirkung von legitimer Macht und Bestrafungsmacht analysiert werden.

2. Theoretischer Teil

2.1. Steuerhinterziehung, Steuerehrlichkeit & Steuervermeidung

Im Folgenden werden zunächst die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit Steuerverhalten definiert. Darüber hinaus wird versucht, einen Überblick über die theoretischen Konzepte und Studienergebnisse zum Steuerverhalten zu geben.

Begriffsbestimmungen

Steuerehrlichkeit (*tax compliance*) wurde von James & Alley (2002) wie folgt definiert: “the willingness of individuals and other taxable entities to act in accordance within the spirit as well as the letter of tax law and administration without the application of enforcement activity.”(James & Alley, 2002, S. 32). Kirchler (2007) definierte Steuerehrlichkeit als den Willen der SteuerzahlerInnen, ihre Steuern zu zahlen.

Im Gegensatz dazu ist Steuerunehrlichkeit (*tax non-compliance*), jenes Steuerverhalten, bei dem wissentlich oder unwissentlich gegen das Gesetz, den Zweck oder den Wortlaut der Gesetze verstoßen wird (Gassner, 1983; Kirchler, 2007). Elffers (1987) sieht Steuerhinterziehung als bewusst getroffene Entscheidung, weniger Steuern zu zahlen als man müsste.

McBarnett (2001) unterschied drei Verhaltensformen der SteuerzahlerInnen: *Committed Compliance*, *Capitulative Compliance* und *Creative Compliance*. *Committed Compliance* liegt vor, wenn die SteuerzahlerInnen bewusst ihre Steuern korrekt abführen. Im Fall der *Capitulative Compliance* werden die Steuern gesetzeskonform bezahlt, allerdings widerwillig. *Creative Compliance* beschreibt die Reduzierung der Steuerlast innerhalb des gesetzlichen Rahmens, ähnlich der Steuervermeidung und der Steuerumgehung von Gassner (1983).

Grassner (1983) führte drei Formen der Verringerung der Steuerzahlungen an: die Steuervermeidung, die Steuerumgehung und die Steuerhinterziehung. Die *Steuervermeidung* betrifft jenes Verhalten zur Reduzierung der Steuerlast, das gesetzlich

erlaubt, allerdings wider dem Zweck des Gesetzes ist. „Eine *Steuerungumgehung* wird dann angenommen, wenn ein Verhalten zwar nicht gegen den Wortlaut, wohl aber gegen den Sinn und Zweck des Gesetzes verstößt.“ (Gassner, 1983, S. 2). Die *Steuerhinterziehung* ist die „bewusste, gesetzeswidrige und strafbare Verkürzung der Steuern“ (Gassner, 1983, S. 2).

Steuermoral

Die Steuer-moral ist keine eindeutig umschriebene Komponente des Steuerverhaltens. Dies begründet sich auf der Tatsache, dass es mehrere Definitionen gibt, die im weitesten Sinne die intrinsische Motivation beschreiben, Steuern ehrlich zu bezahlen (Torgler, 2003; Alm & Torgler, 2006). Im Artikel von Braithwaite und Ahmed (2005) wird die Steuer-moral wie folgt definiert: “internalized willingness to pay tax in the developed democracies of the world” (Braithwaite & Ahmed, 2005, S. 524). Von einigen AutorInnen wird eine Ähnlichkeit zur bürgerlichen Pflicht gesehen. Dabei handeln die SteuerzahlerInnen nicht egoistisch, sondern im Sinne des Staates (Orviska & Hudson, 2002).

In der Studie von Torgler (2003) wird ersichtlich, dass Nationen mit einer niedrigen Steuer-moral eine höhere Steuerhinterziehungs- und Steuerumgehungsrate haben. Ausgangspunkt ist, dass SteuerzahlerInnen mehr Steuern bezahlen, als dies aufgrund der rationalen Überlegungen (z. B. ökonomische Standardmodell) zu erwarten wäre. Torgler (2003) führte dies auf die Steuer-moral zurück, die positiv beeinflusst wird durch Vertrauen in die Regierung, Stolz und religiösen Glauben. Weiters konzipierte Torgler (2003) eine Typologie der SteuerzahlerInnen. Im Sinne dieses Konzeptes ist der “*Intrinsic Taxpayer*” jener, der aufgrund seiner Verpflichtungen Steuerehrlichkeit zeigt. SteuerzahlerInnen dieses Typus reagieren sensibel auf die Handlungen der Regierung und der Steuerbehörde. Wenn man nun annimmt, dass Strafen und Kontrollen steigen, wird dies als extrinsische Motivation Steuern zu zahlen wahrgenommen, woraufhin die intrinsische Motivation sinkt. Daraus lässt sich schließen, dass SteuerzahlerInnen, die eine hohe Steuer-moral (intrinsische Motivation) haben, keinerlei Strafen und Kontrollen benötigen, um Steuerehrlichkeit zu zeigen. Positive Aktivitäten haben hingegen eine die Steuer-moral steigernde Wirkung.

Ahmed (2001) analysierte emotionale Reaktionen auf eine der Moral widersprechende Handlung. Die ausgelöste Scham ließ die Bereitschaft einer Befolgung steigen. Weiters veranschaulichte Ahmed (2004), dass egoistisches Verhalten meist Scham bedingt, daraus folgt, dass SteuerzahlerInnen sich bewusst sind, dass sie dem Allgemeinwohl schaden, wenn sie Steuern hinterziehen. Aus der Studie von Ahmed und Braithwaite (2004) lässt sich ableiten, dass die moralische Verpflichtung bei der Verringerung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung eine entscheidende Rolle spielt. Wenn die Scham bewusst wird, ist die Steuerehrlichkeit höher.

Obwohl der Steuermoral ein wesentlicher Einfluss auf die Steuerehrlichkeit zugeschrieben wird, wird sie in vielen Studien als *black box* betrachtet, deren Entstehung und Aufrechterhaltung kaum geklärt ist. Im Allgemeinen wurde geschlussfolgert, dass eine hohe Steuermoral einen positiven Einfluss auf die Steuerehrlichkeit hat und dass eine hohe Steuermoral einen negativen Einfluss auf die Schattenwirtschaft des Landes hat (Schmölders, 1970; Schneider & Klinglmair, 2004; Kirchler, 2007).

2.2. Ökonomisches Standardmodell

Dem ökonomischen Standardmodell zufolge sind Individuen bestrebt, ihren Nutzen zu maximieren. Sie treffen eine Abschätzung zwischen dem erwarteten Gewinn aus einer Steuerhinterziehung, dem Risiko einer Steuerprüfung und deren Folgen in Form von Strafen (Allingham & Sandmo, 1972; Srinivasan, 1973). Das Modell orientiert sich an der Arbeit von Becker (1968), der kriminelles Verhalten als eine rationale individuell getroffene Entscheidung erachtet und erörtert inwiefern das Verhalten durch Strafen beeinflusst werden kann. Darüber hinaus implizierten Allingham und Sandmo (1972) die Kosten-Nutzen Abwägung unter Unsicherheit von Mossin (1968) in ihrem Modell.

Das ökonomische Standardmodell geht davon aus, dass die SteuerzahlerInnen zwischen zwei Hauptstrategien wählen können. Entweder sie deklarieren, ihr gesamtes Einkommen oder weniger. Das Modell impliziert, dass SteuerzahlerInnen egoistisch handeln und immer Steuern hinterziehen, wenn dies zu ihrem Vorteil ist (Allingham & Sandmo, 1962; Kirchler, 2007). Dies beeinflusst die SteuerzahlerInnen wenn sie zwischen dem möglichen

Gewinn durch eine Steuerhinterziehung und dem möglichen Verlust durch eine Kontrolle und deren Strafe abwägen, um schlussendlich jene Entscheidung zu treffen, die ihnen den höchst möglichen Nutzen verspricht (Allingham & Sandmo, 1962). Die Einschätzung der SteuerzahlerInnen welche Entscheidung den höheren Nutzen verspricht wird auf Basis folgender vier Faktoren getroffen: der Wahrscheinlichkeit einer Steuerprüfung, der Strafe einer Steuerhinterziehung, der Steuerrate und des Einkommensniveaus.

Kirchler (2007) argumentierte, dass im Sinne des ökonomischen Standardmodells, eine Erhöhung der Steuerehrlichkeit durch eine Erhöhung der Kontrollwahrscheinlichkeit und der Höhe der Strafen herbeigeführt werden kann.

Im folgenden Abschnitt werden Studienergebnisse zum Einfluss dieser vier Faktoren auf die Steuerehrlichkeit beschrieben. Die meist inkonsistenten Ergebnisse weisen darauf hin, dass Steuerehrlichkeit komplexere Prozesse zu Grunde liegen, als zunächst im ökonomischen Standardmodell angenommen wurde (Kirchler, 2007).

Kontrollwahrscheinlichkeit

Etliche Studien beschäftigten sich mit der Wirkung der Kontrollwahrscheinlichkeit auf die Steuerehrlichkeit (Fischer, Wartick & Melvin, 1992; Slemrod, Blumenthal & Christian, 2001; Weck- Hannemann & Pommerehne, 1989; Park & Hyun, 2003; Ali et al., 2001; Clotfelter, 1983). Allerdings war es bislang nicht möglich, eine einheitliche Aussage über den Einfluss der Kontrollwahrscheinlichkeit auf die Steuerehrlichkeit zu treffen.

In einigen Studien wird berichtet, dass eine hohe Kontrollwahrscheinlichkeit die Steuerehrlichkeit begünstigt (Park & Hyun, 2003; Ali et al., 2001; Clotfelter, 1983). Dieser positive Zusammenhang war jedoch in einigen Studien nur sehr schwach ausgeprägt (Fischer et al., 1992; Alm, Jackson & McKee, 1992). Es wird angenommen, dass diese Unterschiede in den Studienergebnissen durch das Einkommen bedingt sein könnten. Bei niedrigen und mittlerem Einkommen zeigten sich Effekte der Prüfwahrscheinlichkeit auf die Steuerehrlichkeit, hingegen ist die Steuerehrlichkeit mit höherem Einkommen gesunken (Slemrod et al., 2001). Im Gegensatz dazu konnten andere

Studien keinen Effekt der Prüfwahrscheinlichkeit auf die Steuerehrlichkeit nachweisen (Mittone, 2006; Kastlunger, Kirchler, Mittone & Pitters, 2009).

In einer Literaturübersicht von Andreoni, Erard und Feinstein (1998) wurden erste Anhaltspunkte für die Unterscheidung zwischen objektiver Kontrollwahrscheinlichkeit und subjektiv wahrgenommener Kontrollwahrscheinlichkeit gefunden. Die objektive Kontrollwahrscheinlichkeit hatte nur einen geringen Einfluss auf die Steuerehrlichkeit. Aufgrund dessen wurde von den Autoren die subjektiv wahrgenommene Kontrollwahrscheinlichkeit als mögliche Erklärung für diesen Effekt herangezogen. Es wird angenommen, dass die subjektive Kontrollwahrscheinlichkeit durch psychologische Variablen mediiert wird und als Indikator für die Macht der Steuerbehörde dient (Andreoni et al., 1998; Kirchler, Hoelzl & Wahl, 2008).

Strafen

Auch bei der Wirkung der Höhe der Strafe auf die Steuerehrlichkeit konnten keine eindeutigen Ergebnisse gefunden werden. Im Experiment von Park und Hyun (2003) hatte die Höhe der Strafe einen höheren Einfluss auf die Steuerehrlichkeit, als die Kontrollwahrscheinlichkeit. Andererseits wurde von Friedland (1982) ein höherer Einfluss der Prüfwahrscheinlichkeit im Vergleich zur Höhe der Strafen angenommen. Alm, Sanchez und De Juan (1995) kamen zum Schluss, dass Strafen nur in Verbindung mit einer hohen Prüfwahrscheinlichkeit die Steuerehrlichkeit beeinflussen.

Aus anderen Studien resultiert ein negativer Zusammenhang, die Autoren erklären dies durch eine als unfair oder zu hoch erlebte Höhe der Steuern (Strümpel, 1969; Schwartz & Orleans, 1967). Im Feldexperiment von Schwartz und Orleans (1967) wurden den SteuerzahlerInnen die Handlungsweisen der Steuerbehörde im Falle einer Steuerhinterziehung vor Augen geführt. Dies bedingte keinen Anstieg der Steuerehrlichkeit, sondern führte zu einem Anstieg der Abschreibungen. Die Autoren führten dies auf die Androhung einer Strafe zurück.

Demgegenüber konnte in anderen Studien kein Zusammenhang zwischen Strafen und Steuerehrlichkeit festgestellt werden (Webley, Robben, Elffers, & Hessing, 1991; Pommerehne & Weck-Hannemann, 1996; Ali et al., 2001). Ali, et al. (1995) führten Analysen des Steuerverhalten von AmerikanernInnen durch. Zwischen 1980 bis 1995 hatte das Anheben der Strafen keinen Einfluss auf die Steuerehrlichkeit.

Steuerrate

Im ökonomischen Standardmodell wird angenommen, dass eine hohe Steuerrate die Steuerehrlichkeit unterstützt (Allingham & Sandmo, 1972). Im Gegensatz dazu zeigten die meisten Studien, dass die Steuerrate die Steuerehrlichkeit senkt (Kirchler et al., 2008). Einige Studien bestätigten den negativen Einfluss der Steuerrate auf die Steuerehrlichkeit (Clotterfelter, 1983; Pommerehne & Weck-Hannemann, 1989; Dubin, Graetz & Wilde, 1990). Fischer et al. fand 1992 in seiner Metaanalyse keine eindeutigen Ergebnisse über den Einfluss der Steuerrate. Auch im Forschungsüberblick von Andreoni et al. (1998) konnte der Steuerrate keine eindeutige Wirkung auf das Steuerverhalten zugeschrieben werden. Betrachtet man die Unterschiedlichkeit der Ergebnisse bereits bestehender Forschungen, kann keine eindeutige Wirkung der Steuerrate auf das Steuerverhalten erwartet werden.

Einkommen

In den Analysen von Ali et al. (2001) wurde ein negativer Zusammenhang zwischen Einkommensniveau und der Steuerehrlichkeit angenommen. Selbiges Ergebnis wurde auch bei der Studie von Weck-Hannemann und Pommerehne (1989) nachgewiesen. Hingegen erbrachte die Studie von Alm, Jackson und McKee (1992) konträre Ergebnisse. Die Autoren konnten einen Einkommenseffekt nachweisen, allerdings stieg die Steuerehrlichkeit signifikant mit zunehmendem Einkommen. Andererseits wurde bei der Studie von Park und Hyun (2003) einer südkoreanischen Stichprobe kein Einkommenseffekt festgestellt. Auch in den Analysen von Feinstein (1991) konnte kein Einfluss des Einkommens auf die Steuerehrlichkeit nachgewiesen werden.

Wie bereits bei den zuvor genannten Faktoren des ökonomischen Standardmodells, kann auf keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem Einkommen und der Steuerehrlichkeit geschlossen werden.

Kritik des ökonomischen Standardmodells

Aufgrund der inkonsistenten Ergebnisse der Variablen des ökonomischen Standardmodells ist eine adäquate Abbildung des Steuerverhaltens durch dieses nicht gänzlich möglich. Obwohl Strafen und Kontrollwahrscheinlichkeit Hinweise darauf geben, dass durch eine hohe Machtausübung die Steuerehrlichkeit erhöht werden kann, ist dies mit hohen Kosten verbunden. Sollte die Steuerbehörde ihre Machtausübung wieder senken (weniger Kontrollen und niedriger Strafen), muss mit verringerter Steuerehrlichkeit gerechnet werden (Kirchler et al., 2008).

Schon Allingham und Sandmo (1972) waren der Meinung, dass auch nicht-ökonomische Faktoren Einfluss auf das Steuerverhalten bzw. die Steuerehrlichkeit haben. Alm, Bahl und Murray (1990) geben in diesem Zusammenhang ein repräsentatives Beispiel an. In den Vereinigten Staaten liegt die Kontrollwahrscheinlichkeit bei unter einem Prozent (Alm, 1991). Im Vergleich zu dieser sehr geringen Kontrollwahrscheinlichkeit ist die Steuerehrlichkeit sehr hoch. Folgt man dem ökonomischen Standardmodell bestimmt das Risiko einer Steuerprüfung die Steuerehrlichkeit. Im Falle der Vereinigten Staaten müsste demnach jedoch jede/r BürgerIn Steuern hinterziehen (Alm, 1991). Ein Erklärungsansatz für dieses dem ökonomischen Standardmodell widersprüchliches Verhalten, wäre beispielsweise, dass SteuerzahlerInnen keine korrekte Einschätzung der Steuerrate treffen können (Alm, McClelland & Schulz, 1992).

Weiters wird in der Konzipierung des ökonomischen Standardmodells die Tatsache vernachlässigt, dass sich SteuerzahlerInnen als Teil eines sozialen Gefüges sehen und in diesem Sinne handeln. Torgler (2005b) führte eine Studie zu diesem Thema durch, aus deren Resultaten angenommen werden kann, dass Personen, die jemanden kennen oder von jemandem gehört haben, der Steuern hinterzogen hat, eher geneigt sind, Steuern zu hinterziehen und eine geringere Steuermoral aufweisen.

Aufgrund der inkonsistenten Ergebnisse der Faktoren des ökonomischen Modells kann angenommen werden, dass das Steuerverhalten durch weitere Faktoren beeinflusst wird. Aus diesem Grund wird im nächsten Abschnitt auf die psychologischen Variablen des Steuerverhaltens eingegangen.

2.3. Psychologische Variablen des Steuerverhaltens

Im Kontext des Steuerverhaltens sollten einige psychologische Variablen beachtet werden, die beispielsweise einen Einfluss auf das Vertrauen und im Weiteren auf die Steuerehrlichkeit haben. In diesem Abschnitt wird ein Überblick bezüglich dieser Faktoren gegeben.

Subjektives Wissen

Ein mangelhaftes oder falsches Verständnis des Steuersystems erzeugt Misstrauen gegenüber dem Finanzamt (Kirchler, 2007; Kirchler et al., 2008). Sakurai und Braithwaite (2003) führten eine Befragung an 2000 australischen SteuerzahlerInnen durch, die sie um eine Einschätzung ihres Wissens über die Steuergesetzgebung baten. Nur ein geringer Prozentsatz (36%) gab an, über das notwendige Wissen zu verfügen, um ihre eigene Einkommensteuererklärung machen zu können. Park und Hyun (2003) führten das Wissen über die Steuergesetzgebung, als ein sehr effektives Werkzeug an, um Steuerehrlichkeit herbeizuführen.

Eriksen und Fallan (1996) untersuchten den Zusammenhang zwischen dem Wissen über die Steuergesetzgebung und der Einstellung gegenüber Steuern. Nachdem StudentInnen einen Steuerkurs besuchten, wiesen sie eine verbesserte Steuerethik auf. Dies wiederum erhöhte die Steuerehrlichkeit und verringerte die Neigung zur Steuerhinterziehung.

Aus unterschiedlichen Studien resultierte, dass eine Verringerung der Komplexität der Steuergesetzgebung und ein hohes Wissen über Steuern einen positiven Einfluss auf die Steuerehrlichkeit haben (Clotfelter, 1983; Kirchler & Maciejovsky, 2001; Park & Hyun, 2003).

Aufgrund der Komplexität der Steuergesetzgebung ist es kaum möglich, diese vollständig nachzuvollziehen. Infolgedessen ist zu beachten, dass eine Vereinfachung, beispielsweise durch Weiterbildungskurse oder durch ein erhöhtes Serviceangebot der Steuerbehörde, zu mehr Wissen führen kann. Dies würde sich positiv auf das Vertrauen auswirken und einen verstärkenden Einfluss auf die Steuerehrlichkeit haben (Kirchler et al., 2008).

Einstellungen gegenüber Steuern

Nach Fishbein und Ajzen (1975) sind Einstellungen die Neigung einer Person, Missfallen oder Gefallen gegenüber einer Person, einem Objekt, einem Ereignis oder einer Institution zu empfinden.

Ajzen (1991) verdeutlichte in seiner Theorie des geplanten Verhaltens (*theory of planned behavior*), dass die Einstellung ein Faktor ist, der das Verhalten bestimmt. Demzufolge wird angenommen, dass SteuerzahlerInnen, die eine positive Einstellung zu Steuerhinterziehung haben, sich weniger steuerehrlich zeigten, als SteuerzahlerInnen, die Steuerhinterziehung negativ bewerteten (Kirchler, 2007).

Bereits zahlreiche Studien beschäftigten sich mit dem Zusammenhang der Einstellung gegenüber Steuern und der Steuerehrlichkeit (Kirchler, 1998; Schmolders, 1960; Weigler, Hessing und Elffers, 1987).

Die Studie von Schmolders (1960) zur Erfassung der generellen Beurteilung der Regierung und des Staates ergab, dass Personen mit einer höheren Ausbildung den Staat als positiver beurteilten, als jene, mit Grundschulabschluss. Weiters wurden Anhaltspunkte gefunden, dass ArbeiterInnen gegenüber dem Staat weniger positiv eingestellt sind, als Angestellte und Beamte. ArbeiterInnen nahmen die Bezahlung der Steuern eher als Verlust wahr, wohingegen Angestellte die Steuerabgaben als Austauschgeschäft erachteten (Steuern gegen Staatsleistungen). In dieser Studie wurde auch ein Alterseffekt ersichtlich. Bei 23% der älteren Personen (über 66 Jahre) wurde über eine negative Einstellung gegenüber Steuern berichtet, dagegen waren es bei jüngeren

Personen (unter 30 Jahre) 36%. Generell wurde mit zunehmenden Alter eine positivere Einstellung gegenüber Steuern festgestellt (31-50 Jahren: 33%, 51-65 Jahren: 29%).

Zur Einstellung gegenüber SteuerhinterzieherInnen und ehrlichen SteuerzahlerInnen wurden Studien von Kirchler (1998) und Berti und Kirchler (2001) durchgeführt. Diese ergaben, dass SteuerhinterzieherInnen als intelligenter beurteilt wurden, als SteuerzahlerInnen, die ihre Steuern gesetzeskonform abführten. Allerdings wurden SteuerzahlerInnen, die ein gesetzeskonformes Verhalten zeigen, als sympathischer wahrgenommen.

Motivational Postures

Braithwaite (2003) entwickelte ein einheitliches Konzept, das den Glauben, die Einschätzung und die Erwartungen der SteuerzahlerInnen an die Steuerbehörde umfasst. Braithwaite (2003, S. 18) definierte motivationale Haltungen als “an interconnected set of beliefs and attitudes that are consciously held and openly shared with others“.

Durch die Integration des „sozialen Distanz-Modells“ von Bogardus (1928) konstruierte Braithwaite (2003) ein umfassendes Konzept der motivationalen Haltungen (*Motivational Postures*) von SteuerzahlerInnen.

Die soziale Distanz beschreibt die positiven Gefühle, die ein Individuum oder eine Gruppe gegenüber einer Autorität hat. Wenn die SteuerzahlerInnen eine hohe Verbundenheit mit den Autoritäten wahrnehmen, herrscht geringe soziale Distanz. Ist die Beziehung zur Steuerbehörde eher negativ behaftet, sodass das Individuum versucht, dem Wirkungskreis der Autoritäten zu entgehen, ist die soziale Distanz groß (Braithwaite, 2003).

Die Steuerbehörde hat sowohl offizielle Macht als auch Legitimität, um Steuerehrlichkeit durchzusetzen. Dies garantiert allerdings keine psychologische Legitimität (French & Raven, 1965), die hauptsächlich auf der Art und Weise beruht, wie die Steuerbehörde ihre Macht ausübt. Die Unterscheidung der Machtformen von French und Raven (1959) wird in *Abschnitt 2.4.1.* ausführlich erläutert.

Braithwaite (2003) definierte fünf motivationalen Haltungen, die das Verhalten der SteuerzahlerInnen gegenüber der Steuerbehörde bestimmen. Diese fünf motivationalen Haltungen der SteuerzahlerInnen sind zum einen positive Haltungen, wie *Commitment* und *Kapitulation*. SteuerzahlerInnen, die diese Haltung zeigen sind bestrebt ehrlich ihre Steuern zu zahlen. Zum anderen sind die Haltungen negativ, wie *Widerstand*, *Loslösung* und *Gameplaying*. In diesem Fall sind die SteuerzahlerInnen bemüht, Steuern zu hinterziehen oder zu vermeiden (Braithwaite, 2003).

Commitment wird von SteuerzahlerInnen gezeigt, die von der Sinnhaftigkeit des Steuersystems überzeugt sind und eine moralische Verpflichtung verspüren, für das allgemeine Wohl Steuern zu zahlen. Sie sind überzeugt, dass der Staat die eingehobenen Steuern verantwortungsvoll verwaltet und es zur Verbesserung des Allgemeinwohls beiträgt (Braithwaite, 2003). Eine dieser Haltung entsprechende Aussage wäre: "I feel a moral obligation to pay my tax." (Braithwaite, 2003, S. 20).

Bei der motivationalen Haltung der *Kapitulation* sind die SteuerzahlerInnen der Auffassung, dass die Steuerbehörde eine legitime Autorität ist, die sich gütig verhält solange man seine Steuern ordnungsgemäß abführt. Im Gegensatz zum *Commitment* ist man bei dieser motivationalen Haltung nicht überzeugt, dass das Steuerzahlen das einzig Richtige ist, sondern es wird vermieden, sich den Unmut der Steuerbehörde zuzuziehen (Braithwaite, 2003). Eine Äußerung, die dieser Haltung entspricht, lautet: "The tax system may not be perfect, but it works well enough for most of us." (Braithwaite, 2003, S. 20).

Bei der motivationalen Haltung des *Widerstandes* bestehen bei den SteuerzahlerInnen Zweifel über die Intentionen der Steuerbehörde. Die Handlungen der Steuerbehörde werden als Kontrolle wahrgenommen und wirken auf die SteuerzahlerInnen eher dominant als unterstützend. Die SteuerzahlerInnen nehmen eine abwehrende Haltung gegenüber der Steuerbehörde ein und kämpfen für ihre Rechte (Braithwaite, 2003). Eine passende Aussage für diese Haltung wäre: "Once the Tax Office has you branded as a non-compliant taxpayer, they will never change their mind." (Braithwaite, 2003, S. 20).

Loslösung ist eine Haltung, die von Widerstand geprägt ist, allerdings sind die SteuerzahlerInnen nicht mehr bestrebt für ihr Recht zu kämpfen, stattdessen ist die soziale Distanz zwischen SteuerzahlerIn und Steuerbehörde so groß, dass sich der/die SteuerzahlerIn vom Steuersystem gelöst hat und diesem aus dem Weg gehen möchte (Braithwaite, 2003). Mögliche Aussagen dieser Haltung wären: “I don’t care if I am not doing the right thing by the Tax Office“ (Braithwaite, 2003, S. 20).

SteuerzahlerInnen, die die Haltung des *Gameplayings* zeigen, sehen die Steuergesetze als Vorschläge, denen nicht zwingend gefolgt werden muss. Die Gesetzgebung wird an die eigenen Bedürfnisse angepasst (McBarnet, 1992). Die SteuerzahlerInnen erachten die Interaktion mit der Steuerbehörde als Spiel, welches das Ziel hat, die Steuerbehörde zu überlisten um Steuern zu hinterziehen (Braithwaite, 2003). Mögliche Aussagen für diese Haltung sind: “I like the game of finding the grey area of tax law.” (Braithwaite, 2003, S. 20).

Braithwaite (2003) führte eine Befragung von australischen SteuerzahlerInnen durch, aus welcher resultierte, dass unterschiedliche motivationale Haltungen auch gleichzeitig gegeben sein können und dass Commitment und Kapitulation die häufigsten Haltungen der SteuerzahlerInnen waren. Darüber hinaus ergab sich, dass Commitment und Kapitulation negativ mit Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zusammenhängen. Hingegen war bei Widerstand, Loslösung und Gameplaying ein positiver Zusammenhang zur Steuerhinterziehung ersichtlich. Für Braithwaite (2003) ist die Beziehung zwischen SteuerzahlerInnen und der Steuerbehörde multidimensional, veränderbar und hat eine gewisse Ähnlichkeit mit sozialen Beziehungen.

Normen

Gleichermaßen wird auch den Normen von Ajzen (1991) ein Einfluss auf das Steuerverhalten zugeschrieben. Hierbei werden drei Formen unterschieden: persönliche Normen, soziale Normen und nationale Normen.

Persönliche Normen sind internalisierte Verhaltensstandards oder Anforderungen, die man an sich selbst stellt. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass Normabhängigkeit, Altruismus, ein starker religiöser Glaube und die Bevorzugung einer politischen Partei die Steuerehrlichkeit begünstigen (Ajzen, 1991). Auf den Steuerkontext bezogen sind persönliche Normen internalisierte Überzeugungen über das Steuerverhalten (Rechberger et al., 2009).

Soziale Normen sind erwartete Verhaltensweisen, die eine oder mehrere Referenzpersonen (z. B. FreundInnen, Familie oder BerufskollegInnen) zeigen und die Bereitschaft der Person, ihrer Referenzgruppe entsprechend zu handeln (Ajzen, 1994). Im Steuerkontext bedeutet dies, dass die Einstellung der Referenzgruppe gegenüber dem Staat und der Steuerhinterziehung Einfluss auf das Steuerverhalten nimmt (Wenzel, 2005a; Wenzel, 2005b; Kirchler et al. 2008).

Aus der Studie von Torgler (2005b) resultierte, dass Personen die jemanden kannten, der Steuern hinterzogen hat oder davon erfahren haben, dass eine Person die sie kennen Steuern hinterzogen hat, eine signifikant geringere Steuermoral haben.

Wenzel (2005a, 2005b) befragte in zwei Studien mehr als 2500 australische SteuerzahlerInnen über ihre Normen und ihr Steuerverhalten. Die Ergebnisse zeigten, dass persönliche Normen einen konsistenten Einfluss auf die Steuerehrlichkeit haben und dass die Einschätzung, inwieweit man sich mit Australien identifizierte, einen signifikanten Einfluss auf die Steuerunehrlichkeit hatte (Wenzel, 2005a; Wenzel, 2005b). Die Studien untermauerten Wenzels Annahme, dass in einem Land mit welchem man sich stark identifiziert, die SteuerzahlerInnen eher geneigt sind, ihre Steuern gesetzeskonform zu bezahlen. Die sozialen Normen hatten einen signifikanten Einfluss auf die persönliche Einstellung gegenüber Steuerzahlungen, die wiederum das Steuerverhalten beeinflusste. Einige AutorInnen sind der Ansicht, dass die Vermittlung von sozialen Normen auf dem Gemeinschaftsniveau, die freiwillige Steuerehrlichkeit erhöhen würden (Tyler, 2003; Wenzel, 2005a; Wenzel, 2005b).

Nationale Normen sind kulturelle Standards, die meist im Gesetz ihre Anwendung finden (Kirchler, 2007). Aufgrund dessen wird angenommen, dass nationale Normen Einfluss auf

die Beziehung zwischen SteuerzahlerInnen und der Steuerbehörde haben, indem sie die soziale Distanz reduzieren und das Vertrauen steigern. Dieser Umstand könnte wiederum die Steuerehrlichkeit erhöhen (Kirchler, 2007).

Gerechtigkeit

Auch der Fairness (wahrgenommene Gerechtigkeit) wird Einfluss auf das Steuerverhalten zugeschrieben. Im Kontext des Steuerverhaltens hat Wenzel (2003) die konzeptionelle Unterscheidung der Gerechtigkeit der Sozialpsychologie aufgegriffen, die drei Formen differenziert: die Verteilungsgerechtigkeit, prozedurale Gerechtigkeit und die retributive Gerechtigkeit.

Die Verteilungsgerechtigkeit (*distributive justice*) steht für den Austausch von Ressourcen, sowohl im Hinblick auf Kosten als auch auf Gewinnen. In Bezug auf den Steuerkontext stehen die Kosten für die gezahlten Steuern und die Gewinne für die Leistungen des Staates. Hierbei wird zwischen horizontaler Gerechtigkeit, vertikaler Gerechtigkeit und Exchange-Fairness unterschieden. Die *horizontale Gerechtigkeit* steht dafür, dass Personen, die derselben Einkommensklasse angehören, denselben Steuerbeitrag leisten (Wenzel, 2003). Aus Studien, die sich mit dem Zusammenhang zwischen horizontaler Gerechtigkeit und Steuerehrlichkeit beschäftigten, geht hervor, dass eine wahrgenommene nachteilige Ungerechtigkeit eine Erhöhung der Steuerhinterziehungen zur Folge hat. Andererseits hat vorteilhafte Ungerechtigkeit sinkende Steuerhinterziehungen zur Folge (Spicer & Becker, 1980).

Die *vertikale Gerechtigkeit* beschreibt, dass Personen unterschiedlicher Einkommensgruppen eine uneinheitliche Steuerbelastung haben. Die *Exchange-Fairness* umschreibt den Austausch von Steuern und Staatsleistungen (Rechberger, Hartner & Kirchler, 2009). Alm, Jackson und McKee (1992) fanden in einem Laborexperiment Hinweise darauf, dass die Steuerzahlungen höher waren, wenn den SteuerzahlerInnen öffentliche Güter angeboten wurden.

Die *prozedurale Gerechtigkeit* (*procedural justice*) oder Verfahrensgerechtigkeit beschreibt die Art und Weise, wie Steuern erhoben werden und Steuerhinterziehung bestraft wird. Sechs grundlegende Gesetzmäßigkeiten, die für die Verfahrensgerechtigkeit gelten, wurden von Leventhal (1980) definiert. Die Handlungen werden als gerecht wahrgenommen, wenn der Prozess der Ressourcenverteilung als konsistent, akkurat, fehlerfrei, repräsentativ, ethisch und korrigierbar im Falle eines Fehlers beurteilt wird (Kirchler, 2007).

Voice beschreibt die Chance, seine Meinung über Entscheidungen zu erläutern. *Voice* umfasst sowohl ein Äußern der Meinung und die dadurch resultierende Veränderung, als auch die Möglichkeit einer Meinungsäußerung.

In einer direkten Demokratie ist die Steuerhinterziehungsrate geringer als in einer repräsentativen Demokratie (Feld & Kirchgässner, 2000). Als federführendes Beispiel wird die Schweiz genannt. Feld und Kirchgässner (2000) sind der Ansicht, dass BürgerInnen, die an politischen Entscheidungen mitbestimmen können, interessierter sind. Durch interessierte und dadurch informierte BürgerInnen, wird es der Regierung erschwert, nachteilige Entscheidungen zulasten der BürgerInnen zu treffen. Darüber hinaus fühlen sich die BürgerInnen eher der Gemeinschaft zugehörig und dadurch auch dem Wohl der Gemeinschaft verpflichtet. Durch diese Verpflichtung wird die freiwillige Steuerehrlichkeit gefördert.

Die *retributive Gerechtigkeit* (*retributive justice*) oder ausgleichende Gerechtigkeit ist die Wahrnehmung adäquater Strafen und Reaktionen bei Normverletzung (Wenzel, 2003). Dies umfasst, ob diese Normverletzung geahndet wird und wenn ja in welcher Weise und Höhe dies vollzogen wird (Tyler, Boeckmann, Smith & Huo, 1997).

Des Weiteren führten Wenzel und Thielmann die restaurative Gerechtigkeit (*value restoration*) an, die die Wiederherstellung der sozialen Normen umschreibt. Der Normbrecher/in sollte sein Fehlverhalten einsehen und die Konsequenzen tragen (Wenzel, Okimoto, Feather & Platow, 2007).

Im nächsten Abschnitt 2.4. wird auf das *Slippery Slope Modell* Kirchler et al. (2008) und das Erweiterungsmodell von Gangl et al. (2012) eingegangen, das einen differenzierten Blick auf die Steuerehrlichkeit und die beeinflussenden Dimensionen erlaubt. Darüber hinaus werden alle Dimensionen des Slippery Slope Modells genau beschrieben und auf ihre Dynamiken eingegangen.

2.4. Slippery Slope Modell

Das *Slippery Slope Modell* ermöglicht die Integration von ökonomischen und psychologischen Faktoren. Darüber hinaus werden unterschiedliche Dimensionen berücksichtigt, die einen Einfluss auf die SteuerzahlerInnen haben: die Macht der Autoritäten (Steuerbehörde), das Vertrauen in die Autoritäten und ihre Wechselwirkungen. Weiters wird eine Differenzierung der Steuerehrlichkeit in freiwillige und erzwungene Steuerehrlichkeit vorgenommen und Anstoß dazu gegeben, dass die Bezahlung von Steuern auch eine anerkannte Pflicht sein kann (Kirchler et al., 2008).

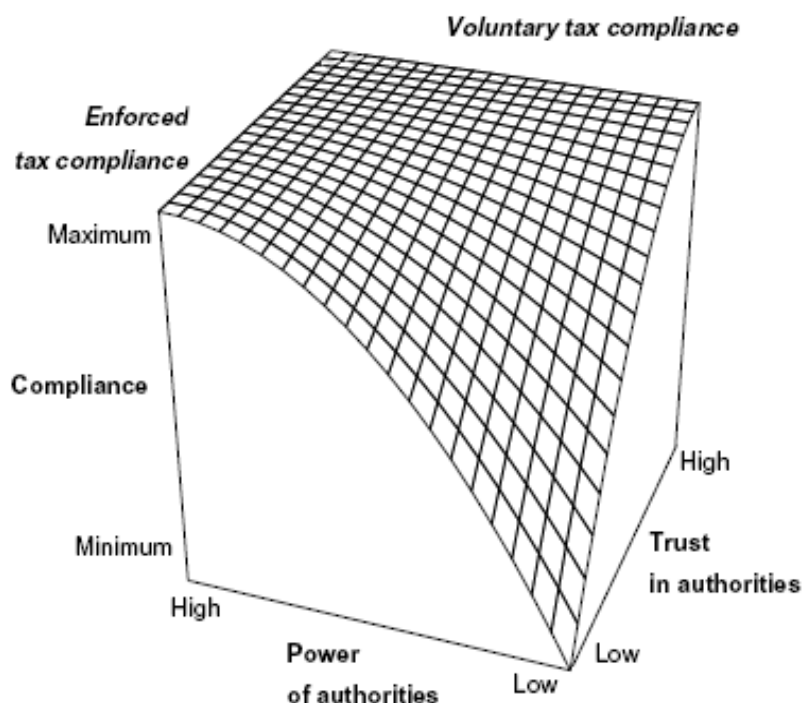


Abbildung 1: Das Slippery Slope Modell (Kirchler et al., 2008, S. 212)

Das Slippery Slope Modell verdeutlicht, dass sowohl die Macht als auch das Vertrauen die Kooperation der SteuerzahlerInnen beeinflussen (Kirchler, 2007; Kirchler et al., 2008). Wenn nun die Wechselwirkungen der Dimensionen betrachtet werden, zeigt sich anhand des Slippery Slope Modells, dass eine geringe Kooperationsintention vorherrscht, wenn das Vertrauen in die Autoritäten und die Macht der Autoritäten sehr gering sind. Steigt aber entweder die Macht oder das Vertrauen, so steigt auch die Wahrscheinlichkeit der Kooperation. Die Steuerehrlichkeit ist dann am höchsten ausgeprägt, wenn Macht und Vertrauen hoch sind.

Im Falle eines Anstieges des Vertrauens in die Autoritäten, steigt die freiwillige Steuerehrlichkeit. Bei einem Anstieg der Macht der Autoritäten hingegen, steigt die erzwungene Steuerehrlichkeit. Daraus folgt, dass sowohl Macht als auch Vertrauen Einfluss auf die Steuerehrlichkeit haben.

Die *Macht* der Autoritäten wird definiert, als die Wahrnehmung der SteuerzahlerInnen in Bezug auf die Fähigkeiten der Steuerbehörde Steuerhinterziehung, beispielsweise durch genaue und häufige Prüfungen aufzudecken. In diesem Zusammenhang sind die Steuergesetzgebung und die Ressourcen von Bedeutung, die der Steuerbehörde zur Verfügung stehen, um ihr Handeln zu untermauern. Das *Vertrauen* in die Autoritäten wird definiert, als die Wahrnehmung der SteuerzahlerInnen, über das Handeln der Steuerbehörde, ob dieses wohlwollend und im Sinne des Allgemeinwohls erscheint.

Das Slippery Slope Modell zeigt, dass sowohl Macht, als auch Vertrauen die Steuerkooperation steigern (Kirchler, 2007). Allerdings werden unterschiedliche Qualitäten der Kooperation unterschieden.

Betrachtet man die linke Seite des Modells, das in Abbildung 1 dargestellt ist, im Falle eines geringen Vertrauens und eines Anstieges der Macht, resultiert erzwungene Steuerehrlichkeit (*enforced compliance*). Für den/die SteuerzahlerIn ist eine Steuerhinterziehung, aufgrund von Strafen oder effizienteren Steuerprüfungen, nun kostspieliger als Steuerehrlichkeit. Dieses Vorgehen bedingt für die Steuerbehörde hohe Ausgaben, um ihre Macht ausüben zu können. Die erzwungene Steuerehrlichkeit

(*enforced compliance*) entsteht durch Ausübung von Bestrafungsmacht und gibt dem/der SteuerzahlerIn das Gefühl, dass er/sie keine andere Alternative hat, als Steuern zu zahlen, da anderenfalls hohe Strafen drohen. Die Steuerbehörde hat ein hohes Interesse daran, Steuervergehen aufzudecken (Kirchler & Wahl, 2010; Wahl et al. 2010).

Auf der rechten Seite des Modells ist ersichtlich, dass wenn die Macht gering ist und das Vertrauen ansteigt, freiwillige Steuerehrlichkeit (*voluntary compliance*) resultiert. Die freiwillige Steuerehrlichkeit (*voluntary compliance*) entsteht, wenn die SteuerzahlerInnen die Steuerzahlungen als eine gesellschaftliche Verpflichtung sehen, um ihren Beitrag an die Gesellschaft zu leisten.

Wenn die Autorität legitime Macht ausübt, folgen die Personen freiwillig (*voluntary compliance*) aufgrund der Tatsache, dass die SteuerzahlerInnen die legale Position der Steuerbehörde akzeptieren und ihren Zielen folgen. Üben die Autoritäten hingegen Macht durch Bestrafung aus, wird die Einhaltung erzwungen (*enforced compliance*).

2.4.1. Macht

Soziale Macht kann beschrieben werden als Potential eine andere Person insofern zu beeinflussen, dass diese etwas tut was sie sonst nicht tun würde (French & Raven, 1959). Im Steuerkontext definierte Kirchler (2008) die Macht der Autoritäten als: „Taxpayers’ perception of tax authorities’ capacity to detect and punish tax crimes“ (Kirchler et al., 2008, S. 212). Diese Definition entspricht der Auffassung von Becker (1968), dass Individuen ausschließlich durch Kontrollen und Strafen ein gesetzeskonformes Verhalten zeigen. Becker postulierte, dass die SteuerzahlerInnen eine rationale Entscheidung treffen, ob sie Steuern zahlen oder hinterziehen. Einfluss auf diese Entscheidung nimmt ausschließlich der erwartete Gewinn, der maximal werden soll. Aufgrund dessen kann die Steuerbehörde ausschließlich mittels Kontrollen und Strafen ihre Macht gegenüber den SteuerzahlerInnen verdeutlichen.

Eine diesem Konzept konträre Auffassung stammt von Tyler (2006b), der davon ausgeht, dass durch eine Legitimierung der Macht einer Autorität ein dem Gesetz entsprechendes Verhalten erzielt werden kann.

Ein Machtkonzept, das diese beiden konträren Annahmen vereint, ist von French und Raven (1959). Dieses differenziert zwischen folgenden Machtformen: Bestrafungsmacht, Belohnungsmacht, legitime Macht, Expertenmacht, Macht durch Vorbildcharakter und Informationsmacht. Die verschiedenen Formen der Macht können zum selben Zeitpunkt angewendet werden, da keine der Machtformen eine andere ausschließt. Raven (1965) wies darauf hin, dass sowohl Macht durch Bestrafung als auch legitime Macht nur dann eine Person beeinflussen können, wenn diese die Macht auch wahrnimmt.

In den Analysen von Raven, Schwarzwald und Koslowsky (1998) wurden diese sechs Formen in eine zweidimensionale Struktur gebracht (harte und weiche Machtformen), die sich mit dem Aufbau des Slippery Slope Modells deckt. Aufgrund der Konzipierung des Slippery Slope Modells, beschreibt die Bestrafungsmacht (*coercive power*) die harten Machtformen (*hard power*) und die legitime Macht (*legitimate power*) die weichen Machtformen (*soft power*) von Raven et al. (1998) (Gangl et al., 2012).

Nach dem Machtkonzept von Raven et al. (1998) ist die harte Macht zum einen die Bestrafungsmacht (*coercive power*), welche nicht kooperatives Verhalten bestraft beispielsweise mit Geld- oder Gefängnisstrafen, zum anderen die Belohnungsmacht (*reward power*), welche kooperatives Verhalten durch Prämien oder Zusatzzahlungen belohnt (French & Raven, 1959; Raven et al., 1998).

Die legitime Macht (weiche Macht) umfasst *legitime Macht*, *Expertenmacht*, *Informationsmacht* und *Macht durch Vorbildcharakter* (French & Raven, 1959) und beruht auf der Legitimation, den Fähigkeiten, dem Wissen, der Aufteilung von Informationen und der Identifikation.

Legitime Macht (*legitimate power*) entsteht aus dem legitimen Recht, das Verhalten einer Person zu bestimmen (French & Raven, 1959) und wird in vier Aspekte gegliedert. 1) Die

legitime Macht der Reziprozität (*legitimate power of reciprocity*) (Gouldner, 1960), hierbei wird davon ausgegangen, dass die Person sich verpflichtet fühlt mit den MachtinhaberInnen zu kooperieren, da diese zuvor ein kooperatives Verhalten gezeigt haben. Die legitime Macht der Fairness (*legitimate power of equity*) (Walster, Walster, & Berscheid 1978) basiert auf der wahrgenommenen Gerechtigkeit, die von den Machtausübenden vollzogen wird. 3) Die legitime Macht der Position (*legitimate power of position*) wird dem Machtausübenden aufgrund seiner Position, die er inne hat, verliehen. 4) Die legitime Macht der Abhängigkeit (*legitimate power of dependency*) (Berkowitz & Daniels, 1963) entsteht aufgrund der sozialen Verantwortungsnormen. Deren Grundtenor ist die Pflicht, denen zu helfen, die sich selbst nicht helfen können.

Die Expertenmacht (*expert power*) begründet sich in dem Wissen und den Fähigkeiten eine andere Person, zu führen (French & Raven, 1959). Informationsmacht (*information power*) resultiert aus der Bereitstellung von Informationen (Raven, 1965). Die Macht durch Vorbildcharakter (*referent power*) basiert auf der Identifikation mit der beeinflussenden Partei (Raven, 1965). Wenn die machtausübende Partei attraktiv wirkt, hat die beeinflusste Person den Wunsch, ein Mitglied der machtausübenden Partei zu werden (French & Raven, 1959; Gangl, 2012).

Auf Basis bisheriger Studien werden sowohl der Macht durch Bestrafung (Andreoni et al. 1998; Fischer et al. 1992) als auch der legitimen Macht (Wenzel, 2003, Alm, Todd, Jones & McKee, 2010) Einfluss auf das Steuerverhalten zugeschrieben.

Das Machtkonzept von Turner (2005) weist ebenfalls eine zweidimensionale Struktur auf, die ähnlich der Einteilung von Raven (2008) erscheint. Das Verhalten der SteuerzahlerInnen wird hierbei einerseits durch die Macht der Überzeugung und andererseits durch die Macht der Kontrolle, beeinflusst. Wenn Individuen Macht durch Überzeugung wahrnehmen, dann werden sie die Autorität und ihr Handeln akzeptieren und die Steuern werden freiwillig gezahlt. Im Falle der Macht durch Kontrolle wird ein gesetzeskonformes Verhalten von der Steuerbehörde erzwungen (Turner, 2005). Kirchler et al. (2008) setzten diese beiden Machtformen der legitimen Macht und der Bestrafungsmacht gleich.

Auch Das und Teng (1998) unterscheiden zwischen zwei Machtformen. Zum einen die *formale Macht*, die Regeln, Werte, Abläufe und Regulationen umfasst, um das gewünschte Verhalten zu bedingen. Zum anderen die *soziale Macht*, die mittels gemeinsamer Ziele, Normen und Werte agiert. Im Zusammenhang mit der Machtdifferenzierung von Raven et al. (1998) weist die formale Macht von Das und Teng (1998) Ähnlichkeiten mit der harten Macht auf und die soziale Macht ist vergleichbar mit der weichen Macht von Raven et al. (1998).

2.4.2. Vertrauen

Im Rahmen dieser Diplomarbeit wird das Vertrauenskonzept von Castelfranchi und Falcone (2010) herangezogen. Castelfranchi und Falcone (2010) differenzierten zwei Formen des Vertrauens, zum einen das begründete Vertrauen (*reason-based trust*), das auf kognitiven Prozessen beruht und zum anderen das implizite Vertrauen (*implicit trust*), das auf affektiven Prozessen basiert.

Implizites Vertrauen ist das Resultat einer automatischen, unbewussten und unwillentlichen Reaktion auf einen Stimulus (Castelfranchi & Falcone, 2010). Die automatische Reaktion begründet sich durch assoziative und konditionierte Lernprozesse.

Begründetes Vertrauen ist die rationale, bewusste und willentliche Entscheidung, einer Person einer anderen Person zu vertrauen und basiert auf vier Aspekten: Ziel (*goal achievement*), Abhängigkeit (*dependency*), internalen Faktoren (*internal factors*) und externalen Faktoren (*external factors*).

Die Autoren spezifizierten diese Faktoren, anhand der Darstellung einer vertrauenden Person (X) und einer Person, der vertraut wird (Y) und führten damit die kognitiven Annahmen an, die X bei Y antreffen muss, um begründetes Vertrauen gegenüber Y zu schöpfen (Castelfranchi & Falcone, 2010).

1. X hat dieselben Ziele wie Y (*goal achievement*)
2. X ist angewiesen auf Y (*dependency*)

3. Y wird als kompetent, willig und unbedenklich wahrgenommen (*internal factors*)
Internale Faktoren betreffen die Kompetenz und den Willen, die der Person, der vertraut werden soll, zugeschrieben werden.
4. X nimmt externale Faktoren wahr, die eine Erreichung des Ziels fördern oder verhindern (*external factors*). Dies können sowohl Gelegenheiten sein, die ideale Umgebungsfaktoren für die Zielerreichung zeigen, als auch mögliche Gefahren und Risiken, die X erwarten könnten.

Sowohl begründetem als auch implizitem Vertrauen wird Einfluss auf das Steuerverhalten zugeschrieben (Gangl et al., 2012). Aus den Analysen von Wahl et al. (2010) resultiert, dass ein höheres Vertrauen zu einer höheren Steuerehrlichkeit führt. Beispielsweise könnten durch faire Steuerprozesse oder durch freundliches und service-orientiertes Verhalten der Steuerbehörde das begründete Vertrauen gesteigert werden.

2.4.3 Erweiterung des Slippery Slope Modells

Gangl, Hofmann, Pollai und Kirchler (2012) erweiterten das Slippery Slope Modell für eine differenziertere Betrachtung der Interaktionen. Ausgehend von einer Interaktion zwischen Macht und Vertrauen, die jeweils in zwei Formen (*coercive power & legitimate power/ reason-based trust & implicit trust*) gegliedert werden, wird die Wirkung auf die entsprechenden Klimata (*antagonistic climate, service climate & confidence climate*) und die resultierende Kooperationsform (*enforced compliance, voluntary cooperation & committed cooperation*) dargestellt. Das Erweiterungsmodell von Gangl et al. (2012) ist in Abbildung 2 abgebildet. Im Folgenden werden die Grundannahmen des Originalmodells wiederholt und das erweiterte Modell von Gangl et al. (2012) erläutert.

Im Originalmodell von Kirchler et al. (2008) wird davon ausgegangen, dass sowohl Macht als auch Vertrauen Steuerehrlichkeit bedingen. Diese Annahme ist mit dem erweiterten Modell konsistent, allerdings wird im Originalmodell keine Differenzierung der Macht und des Vertrauens in Bestrafungsmacht und legitime Macht und implizites und begründetes Vertrauen vorgenommen. Im Originalmodell führt ein hohes Ausmaß an Macht, wie auch ein hohes Ausmaß an Vertrauen zu Steuerehrlichkeit, die sich in ihrer

Qualität unterscheidet. Im Falle einer hohen Machtausübung resultiert erzwungene Steuerehrlichkeit, bei vorherrschendem Vertrauen hingegen, resultiert freiwillige Steuerehrlichkeit. Im erweiterten Modell stehen ebenfalls Macht und Vertrauen im Fokus, allerdings wird eine Differenzierung dieser Dimensionen vorgenommen, in Bestrafungsmacht und legitime Macht und implizites Vertrauen und begründetes Vertrauen (siehe Abb. 2). Darüber hinaus werden Dynamiken zwischen Macht und Vertrauen näher beleuchtet. Basierend auf der Annahme des erweiterten Modells, dass die Dynamik zwischen Macht und Vertrauen durch zwei unterschiedliche Dynamiken bestimmt wird, wird das Originalmodell um ein drittes Steuerklima und eine daraus resultierende Steuerehrlichkeit (*committed cooperation*) erweitert.

Im Erweiterungsmodell von Gangl et al. (2012) wird von zwei zentralen Dynamiken zwischen Macht und Vertrauen ausgegangen. Es wird angenommen, dass die Macht sowohl schwächend als auch förderlich auf das Vertrauen wirken kann. Bezüglich der Wirkung von Macht auf das Vertrauen geht das Erweiterungsmodell davon aus, dass Bestrafungsmacht das implizite Vertrauen abschwächt und dass legitime Macht das begründete Vertrauen bestärkt. Auch bezogen auf das Vertrauen wird davon ausgegangen, dass dieses auf die Macht sowohl bestärkenden als auch schwächenden Einfluss hat (Gangl et al., 2012). Es wird angenommen, dass das implizite Vertrauen die Bestrafungsmacht abschwächt, während begründetes Vertrauen die legitime Macht bestärkt. Diese differenzierten Dynamiken zwischen Macht und Vertrauen bewirken wiederum unterschiedliche Qualitäten der Steuerehrlichkeit. Aus der gegenseitigen Schwächung der Bestrafungsmacht und des impliziten Vertrauens resultiert die erzwungene Steuerehrlichkeit. Die Dynamik von legitimer Macht und begründetem Vertrauen führt zu freiwilliger Steuerehrlichkeit. Wenn implizites Vertrauen vorherrschend ist, dann resultiert die verpflichtete Steuerehrlichkeit. Die SteuerzahlerInnen sehen Steuerzahlungen als moralische Verpflichtung jedes/er BürgerIn. Diese Form der Steuerehrlichkeit ist stark intrinsisch motiviert (Gangl et al., 2012).

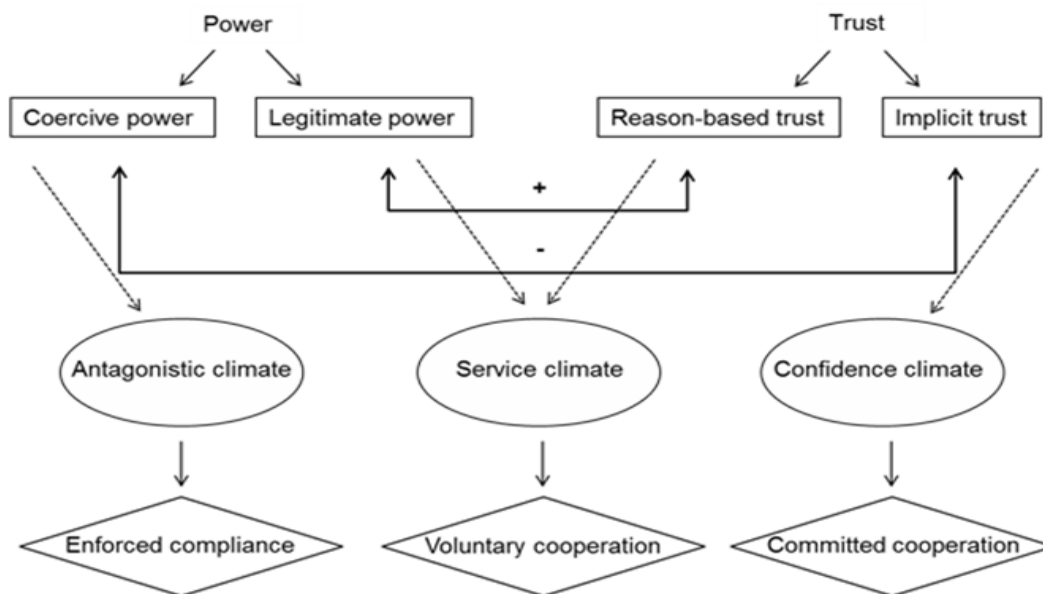


Abbildung 2: Dynamik von Macht und Vertrauen und ihre Wirkung auf das Steuerklima und die Steuerehrlichkeit (Gangl et al., 2012, S. 15)

Im Erweiterungsmodell von Gangl et al. (2012) wird angenommen, dass sich aus den Dynamiken der wahrgenommenen Macht und des Vertrauens auch ein weiteres Steuerklima entwickelt (Gangl et al., 2012). Aufgrund dessen wurden die Annahmen von Alm und Torgler (2011) herangezogen, die drei Formen anführten, um Steuerverhalten zu beeinflussen: den Zwang, den Service und das Vertrauen. All diese Formen der Einflussnahme auf das Steuerverhalten ergeben sich aus der Interaktion von Macht und Vertrauen. Die Zwangsbeeinflussung geht davon aus, dass die SteuerzahlerInnen ein hohes Potential für Kriminalität haben und dass ausschließlich durch Strafen und Kontrollen ein gesetzeskonformes Verhalten erzwungen werden kann. Die Beeinflussung durch Service entsteht durch die Wahrnehmung der Steuerbehörde, dass die SteuerzahlerInnen KundInnen sind. Die Steuerbehörde bietet den SteuerzahlerInnen Hilfestellung, um ihnen die Steuerehrlichkeit zu erleichtern. Die dritte Form spiegelt die Ethik innerhalb des Steuerverhaltens wider und geht beispielsweise einher mit Moral und sozialen Normen. Basierend auf diesem Konzept resultieren aus der Dynamik des Macht- und Vertrauensgefüges innerhalb des Erweiterungsmodells drei Steuerklimata: das antagonistische Klima (Zwang), das synergetische Klima (Service) und das Vertrauensklima.

Das *antagonistische Steuerklima* entsteht, wenn die Handlungen der Steuerbehörde hauptsächlich auf Bestrafungsmacht beruhen. Im Slippery Slope Modell von Kirchler et al. (2008) wird dieses Klima als Räuber- und Gendarmenspiel bezeichnet, bei welchem die SteuerzahlerInnen und die Steuerbehörde gegeneinander arbeiten. Die Steuerbehörde ist bestrebt, Steuerehrlichkeit zu erzwingen. Dies erhöht die soziale Distanz und führt bei den SteuerzahlerInnen zu einer rationalen Entscheidung über ihre Steuerzahlungen. Eine wichtige Bedingung in diesem Zusammenhang ist, dass die Steuerbehörde über ausreichend Ressourcen verfügt, um Steuerprüfungen und Bestrafung von Steuersünden durchzuführen und die SteuerzahlerInnen dies auch wahrnehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, sieht der/die SteuerzahlerIn mehr Gewinn für sich, wenn er/sie Steuern hinterzieht und die Gefahr einer Steuerprüfung auf sich nimmt. Im Erweiterungsmodell wird angenommen, dass die negative Dynamik zwischen Bestrafungsmacht (*coercive power*) und implizitem Vertrauen (*implicit trust*) dieses Steuerklimata beeinflusst. Wenn die Steuerbehörde gesetzeskonformes Verhalten durch Bestrafungsmacht durchsetzt, wird ein antagonistisches Klima hervorgerufen.

Das *synergetische Klima* entsteht, wenn legitime Macht ausgeübt wird und begründetes Vertrauen vorhanden ist. Die Einstellung der Steuerbehörde ist geprägt durch die Auffassung, dass die SteuerzahlerInnen KundInnen sind, die es verdient haben, gewisse Dienstleistungen zu erhalten (z. B. Informationen über das Steuersystem) (Kirchler et al., 2008). Im Gegensatz zum antagonistischen Steuerklima arbeiten Steuerbehörde und die SteuerzahlerInnen zusammen.

Das *Vertrauensklima* basiert auf implizitem Vertrauen und entsteht, wenn implizites Vertrauen vorherrscht. SteuerzahlerInnen und Steuerbehörde nehmen sich als Teil desselben Systems wahr. Die SteuerzahlerInnen und die Steuerbehörde vertrauen sich gegenseitig. Die Steuerbehörde sieht ihre Aufgabe darin, empathisch gegenüber den SteuerzahlerInnen zu handeln und den SteuerzahlerInnen die benötigte Unterstützung zu bieten. Die SteuerzahlerInnen sind der Auffassung, dass die Steuerbehörde im Sinne des gemeinschaftlichen Wohls handelt (Alm & Torgler, 2011).

Zusammenfassend wird im Erweiterungsmodell angenommen, dass sich Bestrafungsmacht und implizites Vertrauen gegenseitig schwächen, dies zu einem antagonistischen

Steuerklima führt, das wiederum in erzwungener Steuerehrlichkeit resultiert. Die Dimensionen legitime Macht und begründetes Vertrauen beeinflussen sich gegenseitig positiv, diese Dynamik beeinflusst das serviceorientierte Klima, das freiwillige Kooperation hervorruft. Wenn implizites Vertrauen vorherrscht, resultiert das Vertrauensklima, das verpflichtete Steuerehrlichkeit bedingt.

2.4.5. Dynamik zwischen Macht und Vertrauen

Die Wirkung von Macht auf Vertrauen

Sowohl positive (Bachmann, 2001; Blundell-Wignall, Atkinson & Lee, 2008; Mulder, van Dijk, De Cremer & Wilke, 2006; Das & Teng, 1998) als auch negative Auswirkungen (Kramer, 1999; Das & Teng, 1998) von Macht auf das Vertrauen konnten nachgewiesen werden (Korczynski, 2000; Castelfranchi & Falcone, 2010; Leonidou, 2008, Muehlbacher & Kirchler, 2010). Eine Senkung oder Steigerung des Vertrauens ist abhängig von der wahrgenommenen Machtform der Autorität (Castelfranchi & Falcone, 2010; Kirchler et al., 2008). Im Folgenden werden Studien angeführt, die sowohl den positiven als auch den negativen Einfluss der Macht auf das Vertrauen verdeutlichen.

Bachmann (2001) erläuterte, dass die Wechselwirkung von Macht und Vertrauen ein zentraler Mechanismus in der Interaktion von Unternehmen ist. Hierbei ist die Macht des Systems gemeint, im Sinne von Hierarchie und der Autorität der Organisation. Er bezog seine Schlussfolgerungen besonders auf britische und deutsche Geschäftssysteme. Darüber hinaus führte er an, dass Macht in bestimmten Interaktionssituationen von Organisationen eine Bedingung für Vertrauen darstellt. Denn verfügt ein Unternehmen über ausreichend Macht des Systems, kann ein anderes Unternehmen ihm vertrauen und ist nicht gezwungen selbst Macht auszuüben um das Risiko der Interaktion gering zu halten (Bachmann, 2001).

Öberg und Svensson (2010) kamen in ihrer Untersuchung des Zusammenhangs von Macht und Vertrauen auf dem schwedischen Arbeitsmarkt zu dem Schluss, dass Macht und Vertrauen sich nicht ausschließen. In ihrer Studie zeigten sie, dass Macht als

Voraussetzung von Vertrauen zu sehen ist. Da Autoritäten, die über mehr Macht verfügten, als vertrauenswürdiger wahrgenommen wurden, als Autoritäten, die über geringe Macht verfügten. Dies begründeten sie dadurch, dass andere Personen, der Meinung sind, dass Autoritäten, die über ein hohes Ausmaß an Macht verfügen, viel dafür leisten mussten und deshalb diese Position innehaben und ihnen deshalb vertraut werden kann.

Mulder, van Dijk, De Cremer und Wilke (2006) führten drei Studien über den Zusammenhang von Macht und Vertrauen im Steuerkontext durch. Die Ergebnisse zeigten, dass bei einer Senkung bzw. Verschwinden der Macht, im Falle einer Steuerhinterziehung keine Strafen mehr verhängt wurden, wodurch das Vertrauen sank. Dies begründeten Mulder et al. (2006) dadurch, dass man durch Bestrafungsmacht darauf vertraut, dass die anderen SteuerzahlerInnen external motiviert werden, Steuern zu zahlen. Denn wenn dem/der SteuerzahlerIn das Gefühl vermittelt wird, dass andere SteuerzahlerInnen beispielsweise durch hohe Strafen zur Steuerehrlichkeit gezwungen sind, steigt ihr Vertrauen in die Fähigkeiten der Steuerbehörde. Existierende Strafen würden demzufolge dem/der SteuerzahlerIn das Gefühl vermitteln, dass das Wissen vorhanden ist, um ein gesetzeswidriges Verhalten zu bestrafen, was in Folge das Vertrauen erhöht. Die Arbeit von Gambetta (2000) untermauerte ebenfalls, dass Macht einen positiven Einfluss auf das Vertrauen hat und dies die Kooperation begünstigt.

Cialdini (1996) zeigte anhand des organisationalen Kontextes, dass Kontrollen der Organisation, dem/der ArbeiterIn Misstrauen vermittelt. Andererseits wecken ineffektive Kontrollen auf Seiten der/die ArbeiterIn Zweifel in Bezug auf die Arbeitsqualität der Kontrollinstanz. Ähnliche Annahmen publizierte auch Kramer (1999), der davon ausgeht, dass Machtausübung der Autorität zu Misstrauen führt. Explizit führt er an, dass dies beispielsweise gegeben ist, wenn ArbeiterInnen häufig grundlos geprüft werden. Dies führt zu Misstrauen und in weiter Folge zu einer Anzweiflung ihres konformen Verhaltens. In den Studien von Tenbrusel und Messick (1999) konnte gezeigt werden, dass harte Bestrafungssysteme den TeilnehmerInnen vermittelte ihr Verhalten sei external kontrolliert wodurch ein Anstieg des Misstrauens gegenüber den anderen TeilnehmerInnen stattfand. Dies bedingte, dass die TeilnehmerInnen in den vorgegebenen

sozialen Dilemmata eher im eigenen Interesse handelten. Muehlbacher, Kirchler & Schwarzenberger (2011) gehen davon aus, dass im Bereich der Steuern ähnliche Prozesse zu finden sind.

Diesen Annahmen entsprechend wird im Erweiterungsmodell von Gangl et al. (2012) angenommen, dass Macht sowohl stärkend als auch schwächend für die Vertrauensbildung und –erhaltung ist. Bestrafungsmacht wirkt sich negativ auf das implizite Vertrauen aus, hingegen wirkt legitime Macht positiv auf das begründete Vertrauen.

Das und Teng (1998) gehen davon aus, dass Macht und Vertrauen Einfluss auf die Kooperation im Organisationskontext haben. Des Weiteren führen sie an, dass Vertrauensschaffung und Machtausübung keine parallelen Mechanismen sind, sondern eine Interaktion stattfindet. Wie bereits in Abschnitt 2.4.1 erläutert wurde, unterscheiden Das und Teng (1998) zwischen formaler Macht und sozialer Macht, die eine unterschiedliche Wirkung auf das Vertrauen aufweisen. Die Ausübung von formaler Macht kann bei dem Interaktionspartner zu Misstrauen führen, aufgrund der Tatsache, dass dieser es mit mangelnden Fähigkeiten seinerseits in Verbindung bringt. Bezogen auf das Erweiterungsmodell von Gangl et al. (2012) ist formale Macht vergleichbar mit Bestrafungsmacht. Die soziale Macht führt aufgrund der Anwendung von gemeinsamen Zielen, Normen und Werten zu einem Vertrauensanstieg des Interaktionspartners. Bezüglich des Erweiterungsmodells Gangl et al. (2012) ist soziale Macht mit legitimer Macht vergleichbar.

Auch Wahl, Kastlunger und Kirchler (2010a) erläuterten zwei unterschiedliche Wirkungen eines Machtanstieges der Steuerbehörde auf das Vertrauen. Zum einen wird der Glaube an ein gerechteres Steuersystem hervorgerufen, da die SteuerzahlerInnen glauben, dass SteuerhinterzieherInnen überführt und bestraft werden. Aufgrund ihrer Ansicht, dass sich durch ein verstärktes Durchgreifen der Steuerbehörde die Steuerzahlungen erhöhen, steigt ihr Vertrauen gegenüber der Steuerbehörde. Zum anderen wird durch einen Anstieg der Macht Misstrauen ausgelöst, dies ist vergleichbar mit den Auswirkungen von formaler Macht, die Das und Teng (1998) vorgestellt haben. Die

Macht wird als unfair und bestrafend erlebt (Wahl, Kastlunger und Kirchler, 2010). In beiden ebenen genannten Wirkungen der Macht von Wahl et al. (2010) liegt eine Steigerung der Macht vor, der ausschlaggebende Unterschied ist allerdings, wie die Macht von den SteuerzahlerInnen wahrgenommen wird. Wenn die SteuerzahlerInnen sich von der Steuerbehörde zur Steuerehrlichkeit gezwungen fühlen, dann wird das Vertrauen in die Steuerbehörde sinken. Hingegen wenn die Maßnahmen der Steuerbehörde von den SteuerzahlerInnen als legitim wahrgenommen werden, dann erhöht sich das Vertrauen (Kirchler et al., 2008). Dies wurde auch in der Arbeit von Bergman (2002) ersichtlich. Er analysierte die Steuerstruktur von Chile und Argentinien und hat diese miteinander verglichen. Bergman (2002) veranschaulichte, dass Maßnahmen der Steuerbehörde, welche von den SteuerzahlerInnen als legitim wahrgenommen wurden, zu einer Erhöhung des Vertrauens führten und in einer höheren Steuerehrlichkeit resultierte.

Falls die ausgeübte Macht der Steuerbehörde von den SteuerzahlerInnen als legitim wahrgenommen wird, wird das begründete Vertrauen gegenüber der Steuerbehörde bekräftigt. Eine Steuerbehörde deren Machtausübung als legitim wahrgenommen wird, bietet den SteuerzahlerInnen beispielsweise bestimmte Serviceleistungen (Kirchler et al., 2008) und/oder den Schutz des allgemeinen Wohls, durch effektive Vermeidung von Steuerhinterziehung (Mulder, van Dijk, Cremer & Wilke, 2006). Im Organisationskontext konnten diesem Konzept entsprechende Ergebnisse gefunden werden (Bijlsma-Frankema & van de Bunt, 2002). Sie analysierten die Gegebenheiten, die Vertrauen in den/die Vorgesetzten bedingen. Als wichtige Bedingungen wurden beispielsweise die wahrgenommene Fairness, Führung und die Unterstützung genannt. Diese Ergebnisse untermauern, dass bei Ausübung von legitimer Macht, das begründete Vertrauen ansteigt.

Bei der Durchsetzung mit Hilfe von Kontrollen und Strafen, wird Misstrauen geweckt und die SteuerzahlerInnen folgen in ihren Überlegungen dem ökonomischen Standardmodell, indem sie den größtmöglichen Nutzen erreichen wollen (Kirchler et al. 2008). Im Allgemeinen kann angenommen werden, dass Bestrafungsmacht das Vertrauen senkt (Kirchler et al., 2008). Dies ist konsistent mit Inkpen und Currall (2004), die angenommen haben, dass bei formaler Macht, die Regeln, Prozesse und Regulationen umschreibt, das

Vertrauen vermindert wird. Auch in Bezug auf das begründete Vertrauen wird davon ausgegangen, dass es bei wahrgenommener Bestrafungsmacht sinkt.

Die Bestrafungsmacht hat ausschließlich dann einen positiven Einfluss auf das Vertrauen, wenn wie in der zuvor genannten Studie von Mulder et al. (2006) es den SteuerzahlerInnen, das Gefühl gibt, dass die anderen SteuerzahlerInnen dadurch gezwungen sind ihren Beitrag für das Allgemeinwohl zu leisten.

Bislang gibt es keine eindeutigen Erkenntnisse bezüglich des Einflusses der legitim wahrgenommenen Macht auf das implizite Vertrauen. Zum einen wird angenommen, dass das implizite Vertrauen gesteigert wird, weil legitime Macht die Erfüllung eines Versprechens (z. B. alle SteuerzahlerInnen leisten ihren Steuerbeitrag) wahrscheinlicher macht (Malhota, 2002). In diesem Sinne nehmen Das und Teng (1998) an, dass wenn die Macht als legitim wahrgenommen wird, beispielsweise durch eine adäquate Informationsbereitstellung, begründetes Vertrauen aufgebaut wird. Dies kann langfristig zu gemeinsamen Werte und Normen führen und dadurch implizites Vertrauen fördern.

Basierend auf dem Erweiterungsmodell von Gangl et al. (2012) und den oben angeführten Ergebnissen, nimmt die Macht auf unterschiedliche Weise Einfluss auf das Vertrauen. Zusammenfassend wird angenommen, dass Bestrafungsmacht eine Senkung des impliziten Vertrauens bedingt und die legitime Macht eine Erhöhung des begründeten Vertrauens bedingt.

Die Wirkung von Vertrauen auf Macht

Im Gegensatz zu den zahlreichen Forschungsergebnissen betreffend der Wirkung von Macht auf Vertrauen, sind nur wenige Forschungsergebnisse bezüglich der Wirkung von Vertrauen auf Macht vorhanden.

Aufgrund der Tatsache, dass implizites Vertrauen ein automatischer Mechanismus ist, der unbewusst das Verhalten des Individuums bestimmt, das heißt ohne bewusste Reflexion der Sachlage (Castelfranchi & Falcone, 2010), wird davon ausgegangen, dass implizites

Vertrauen die Bestrafungsmacht senkt. Auf den Steuerkontext umgelegt würde dies bedeuten, dass bei Bestehen von implizitem Vertrauen gegenüber der Steuerbehörde, automatisch Steuern gezahlt werden. Dies bedeutet, dass mögliche Strafen oder Kontrollen keinen Einfluss auf das Steuerverhalten haben. Dieser Annahme entsprechend hat Dekker (2004) angenommen, dass bei einem Vertrauensverhältnis die Bestrafungsmacht wenig ausgeprägt ist.

Der Einfluss von implizitem Vertrauen auf legitime Macht fand bislang wenig Aufmerksamkeit in der Literatur. Tyler (2006b) führte den Anstieg von implizitem Vertrauen auf die Tatsache zurück, dass die Autoritäten nicht mehr auf Basis der Bestrafungsmacht agiert und sie dadurch legitimer wahrgenommen werden.

Aufgrund der Annahme, dass begründetes Vertrauen eine rationale, bewusste und willentliche Entscheidung ist, wird darauf geschlossen, dass es die legitime Macht stärkt (Gangl et al., 2012). Wenn die SteuerzahlerInnen begründetes Vertrauen gegenüber der Steuerbehörde wahrnehmen, dann wird darauf geschlossen, dass die Macht, die die Steuerbehörde ausübt, als legitim empfunden wird. Daraus ergibt sich, dass das gemeinsame Auftreten von begründetem Vertrauen und Bestrafungsmacht unwahrscheinlich ist (Gangl et al., 2012). Im Kontext von Arbeitsgemeinschaften haben Inkpen und Currall (2004) angenommen, dass eine Autorität durch beispielsweise gemeinsame Ziele und/oder das Mitteilen von arbeitsrelevanten Informationen als legitim wahrgenommen wird.

2.5. Zusammenfassung

Im ökonomischen Standardmodell werden als Einflussfaktoren für Steuerehrlichkeit Strafen, Kontrollwahrscheinlichkeit, Steuerrate und Einkommensniveau angeführt. Allerdings wurden keine konsistenten Ergebnisse gefunden, die das Modell bestätigten. Denn nicht in jedem Fall handeln SteuerzahlerInnen rational und ihren Nutzen maximierend.

Auch psychologische Faktoren spielen eine Rolle bei der Bildung bzw. Aufrechterhaltung von Steuerehrlichkeit, wie subjektives Wissen, Normen, Gerechtigkeit, Motivational Postures und Einstellungen gegenüber Steuern.

Ein Modell, das diese Komponenten miteinander vereint, ist das Slippery Slope Modell von Kirchler et al. (2008). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Macht und Vertrauen einen Einfluss auf die Steuerehrlichkeit haben. Je nach Höhe der Dimensionen Macht und Vertrauen resultieren unterschiedliche Qualitäten der Steuerehrlichkeit. Wenn Macht durch die Autoritäten ausgeübt wird bedingt dies erzwungene Steuerehrlichkeit. Hingegen wenn Vertrauen in die Autoritäten besteht entsteht freiwillige Steuerehrlichkeit.

Diesem Modell folgend postulierten Gangl et al. (2012) das Erweiterungsmodell, das durch eine Differenzierung der Macht und des Vertrauens, detailliertere Betrachtungen über die Interaktionen zwischen SteuerzahlerInnen und Steuerbehörde bietet. Bezüglich der Macht der Autoritäten wird zwischen Bestrafungsmacht und legitimer Macht unterschieden. Das Vertrauen wird in implizites Vertrauen und begründetes Vertrauen untergliedert. Es wird angenommen, dass Bestrafungsmacht und implizites Vertrauen sich gegenseitig negativ beeinflussen und legitime Macht und begründetes Vertrauen sich gegenseitig positiv beeinflussen. Diese Dynamiken führen zu unterschiedlichen Qualitäten der Steuerehrlichkeit. Die Interaktion zwischen Bestrafungsmacht und implizitem Vertrauen bedingt erzwungene Steuerehrlichkeit. Die Interaktion zwischen begründetem Vertrauen und legitimer Macht führt zu freiwilliger Steuerehrlichkeit. Das Grundmodell von Kirchler et al. (2008) wurde darüber hinaus um ein weiteres Steuerklima und eine Qualität der Steuerehrlichkeit erweitert. Wenn ausschließlich implizites Vertrauen vorhanden ist, dann resultiert ein Vertrauensklima, das zu verpflichteter Steuerehrlichkeit führt.

In dieser Arbeit wird das Erweiterungsmodell von Gangl et al. (2012) herangezogen. Das durchgeführte Experiment hat zum Ziel, die Frage zu klären, inwiefern unterschiedliche Machtausprägungen das Vertrauen und die Steuerehrlichkeit beeinflussen.

Im folgenden Abschnitt wird der empirische Teil der Diplomarbeit behandelt. Zunächst wird ein Überblick der Hypothesen gegeben und in weiterer Folge wird auf die Materialien

und Durchführung eingegangen. Abschließend werden die Ergebnisse des Experimentes dargestellt.

3. Empirischer Teil

Ziel dieser Arbeit ist es, das Slippery Slope Modell (Kirchler et al., 2008) und die Erweiterung des Modells (Gangl et al, 2012) mit Hilfe eines Experiments zu bestätigen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei darauf, zu zeigen, inwiefern sich die von Gangl et al. (2012) konzipierte Machtdifferenzierung in Bestrafungsmacht und legitime Macht, auf das Steuerverhalten auswirkt. Darüber hinaus soll die unterschiedliche Wirkung dieser Machtformen auf das Vertrauen und die Qualität der Steuerehrlichkeit (erzungen oder freiwillig) betrachtet werden. Die bisherige Forschung zu dem Thema geht davon aus, dass Bestrafungsmacht zu einer Verringerung des impliziten Vertrauens und im Weiteren zu erzwungener Steuerehrlichkeit führt. Legitime Macht hingegen, soll das begründete Vertrauen verstärken und zu freiwilliger Steuerehrlichkeit führen (Gangl et al., 2012).

3.1. Hypothesen

Im Folgenden sind die Annahmen des Slippery Slope Modells und der Erweiterung des Slippery Slope Modells, sowie die sich daraus ergebenden Hypothesen dargestellt.

Auf Basis der Untersuchungsergebnisse des Slippery Slope Modells (Kirchler et al., 2008), die besagen, dass hohe Macht im Allgemeinen zu einem höheren Ausmaß an Kooperation führt, wird hinsichtlich der Machtdifferenzierung vermutet, dass sowohl Bestrafungsmacht als auch legitime Macht einen Einfluss auf die geleisteten Steuerzahlungen haben.

H1: Wenn die **Bestrafungsmacht** hoch ausgeprägt ist, dann ist die **Kooperation** ebenfalls hoch ausgeprägt.

H2: Wenn **legitime Macht** hoch ausgeprägt ist, dann ist die **Kooperation** ebenfalls hoch ausgeprägt.

Im Slippery Slope Modell wird wie bereits erwähnt angenommen, dass hohe Macht unabhängig von der Qualität, zu einem hohen Ausmaß an Kooperation führt (Kirchler et al., 2008). Allerdings ergibt sich aus dem Aufbau des Experiments darüber hinaus die

Möglichkeit, zu analysieren, ob möglicherweise ein Unterschied, in der Wirkung von legitimer Macht und Bestrafungsmacht auf die Kooperation besteht.

H3: Es gibt einen Unterschied zwischen Bestrafungsmacht und legitimer Macht in der Wirkung auf die Kooperation.

In der Erweiterung des Slippery Slope Modells (Gangl et al., 2012) wird davon ausgegangen, dass hohe Bestrafungsmacht das implizite Vertrauen negativ beeinflusst. Des Weiteren wird angenommen, dass hohe Bestrafungsmacht die erzwungene Kooperation erhöht.

H4a: Wenn die **Bestrafungsmacht** hoch ist, dann ist das **implizite Vertrauen** niedrig.

H4b: Wenn die **Bestrafungsmacht** hoch ausgeprägt ist, dann ist die **erzwungene Steuerehrlichkeit** ebenfalls hoch.

Aus der Erweiterung des Slippery Slope Modells geht hervor, dass durch Ausübung legitimer Macht durch die Autoritäten das begründete Vertrauen steigt und in weiterer Folge zu einer freiwilligen Steuerehrlichkeit führt.

H5a: Wenn **legitime Macht** hoch ausgeprägt ist, dann ist das **begründete Vertrauen** hoch ausgeprägt.

H5b: Wenn die **legitime Macht** hoch ausgeprägt ist, dann ist die **freiwillige Steuerehrlichkeit** ebenfalls hoch ausgeprägt.

3.2. Material

Szenario

Zur Überprüfung der Forschungsfrage wurden Szenarien verwendet (Tabelle 1), die einen fiktiven Staat, Chomland beschreiben. Zu Beginn des Szenarios werden den

TeilnehmerInnen allgemeine Informationen über Chomland dargeboten: *“Stellen Sie sich vor, Sie sind BürgerIn im fiktiven Staat Chomland. Chomland liegt in Europa, hat eine Fläche von ca. 170.000 km² und die Amtssprache ist Deutsch. Bei der Volkszählung im Januar 2011 hatte Chomland ca. 17 Millionen Einwohner.“* Im Anschluss folgte die Beschreibung der Steuerbehörde von Chomland.

Die Szenarien wurden in vier unterschiedlichen Machtausprägungen konzipiert: hohe Bestrafungsmacht, niedrige Bestrafungsmacht, hohe legitime Macht und niedrige legitime Macht. Durch die unterschiedliche Beschreibung der Steuerbehörde von Chomland, wurde die Machtwahrnehmung der TeilnehmerInnen manipuliert.

Bei der Erstellung der Szenarien wurde darauf geachtet, alle vier Szenarien zu parallelisieren und nur die Signalwörter bezüglich der Machtintensität, je nach Bedingung zu variieren. Das bedeutet, die Szenarien unterscheiden sich ausschließlich hinsichtlich der Wörter oder Phrasen, die die jeweilige hohe und niedrige Ausprägungen der Machtform (Bestrafungsmacht oder legitime Macht) signalisieren. Zur Veranschaulichung sind in Tabelle 1 die Sätze der Szenarien aufgelistet.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Sätze der Szenarien

Die Steuerbehörde von Chomland berechnete, dass das Steueraufkommen für 2011 etwa 200 Milliarden ECU betrug. Von diesen Einnahmen wurden ca. 2 [0,09] Milliarden ECU für Kontrollen und Strafen von SteuerzahlerInnen aufgewendet.	hohe [niedrige] Bestrafungsmacht
Die Steuerbehörde von Chomland berechnete, dass das Steueraufkommen für 2011 etwa 200 Milliarden ECU betrug. Von diesen Einnahmen wurden ca. 2 [0,09] Milliarden ECU für die Ausbildung der MitarbeiterInnen der Steuerbehörde und die Beratung von SteuerzahlerInnen aufgewendet.	hohe [niedrige] legitime Macht
Im Allgemeinen ist die Steuerbehörde für ihre strengen [milden] Strafen sehr bekannt.	hohe [niedrige] Bestrafungsmacht
Im Allgemeinen wird die Steuerbehörde für ihre Arbeit sehr [wenig] geschätzt.	hohe [niedrige] legitime Macht
Da sie bis jetzt stets [selten] streng kontrolliert hat, fühlen sich die SteuerzahlerInnen sehr [kaum] zur Kooperation gezwungen.	hohe [niedrige] Bestrafungsmacht
Da sie bis jetzt gute [schlechte] Dienste geleistet hat, fühlen sich die SteuerzahlerInnen sehr [kaum] zur Kooperation verpflichtet.	hohe [niedrige] legitime Macht
Die Steuerbehörde setzt sich aus MitarbeiterInnen zusammen, die mit strengen [laschen] Kontrollen arbeiten.	hohe [niedrige] Bestrafungsmacht
Die Steuerbehörde setzt sich aus ExpertInnen [SchulabgängerInnen] zusammen, die mit professioneller [unprofessioneller] Beratung arbeiten.	hohe [niedrige] legitime Macht
Für die Steuerbehörde ist die Härte der Strafen für Steuerhinterziehung von großer [geringer] Bedeutung.	hohe [niedrige] Bestrafungsmacht
Für die Steuerbehörde ist die Genauigkeit der Steuererklärungen von großer [geringer] Bedeutung.	hohe [niedrige] legitime Macht
Sie arbeitet auf Basis von strengen [laschen] Kontrollmaßnahmen.	hohe [niedrige] Bestrafungsmacht
Sie arbeitet auf Basis von gesetzeskonformen [gesetzeswidrigen] Maßnahmen.	hohe [niedrige] legitime Macht
Ihre Arbeitsprinzipien basieren besonders [wenig] auf dem Strafmaß für Steuerhinterziehung.	hohe [niedrige] Bestrafungsmacht
Ihre Arbeitsprinzipien basieren besonders [wenig] auf der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen.	hohe [niedrige] legitime Macht

Fragebogen

Der Fragebogen, der zur Erfassung der Macht, des Vertrauens, der Steuerehrlichkeit, der Steuervermeidung und –hinterziehung und den Steuerklimata verwendet wurde, wurde von Hofmann, Gangl & Kirchler (2012) konzipiert. Er setzt sich aus 60 Fragen zu den oben genannten Konzepten zusammen. Als Antwortformat wurde eine 7-stufige Likert-Skala (1=*stimme nicht zu*, 7=*stimme zu*) vorgegeben. Darüber hinaus wurden neun Items, die die demographischen Daten erfassen, vorgegeben. Für die Beantwortung der Fragestellung sind 42 Items der 60 Items von Interesse, die im folgenden Abschnitt genauer beschrieben werden. Der gesamte Fragebogen ist im Anhang nachzulesen.

Abbildung 2: Fragebogenitems

Skala	Anzahl	Beispielitem	
Bestrafungsmacht	4	Ich glaube, dass die Steuerbehörde in Chomland ihre Forderungen durch Kontrollen und Strafen durchsetzt.	
Legitime Macht	Positionsmacht	3	Ich glaube, dass die Steuerbehörde in Chomland, die rechtliche Pflicht hat, Steuern einzuheben.
	Informationsmacht	4	Ich glaube, dass die Steuerbehörde in Chomland ein übersichtliches Informationsangebot hat, das SteuerzahlerInnen hilft, sich zurechtzufinden, wie sie ihre Steuern richtig abführen.
	Expertenmacht	3	Ich glaube, dass die Steuerbehörde in Chomland für nachvollziehbare Abläufe bei der Einhebung von Steuern sorgt.
	Macht der Reziprozität	3	Ich glaube, dass die Steuerbehörde in Chomland eine Institution ist, bei der sich die SteuerzahlerInnen zu Kooperation verpflichtet fühlen, weil sie ihnen in der Vergangenheit gute Dienste erwiesen hat.
	Macht durch Vorbildcharakter	3	Ich glaube, dass die Steuerbehörde in Chomland von den SteuerzahlerInnen dafür geschätzt wird, dass sie sich für die Steuereinhebung hohe Standards setzt.
	Macht der Fairness	3	Ich glaube, dass die Steuerbehörde in Chomland eine ehrliche Steuererklärung verdient hat, wenn in der Vergangenheit sehr oft der Steuerpflicht nicht nachgekommen wurde.
	Macht der Abhängigkeit	3	Ich glaube, dass die Steuerbehörde in Chomland davon abhängig ist, dass die SteuerzahlerInnen ihre Steuerformulare sorgfältig ausfüllen, um effizient arbeiten zu können.
	begründetes Vertrauen	7	Ich vertraue der Steuerbehörde in Chomland, weil sie das wichtige Ziel verfolgt, kompetente Beratung zu bieten.
implizites Vertrauen	3	Ich vertraue der Steuerbehörde in Chomland automatisch.	
erzwungene Steuerehrlichkeit	3	Wenn ich meine Steuern in Chomland vorschriftsgemäß zahle, dann tue ich das, weil viele Steuerprüfungen stattfinden.	
freiwillige Steuerehrlichkeit	3	Wenn ich meine Steuern in Chomland vorschriftsmäßig zahle, dann tue ich das, weil die Steuerbehörde meine Kooperation wahrscheinlich erwidern wird.	
überzeugte Steuerehrlichkeit	3	Wenn ich meine Steuern in Chomland vorschriftsmäßig zahle, dann tue ich das, weil es im Endeffekt allen Vorteile bringt.	
demographische Daten	9	Geschlecht, Alter, höchster abgeschlossener Bildungsabschluss, Nationalität, Arbeitsverhältnis, Art & Arbeitszeit des Beschäftigungsverhältnisses, monatliches Bruttoeinkommen, Ausmaß der Erfahrung mit der Steuerbehörde.	

Die neun Items bezüglich der demographischen Daten, erfassen das Geschlecht, das Alter, den höchsten Bildungsabschluss, die Nationalität, ob ein Arbeitsverhältnis besteht, die Art des Beschäftigungsverhältnisses, die Arbeitszeit pro Woche, das monatliche Bruttoeinkommen, sowie das Ausmaß der Erfahrung mit der Steuerbehörde.

z-Tree

Für die Durchführung des Experiments wurde das Computerprogramm „*z-Tree*“ verwendet, (*Zurich Toolbox for Readymade Economic Experiments*), das von Urs Fischbacher (1998) entwickelt wurde. Dieses Programm wird zur Durchführung von ökonomischen Experimenten verwendet. Das Programm enthält zudem das Segment „*z-Leaf*“, welches dazu dient, das Programm an den Computer der Testperson zu übertragen. Aufgrund der Gestaltung von *z-Tree* (bzw. der Trennung in *z-Tree* und *z-Leaf*) ist es dem/der TestleiterIn möglich, das Experiment in *z-Tree* nach eigenen Vorstellungen zu programmieren, und auch beispielsweise nur für den/die TestleiterIn notwendige Informationen zu integrieren. Anschließend entscheidet der/die TestleiterIn, welche der von ihm/ihr eingebauten Informationen und Darstellungen relevant für den/die TeilnehmerIn sind und ihm/ihr dann in *z-Leaf* dargeboten werden.

3.3. Vortest

Untersuchungsdesign

Im Vorfeld der Hauptuntersuchung musste zunächst gezeigt werden, dass die erstellten Szenarien mit Bestrafungsmacht bzw. legitimer Macht, von den Versuchspersonen in gewünschter Weise wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck wurde ein Vortest durchgeführt, der sich aus den Szenarien und den im Abschnitt 3.2. beschriebenen Fragebogen zusammensetzte.

Der Vortest wurde vom 16. Mai bis zum 20. Mai 2012 via Internet durchgeführt. Der Link zum Vortest wurde per E-Mail an FreundInnen, Familienmitglieder und Bekannte versendet, mit der Bitte den Link auch weiterzuleiten (Schneeballverfahren).

Jedes der vier Szenarien wurde 30 Versuchspersonen randomisiert vorgegeben. Zunächst wurden die Versuchspersonen gebeten, die Beschreibung von Chomland, die in Abschnitt 3.2. beschrieben wurden, durchzulesen um im Anschluss den Fragebogen, der sich aus den in Abschnitt 3.2. beschriebenen Skalen zusammensetzte, zu beantworten.

Stichprobe

Die Stichprobe des Vortestes umfasst 159 Personen, allerdings mussten 35 Personen ausgeschlossen werden, da sie den Fragebogen nicht vollständig bearbeitet haben, aufgrund dessen verbleiben für die weitere Analyse 124 Personen. Das Alter der Personen liegt zwischen 18 und 60 Jahren ($M= 30.90$, $SD=10.56$, $Md= 27$). Am Vortest nahmen 39 Männer (31.5%) und 85 Frauen (68.5%) teil. 51.6% der Personen haben die Matura als höchste abgeschlossene Schulbildung angegeben, weitere 22.6% einen Universitätsabschluss und 11.3% einen Fachhochschulabschluss. Während der Befragung befanden sich 52.4% der Befragten in einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis. 31.5% befanden sich in der Ausbildung.

Ergebnisse des Vortests

Zur Analyse des Vortestes wurden die Skalen wahrgenommene Bestrafungsmacht und wahrgenommene legitime Macht auf ihre Unterschiedlichkeit in Bezug auf die unterschiedlichen Szenarien geprüft. Aufgrund der unterschiedlichen Itemanzahl der beiden Skalen wird in der weiteren Analyse der Mittelwert der Skalen herangezogen.

Tabelle 3: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Bestrafungsmacht für jede Bedingung

Szenario	M	SD
Hohe Bestrafungsmacht	6.03	1.16
Niedrige Bestrafungsmacht	2.51	1.62
Hohe legitime Macht	4.59	1.53
Niedrige legitime Macht	3.01	1.22

N= 124, M= Mittelwert, SD= Standardabweichung

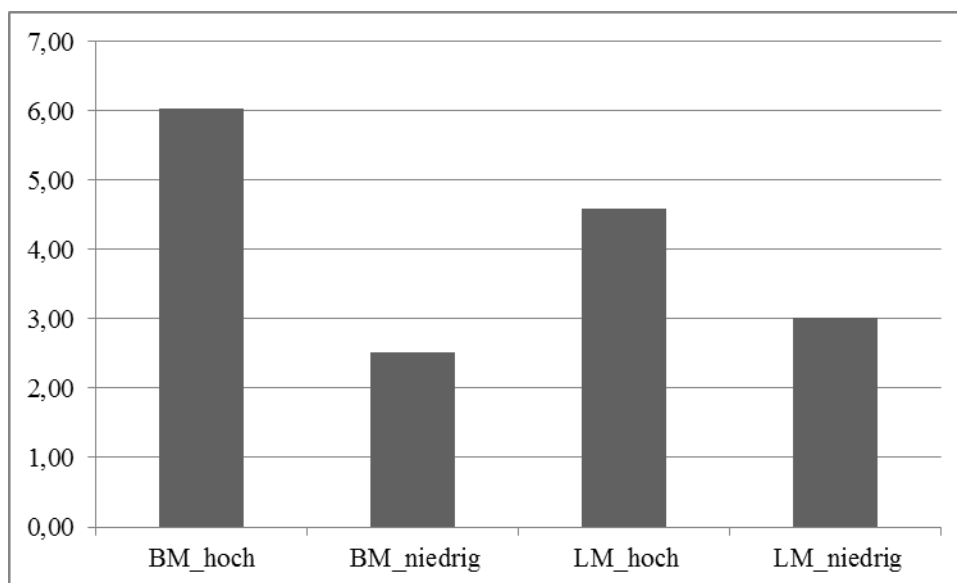


Abbildung 3: Mittelwertvergleich der wahrgenommenen Bestrafungsmacht zwischen den vier Bedingungen; N=124, BM=Bestrafungsmacht, LM=legitime Macht

Tabelle 4: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala legitime Macht für jede Bedingung

Szenario	M	SD
Hohe Bestrafungsmacht	4.06	0.88
Niedrige Bestrafungsmacht	3.65	0.88
Hohe legitime Macht	5.31	1.00
Niedrige legitime Macht	3.20	1.24

N= 124, M= Mittelwert, SD= Standardabweichung

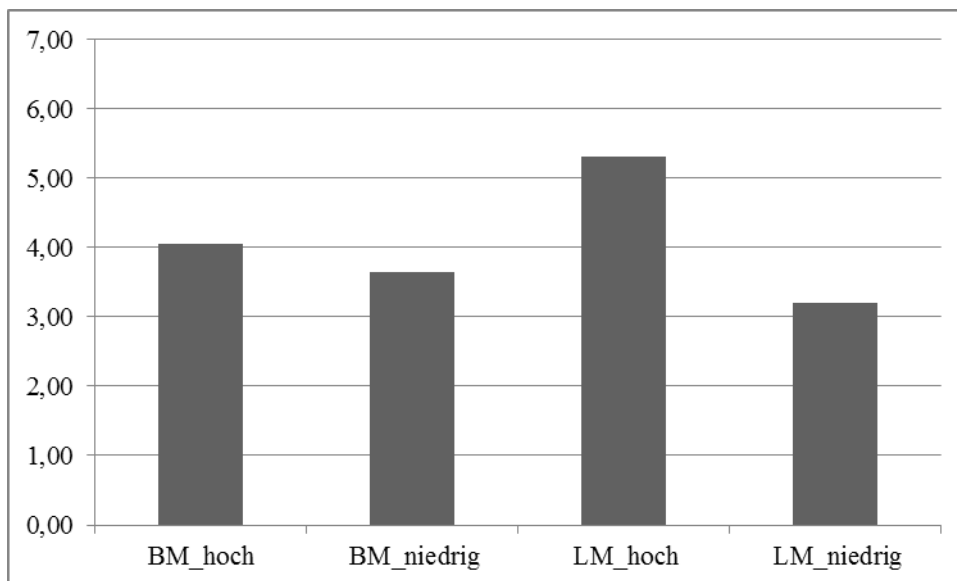


Abbildung 4: Mittelwertvergleich der wahrgenommenen legitimen Macht zwischen den vier Bedingungen; N= 124, BM=Bestrafungsmacht, LM=legitime Macht

Für die Überprüfung der Manipulation von Macht wurde eine MANOVA berechnet, um festzustellen, ob die TeilnehmerInnen die Machtformen in beabsichtigter Weise wahrgenommen haben. Zur Überprüfung der wahrgenommenen Macht werden die Mittelwerte der Skalen Bestrafungsmacht und legitimer Macht verwendet. Die unabhängige Variable waren die vorgegebenen Machtmanipulationen in vier Ausprägungen (Bestrafungsmacht hoch/niedrig, legitime Macht hoch/niedrig) und als abhängige Variable wurden die Mittelwerte der Skala wahrgenommene Bestrafungsmacht und der Mittelwert der Skala legitime Macht herangezogen. Als Effektstärke wird das partielle Eta-Quadrat verwendet. Werte kleiner $\eta^2 = .10$ beschreiben einen kleinen, Werte kleiner $\eta^2 = .25$ ein mittleren und Werte über $\eta^2 = .50$ einen großen Effekt (Bortz & Döring, 2006).

Die Überprüfung der Homogenität der Varianzen mittels Levene-Test fiel für beide Skalen nicht signifikant aus, daher kann Varianzhomogenität angenommen werden. Die Normalverteilung der Daten kann aufgrund der Versuchspersonenzahl ($N \geq 30$) pro Bedingung vorausgesetzt werden (Bortz, 2005).

Die MANOVA ergab, dass sich die Gruppen signifikant voneinander unterscheiden, $F(6,240)=28.04$, $p < .001$, $\eta^2 = .41$. Daraus kann geschlossen werden, dass die vorgegebene Macht einen signifikant mittleren Effekt auf die wahrgenommene Macht hatte. Der Zwischensubjektfaktor ergab, sowohl bezüglich des Mittelwertes der Skala der wahrgenommenen Bestrafungsmacht, $F(3,120)=41.24$, $p < .001$, $\eta^2 = .51$, als auch bezüglich des Mittelwertes der wahrgenommenen legitimen Macht signifikante Ergebnisse, $F(3,120)=24.08$, $p < .001$, $\eta^2 = .38$. Aufgrund dessen kann angenommen werden, dass die vorgegebene Bestrafungsmacht einen signifikant hohen Effekt auf die wahrgenommene Bestrafungsmacht hatte. Weiters kann angenommen werden, dass die vorgegebene legitime Macht einen signifikanten mittleren Effekt auf die wahrgenommene legitime Macht hatte.

Zur Analyse, der expliziten Gruppenunterschiede, wurden Post-Hoc-Tests mit Bonferroni-Korrektur durchgeführt. In Bezug auf die wahrgenommene Bestrafungsmacht unterscheiden sich, bis auf die Gruppe der vorgegebenen niedrigen Bestrafungsmacht und der vorgegebenen niedrigen legitimen Macht, die Gruppen signifikant voneinander. Hinsichtlich dieses Ergebnisses kann angenommen werden, dass die wahrgenommene Bestrafungsmacht sich in den Gruppen der vorgegebenen hohen und niedrigen Bestrafungsmacht signifikant unterscheidet. Allerdings lag ein signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen der vorgegebenen niedrigen und hohen legitimen Macht vor, obwohl die Bestrafungsmacht in diesen Gruppen nicht manipuliert wurde. Bezüglich der wahrgenommenen legitimen Macht wurden keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen der vorgegebenen hohen Bestrafungsmacht und der vorgegebenen niedrigen Bestrafungsmacht und zwischen den Gruppen der vorgegebenen niedrigen Bestrafungsmacht und der vorgegebenen niedrigen legitimen Macht festgestellt. Basierend auf diesem Ergebnis kann angenommen werden, dass die Gruppen der vorgegebenen hohen und niedrigen legitimen Macht sich signifikant voneinander unterscheiden.

Aufgrund der Ergebnisse, die die intendierte Manipulation bestätigt haben, wurden die Szenarien unverändert in der Hauptuntersuchung verwendet.

3.4. Hauptuntersuchung

Untersuchungsdesign

Das Experiment fand am Ende des Sommersemesters 2012 im Labor der Wirtschafts- und Sozialpsychologie des Neuen Institutsgebäudes der Universität Wien statt. In Zusammenarbeit mit Sabrina Buhl und Darina Mescic wurde das Experiment durchgeführt. Aufgrund dieser Tatsache kann es zu inhaltlichen Überschneidungen mit den KollegInnen kommen. Die Anwerbung der TeilnehmerInnen begann Ende Mai durch Aushänge in unterschiedlichen Instituten, Verteilung von Flyern, Vorstellung des Experiments in Lehrveranstaltungen, Ankündigung in Foren und persönlicher Anwerbung. Das Experiment wurde an Computern des Labors der Wirtschaftspsychologie durchgeführt. Jeder Sitzplatz war dabei durch Stellwände abgeschirmt, um das Einsehen der Antworten durch andere TeilnehmerInnen zu verhindern. Während des Experiments wurde es den TeilnehmerInnen zudem untersagt miteinander zu kommunizieren. An jeder Testungseinheit nahmen zwischen einer und fünfzehn Personen teil. Die maximale Anzahl an teilnehmenden Personen war durch die verfügbaren Computer im Labor beschränkt. In Abbildung 5 ist der Ablauf des Experiments ersichtlich.

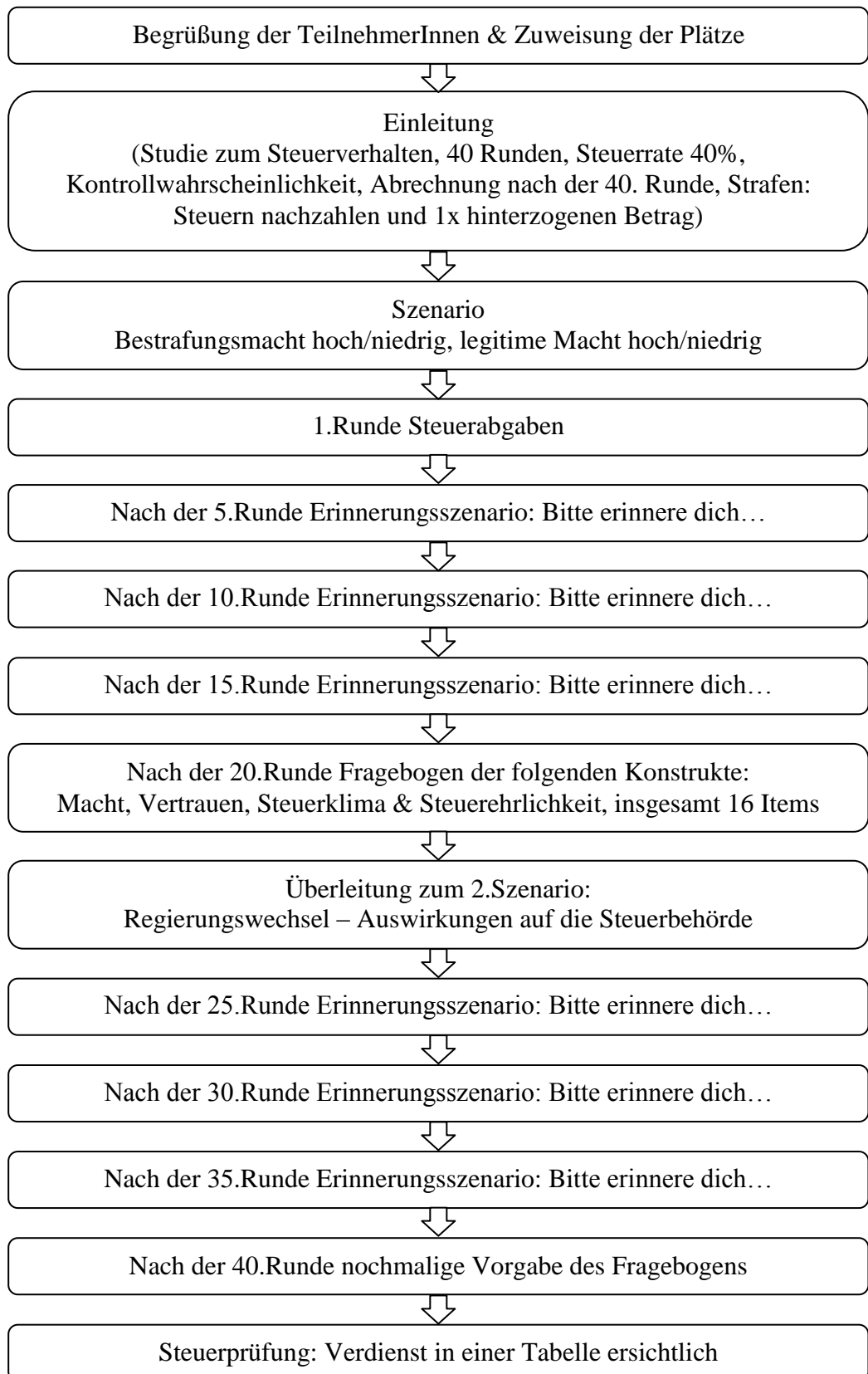


Abbildung 5: Ablauf des Experimentes

Der in Abbildung 5 veranschaulichte Ablauf des Experiments, wird im Folgenden näher ausgeführt. Bevor das Experiment gestartet wurde, wurden die TeilnehmerInnen an einen Computer gesetzt, begrüßt und ihnen wurde für die Teilnahme gedankt. Zudem wurde Ihnen erklärt, dass die gesamte Erhebung anonym ist. Sie wurden gebeten ihre Handys abzuschalten, um Störungen zu vermeiden. Des Weiteren wurden sie instruiert eine TeilnehmerInnennummer, die sich am unteren Rand ihres Bildschirms auf einem Post-It befand, einzugeben. Die TeilnehmerInnennummer setzte sich aus der Nummer des Computers, einer fortlaufenden Versuchspersonennummer und der Nummer der bearbeiteten Bedingung zusammen. Abschließend wurden sie darauf hingewiesen, dass das Computerprogramm in Blöcken programmiert ist und dass alle TeilnehmerInnen einen Block beendet haben müssen, bevor der nächste bearbeitet werden kann, wodurch es zu Wartezeiten kommen kann.

Im Anschluss wurde z-Tree gestartet und die TeilnehmerInnen erhielten die ersten Informationen (Steuerrate, Prüfwahrscheinlichkeit, Details zu Chomland). Über alle Bedingungen hinweg wurden die Einleitung und die allgemeinen Informationen zu den Steuern in Chomland (Steuerrate, Steuerprüfwahrscheinlichkeit) konstant gehalten:

„Im Folgenden nimmst Du an einer Studie zum Steuerverhalten teil, welche aus 40 Perioden besteht. In jeder Runde wird Dir ein bestimmtes Gehalt zugeteilt, von dem Steuern zu zahlen sind. Die Steuerrate besteht aus 40% des Gehaltes. In jeder Runde entspricht Dein endgültiges Einkommen dem erhaltenen Gehalt minus der bezahlten Steuer. Am Ende der Studie wird eine der Runden zufällig ausgewählt. Das Einkommen, das Du in dieser Runde erzielen konntest wird Dir durch den Versuchsleiter ausbezahlt. Zusätzlich gibt es in jeder Runde eine Steuerprüfwahrscheinlichkeit von 15%. Solltest Du geprüft werden und Steuern hinterzogen haben, so musst Du den hinterzogenen Betrag zurückzahlen, plus eine Strafe von 1 Mal dem hinterzogenem Betrag zahlen.“

Anschließend wurde den TeilnehmerInnen ein Beispiel dargeboten, um die allgemeinen Informationen nachvollziehbarer zu machen:

„Du erhältst 1.000.000 ECU Gehalt. Bei einer Steuerrate von 40% macht das 400.000 ECU Steuerabgabe. Du hast Dich entschieden 200.000 ECU zu zahlen. Wenn Deine Steuerabgabe für diese spezielle Runde nicht überprüft wird, und diese Runde am Ende des Experiments ausgewählt wird, erhältst Du vom Versuchsleiter 800.000 ECU, die in Euro umgerechnet werden (1:10.000). Dir werden 80,00 Euro ausbezahlt. Wenn Du geprüft wirst, und diese Runde ausgewählt wird, erhältst Du 800.000 ECU weniger der Nachzahlung von 200.000 ECU, weniger der Strafe von 400.000 ECU, also 200.000 ECU, die in Euro umgerechnet werden (1:10.000). Dir werden 20,00 Euro ausbezahlt. “

Bevor den TeilnehmerInnen die Szenarien dargeboten wurden, wurden sie darauf hingewiesen, dass sie sich vorstellen sollten, dass sie BürgerInnen des fiktiven Staates Chomland sind. Darüber hinaus sollen sie sich vorstellen, selbstständig erwerbstätig zu sein und die nächsten 40 Jahre Steuern in Chomland abzuführen. Die Anzahl der 40 (Jahre) Perioden wurde gewählt, da dies ein durchschnittliches „Leben als SteuerzahlerIn“ (Kastlunger, Kirchler, Mittone & Pitters, 2009) darstellt. In jeder Periode wurde den TeilnehmerInnen ihr fiktives Jahreseinkommen, sowie der davon rechtmäßig abzuführende Steuerbeitrag präsentiert. In einem freien Feld konnten die TeilnehmerInnen dann einen beliebigen Betrag eintragen, der maximal dem ehrlichen Steuerbetrag oder minimal Null betragen konnte. Als Währung von Chomland wurde die Experimental Currency Unit (ECU) gewählt, um Assoziationen zu realen nationalen Währungen zu vermeiden. Über die ersten 10 Runden wurden unterschiedliche Einkommen (75.000ECU, 50.000ECU, 90.000ECU, 80.000ECU, 55.000ECU, 65.000ECU, 95.000ECU, 60.000ECU, 85.000ECU, 70.000ECU) dargeboten, die sich anschließend, in gleichbleibender Reihenfolge wiederholten. Der Umrechnungskurs von Euro in ECU betrug 0.0001 (1 Euro = 10.000 ECU).

In Chomland erfährt man erst nach 40 Jahren (40 Perioden), ob und wann eine Steuerprüfung durchgeführt wurde. Die Steuerprüfungen wurden erst am Ende offengelegt, um zu vermeiden, dass die Kooperation (Abführung der Steuern) durch die Durchführung einer Steuerprüfung beeinflusst werden könnte. Es könnte beispielsweise ein Bomb Crater Effekt auftreten, der bedingt, dass direkt nach einer Steuerprüfung die Steuerzahlungen signifikant abnehmen, um den erlebten Verlust einer Strafe auszugleichen (Mittone, 2006).

Nachdem die TeilnehmerInnen ausreichend über die Gegebenheiten in Chomland instruiert worden waren, wurde eines der Szenarien vorgegeben. Die Randomisierung der Szenarien erfolgte durch die Untersuchungsleiterinnen, die vor Beginn der Testung zufällig eine der Bedingungen auswählten.

Nach jedem fünften Jahr (Periode) (nach der 5., 10., 15. Runde) wurde den TeilnehmerInnen ein Erinnerungsszenario dargeboten, um sie an die Gegebenheiten in Chomland zu erinnern.

Tabelle 5: Erinnerungsszenarien

Erinnerungsszenario	Machtausprägung
<p>Du lebst in Chomland, wo die Steuebehörde für ihre strengen [<i>milde</i>] Strafen sehr bekannt ist. Die SteuerprüferInnen arbeiten auf Basis von strengen [<i>laschen</i>] Kontrollmaßnahmen.</p>	hohe [<i>niedrige</i>] Bestrafungsmacht
<p>Du lebst in Chomland, wo sich die Steuerbehörde aus MitarbeiterInnen zusammensetzt, die mit strengen [<i>laschen</i>] Kontrollen arbeiten. Ihre Arbeitsprinzipien basieren besonders [<i>wenig</i>] auf dem Strafmaß für Steuerhinterziehung</p>	hohe [<i>niedrige</i>] Bestrafungsmacht
<p>Du lebst in Chomland, wo die Härte der Strafen für Steuerhinterziehung von großer [<i>geringer</i>] Bedeutung ist. Da die Steuerbehörde bisher stets kontrolliert hat, fühlen sich die SteuerzahlerInnen sehr [<i>wenig</i>] zur Kooperation gezwungen.</p>	hohe [<i>niedrige</i>] Bestrafungsmacht
<p>Du lebst in Chomland, wo die Steuerbehörde für ihre Arbeit sehr [<i>wenig</i>] geschätzt wird. Die SteuerprüferInnen arbeiten auf Basis von gesetzeskonformen [<i>gesetzeswidrigen</i>] Maßnahmen.</p>	hohe [<i>niedrige</i>] legitime Macht
<p>Du lebst in Chomland, wo sich die Steuerbehörde aus ExpertInnen [<i>Mitarbeitern</i>] zusammensetzt, die mit professioneller [<i>unprofessioneller</i>] Beratung arbeiten. Ihre Arbeitsprinzipien basieren besonders [<i>wenig</i>] auf der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen.</p>	hohe [<i>niedrige</i>] legitime Macht
<p>Du lebst in Chomland, wo die Genauigkeit von großer [<i>geringer</i>] Bedeutung ist. Da die Steuerbehörde bis jetzt gute [<i>schlechte</i>] Dienste geleistet hat, fühlen sich die SteuerzahlerInnen sehr/wenig zu Kooperation verpflichtet.</p>	hohe [<i>niedrige</i>] legitime Macht

Am Ende des zwanzigsten Steuerjahres (Periode) wurden die TeilnehmerInnen gebeten, einen Fragebogen auszufüllen, der in Abschnitt 3.2 beschrieben wurde. Nachdem alle

TeilnehmerInnen den Fragebogen beendet hatten, wurde ein weiteres Szenario dargeboten, das sich bezüglich der Machtintensität vom ersten Szenario unterschied (von hoch zu niedrig oder von niedrig zu hoch; Versuchsgruppe) oder nicht (Kontrollgruppe). Anschließend wurden weitere zwanzig Steuerbeiträge abgeführt. Von Runde 21 bis 40 wurde ebenfalls nach jeder fünften Runde (nach der 25., 30., 35. Runde) ein Erinnerungsszenario präsentiert. Der Fragebogen wurde ein weiteres Mal vorgegeben, allerdings wurden in diesem Durchgang zudem noch die demographischen Variablen erhoben. Sobald die TeilnehmerInnen den Fragebogen vollständig beantwortet hatten, wurde Ihnen der im Experiment verdiente Geldbetrag ausbezahlt. Die Steuerrunde, die den Verdienst (19. Runde) der TeilnehmerInnen bestimmte, wurde bereits in der Planung festgelegt, da die zufällige Auswahl einer Steuerrunde durch die Funktionen von z-Tree nicht möglich war. Darüber hinaus wurde durch dieses Vorgehen gewährleistet, dass die TeilnehmerInnen, auch wenn sie ihr gesamtes Einkommen versteuerten, ergo ein ehrliches Steuerverhalten zeigten, mindestens 5,10€ für ihre Teilnahme erhielten. Der Verdienst war auf maximal 8,50 € limitiert. Dieser Betrag wurde ausgezahlt. In Tabelle 7 sind die acht verschiedenen Experimental- und Kontrollbedingungen zu sehen.

Tabelle 6: Kontroll- und Versuchsgruppen

Jahr	1-20	21-40
Versuchsgruppen	hohe Bestrafungsmacht	niedrige Bestrafungsmacht
	niedrige Bestrafungsmacht	hohe Bestrafungsmacht
	hohe legitime Macht	niedrige legitime Macht
	niedrige legitime Macht	hohe legitime Macht
Kontrollgruppen	hohe Bestrafungsmacht	hohe Bestrafungsmacht
	niedrige Bestrafungsmacht	niedrige Bestrafungsmacht
	hohe legitime Macht	hohe legitime Macht
	niedrige legitime Macht	niedrige legitime Macht

Stichprobe

Zur Klärung der Fragestellung wurde ein Experiment mit 250 StudentInnen durchgeführt. Für die Stichprobe wurden ausschließlich StudentInnen herangezogen, da in ähnlichen Steuerexperimenten, davon ausgegangen wurde, dass es sich bei StudentInnen um eine homogene Gruppe handelt. Zudem sind StudentInnen gegenüber Steuerzahlungen meist unerfahren und die jeweilige Manipulation kann, aufgrund der Tatsache, dass sie über keine oder nur geringe Vorerfahrungen mit dem österreichischen Steuersystem verfügen, vermutlich besser greifen (Mittone, 2006). Des Weiteren wurden PsychologiestudentInnen von der Teilnahme ausgeschlossen, da eine Beeinflussung durch etwaige Vorkenntnisse vermieden werden sollte. Im Rahmen des Experiments waren die StudentInnen aufgefordert, sich in die Lage eines/r selbstständigen Steuerzahlers/in zu versetzen, da selbstständige SteuerzahlerInnen ihr Einkommen eigenständig versteuern müssen und dadurch mehr Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung haben (Kirchler, 2007).

Das Alter der Personen lag zwischen 14 und 57 Jahren ($M= 24.44$, $SD=5.34$, $Md= 23$). An der Hauptuntersuchung nahmen 155 Männer (62%) und 95 Frauen (38%) teil. 71.6% der Personen haben die Matura als höchste abgeschlossene Schulbildung angegeben, weitere 23.6% einen Universitätsabschluss und 2.4% einen Fachhochschulabschluss (Pflichtschule 0.4%, Lehrprüfung 0.8%, Sonstiges 1.2%). Während der Befragung befanden sich 60.4% der Befragten in einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis.

Aufbereitung und Analyse des Fragebogens

Im Folgenden werden die Faktorenanalysen der einzelnen Skalen dargestellt und die Ergebnisse der Reliabilitätsanalysen vorgestellt. Alle verwendeten Skalen wurden voneinander getrennt jeweils zum ersten und zweiten Messzeitpunkt anhand einer Faktorenanalyse mit orthogonal rotierter Lösung, bezüglich der Komponentenanzahl untersucht.

Weiters wurde eine Reliabilitätsanalyse durchgeführt um die innere Konsistenz der Skalen zu prüfen. Das resultierende Cronbach-Alpha kann zwischen 0 und 1 liegen. Ab einem Wert von 0.8 wird dieser als gut erachtet (Bortz & Döring, 2006). Die Ergebnisse werden in den Faktorladungstabellen abgebildet. Betrachtet man das Cronbach-Alpha aller Skalen, kann davon ausgegangen werden, dass alle Skalen reliabel sind.

Skala Bestrafungsmacht

Die Items der Skala der Bestrafungsmacht laden auf einem Faktor. Die Faktorladungen sind in Tabelle 7 dargestellt. Der extrahierte Faktor hat einen Eigenwert von $\lambda_1 = 3.15$ und erklärt 78.86% der Gesamtvarianz.

Tabelle 7: Faktorladung der Skala der wahrgenommenen Bestrafungsmacht zum 1. und 2. Messzeitpunkt

Items Bestrafungsmacht $\alpha_1=.94, \alpha_2=.94$	t₁			t₂		
	M	SD	FL	M	SD	FL
Ich glaube dass die Steuerbehörde in Chomland....						
...Steuerhinterziehung streng bestraft.	3.80	2.16	.93	4.12	2.17	.93
...ihre Forderungen durch Kontrollen und Strafen durchsetzt.	4.05	2.04	.90	4.30	2.15	.91
...hart bestraft, wenn sie einen Fehler findet.	4.08	2.08	.89	4.30	2.70	.91
...SteuerzahlerInnen mit Kontrollen und Strafen verfolgt.	4.14	1.96	.86	4.34	1.99	.91

N = 124, α_1 = Cronbach-Alpha des ersten Testzeitpunktes, α_2 = Cronbach-Alpha des zweiten Testzeitpunktes, t_1 = erster Messzeitpunkt, t_2 = zweiter Messzeitpunkt, M= Mittelwert, SD= Standardabweichung, FL = Faktorladung

Skala legitime Macht

Mittels der Faktorenanalyse der Items der Skala der legitimen Macht wurden fünf Faktoren für den ersten Testzeitpunkt extrahiert. Die Faktoren haben einen Eigenwert von $\lambda_1=9.50$, $\lambda_2=2.13$, $\lambda_3=1.41$, $\lambda_4=1.08$, $\lambda_5=1.03$, die eine Gesamtvarianz von 68.83% erklärten. Für den zweiten Testzeitpunkt wurden drei Faktoren extrahiert, die einen Eigenwert von $\lambda_1=12.14$, $\lambda_2=2.04$ und $\lambda_3=1.20$ aufweisen und 69.91% der Gesamtvarianz erklärten. Die Faktorenanalyse der Items der Skala der legitimen Macht extrahierte drei Faktoren. Wie bereits beim ersten Testzeitpunkt wird die Extraktion von mehr als einem Faktor, darauf zurückgeführt, dass die legitime Macht sich aus unterschiedlichen Unterkonstrukten zusammensetzt. Diese Unterkonstrukte und ihre Faktorladung sind in Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: Faktorladungen der Items der Skala legitime Macht zum 1. und 2. Messzeitpunkt

Items legitime Macht $\alpha_1=.93, \alpha=.96$	t_1					t_2						
	M	SD	FL1	FL2	FL3	FL4	FL5	M	SD	FL1	FL2	FL3
Items Macht der Abhängigkeit												
...davon abhängig ist, dass die SteuerzahlerInnen ihre Steuerformulare sorgfältig ausfüllen, um effizient arbeiten zu können.	4.65	1.99			.77			4.76	1.89			.48
....nur durch die Ehrlichkeit der SteuerzahlerInnen gut beraten und informieren kann.	4.12	1.91			.60			4.06	1.89			.52
....die Kooperation der SteuerzahlerInnen benötigt, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß ausführen zu können.	5.18	1.74			.68			4.92	1.80			.63
Items Expertenmacht												
....weiß, wie man SteuerzahlerInnen gut berät.	3.50	1.91	.83					3.74	2.05	.87		
...für eine professionelle Beratung der SteuerzahlerInnen sorgt.	3.40	2.01	.85					3.64	2.11	.90		
...dafür sorgt, dass die Belange von SteuerzahlerInnen effizient und rasch bearbeitet werden.	3.68	1.86	.75					3.74	1.91	.82		
Items Macht der sozialen Gleichheit												
....eine gewissenhaft ausgefüllte Steuererklärung bekommen sollte, wenn in der Vergangenheit die Steuererklärung oft fehlerhaft ausgefüllt wurde.	4.29	1.95		.72				4.15	2.01		.73	
...eine ehrliche Steuererklärung verdient hat, wenn in der Vergangenheit sehr oft der Steuerpflicht nicht nachgekommen wurde.	3.92	1.89		.76				3.85	1.96		.81	
....eine korrekte Steuererklärung bekommen sollte, wenn in der Vergangenheit die Steuererklärung sehr schlampig ausgefüllt wurde.	4.34	1.91		.80				4.18	1.96		.82	
Items Informationsmacht												
....für nachvollziehbare Abläufe bei der Einhebung von Steuern sorgt.	3.88	2.00	.77					3.80	2.07	.81		
....in Beratungsgesprächen genau darstellt, wie die Steuererklärungen ausgefüllt werden müssen, damit die SteuerzahlerInnen daraus lernen können.	3.70	1.94	.77					3.74	2.05	.87		
....ein übersichtliches Informationsangebot hat, das SteuerzahlerInnen hilft, sich zurechtzufinden, wie sie ihre Steuern richtig abführen.	4.02	1.95	.67					3.83	1.98	.83		
....MitarbeiterInnen hat, die über Steuerangelegenheiten umfangreich informieren.	3.86	1.97	.72					3.78	2.04	.87		

	Items legitime Macht $\alpha_1=.93, \alpha=.96$					t₁					t₂				
	M	SD	FL1	FL2	FL3	FL4	FL5	M	SD	FL1	FL2	FL3			
Items Macht der Reziprozität															
Ich glaube dass die Steuerbehörde in Chomland....															
....eine Institution ist, der sich die SteuerzahlerInnen verpflichtet fühlen, weil sie in der Vergangenheit schon viele Transferleistungen, z.B.: Kinderbeihilfe etc., ausbezahlt hat.	3.60	1.89	.67					3.70	1.96	.67					
....eine Institution ist, bei der sich die SteuerzahlerInnen zu Kooperation verpflichtet fühlen, weil sie ihnen in der Vergangenheit gute Dienste erwiesen hat.	3.43	1.96	.74					3.51	1.96	.74					
....eine Institution ist, der sich die SteuerzahlerInnen verpflichtet fühlen, weil sie ihre Anliegen in der Vergangenheit berücksichtigt hat.	3.48	1.89	.67					3.61	1.92	.71					
Items Positionsmacht															
...das Recht hat, Steuerhinterziehung zu verfolgen.	5.54	1.66				.83		5.56	1.68			.80			
....die rechtliche Pflicht hat, Steuern einzuheben.	5.73	1.55				.85		5.65	1.67			.80			
...rechtlich verpflichtet ist, SteuerzahlerInnen bei Steuerangelegenheiten zu beraten.	5.23	1.68					.85	5.27	1.68			.55			
Items Macht durch Vorbildcharakter															
....von den SteuerzahlerInnen dafür gewürdigt wird, dass sie umfangreich informiert und berät.	3.60	1.98	.71					3.47	1.97	.77					
....von den SteuerzahlerInnen dafür geschätzt wird, dass sie sich für die Steuereinhebung hohe Standards setzt.	3.28	1.85	.67					3.44	1.91	.77					
.....von den SteuerzahlerInnen dafür geschätzt wird, dass sie Kontrollen auch zu Beratungszwecken einsetzt.	3.49	1.90	.63					3.49	1.93	.77					

N = 250, α_1 = Cronbach-Alpha des ersten Testzeitpunktes, α_2 = Cronbach-Alpha des zweiten Testzeitpunktes t₁ = erster Testzeitpunkt, t₂ = zweiter Testzeitpunkt M = Mittelwert, SD = Standardabweichung, FL1 = Faktorladung des ersten Faktors, FL2 = Faktorladung des 2. Faktors, FL3 = Faktorladung des 3. Faktors, FL4 = Faktorladung des 4. Faktors, FL5 = Faktorladung des 5. Faktors

Begründetes Vertrauen

Die Faktorenanalysen für den ersten und zweiten Testzeitpunkt extrahierten für die Items des begründeten Vertrauens zwei Faktoren, die in Tabelle 9 dargestellt sind. Der erste Faktor des ersten Testzeitpunktes hat einen Eigenwert von $\lambda_1=4.19$, der 59.81% der Gesamtvarianz erklärte. Der zweite Faktor des zweiten Testzeitpunktes hat einen Eigenwert von $\lambda_2=1.03$, der 14.71% der Gesamtvarianz erklärte. Der erste Faktor des zweiten Testzeitpunktes hat einen Eigenwert von $\lambda_1=4.48$ der 63.93% der Gesamtvarianz erklärt. Der zweite Faktor des zweiten Testzeitpunktes hat einen Eigenwert von $\lambda_2=1.09$, der 15.61% der Gesamtvarianz erklärt. Die zwei extrahierten Faktoren können durch die Zusammensetzung begründeten Vertrauens aus unterschiedlichen Konstrukten erklärt werden.

Tabelle 9: Faktorladungen der Items der Skala begründetes Vertrauen zum 1. und 2. Messzeitpunkt

Items begründetes Vertrauen $\alpha_1=.87, \alpha_2=.89$	t ₁				t ₂			
	M	SD	FL1	FL2	M	SD	FL1	FL2
	Ich vertraue der Steuerbehörde in Chomland...							
...weil sie die benötigte politische Unterstützung hat, um ihre Arbeit auszuführen.	3.42	1.73	.61		3.15	1.87	.71	
...weil ich davon abhängig bin.	3.76	1.95		.92	3.80	1.98		.83
...weil sie motivierte MitarbeiterInnen hat, die umfangreich beraten.	3.17	1.84	.88		3.27	1.94	.94	
...weil es kein finanzielles Risiko für mich in sich birgt.	3.67	2.00		.60	3.76	1.95		.80
...weil sie mich kompetent berät.	3.40	1.95	.94		3.38	1.95	.93	
...weil sie das wichtige Ziel verfolgt, kompetente Beratung zu bieten.	3.38	1.89	.91		3.42	1.99	.93	
...weil sie SteuerzahlerInnen in Steuerbelangen wohlwollend berät.	3.32	1.89	.89		3.25	1.92	.91	

N = 250, t₁ = erster Testzeitpunkt, t₂ = zweiter Testzeitpunkt, M = Mittelwert, SD = Standardabweichung, FL1 = Faktorladung des ersten Faktors, FL2 = Faktorladung des 2. Faktors

Implizites Vertrauen

Die Analysen der Items des impliziten Vertrauens ergaben für beide Testzeitpunkte einen Faktor, der zum ersten Testzeitpunkt einen Eigenwert von $\lambda_1=2.47$ hat und 82.25% der

Gesamtvarianz erklärt. Der Faktor des zweiten Testzeitpunkts hat einen Eigenwert von $\lambda_j=2.62$ der 87.42% der Gesamtvarianz erklärt.

Tabelle 10: Faktorladungen der Items der Skala implizites Vertrauen zum 1. und 2. Messzeitpunkt

Items implizites Vertrauen $\alpha_1=.89, \alpha_2=.93$	t ₁			t ₂		
	M	SD	FL	M	SD	FL
Ich vertraue der Steuerbehörde in Chomland...	2.38	1.78	.91	2.20	1.65	.92
...ohne darüber nachzudenken.	2.38	1.78	.91	2.20	1.65	.92
...blind.	1.78	1.46	.89	1.80	1.42	.94
...automatisch.	2.34	1.84	.92	2.18	1.71	.94

N = 250, α_1 = Cronbach-Alpha des ersten Testzeitpunktes, α_2 = Cronbach-Alpha des zweiten Testzeitpunktes, t₁= erster Testzeitpunkt, t₂= zweiter Testzeitpunkt, M = Mittelwert, SD = Standardabweichung, FL = Faktorladung

Freiwillige Steuerehrlichkeit

Die Faktorenanalyse des ersten Testzeitpunkt der Items der freiwilligen Steuerehrlichkeit extrahierte einen Faktor mit dem Eigenwert von $\lambda_j=2.18$ der 72.75% der Gesamtvarianz erklärt. Für den zweiten Testzeitpunkt ergibt sich ebenfalls ein Faktor, der einen Eigenwert von $\lambda_j=2.23$ der 74.34% der Gesamtvarianz erklärt.

Tabelle 11: Faktorladungen der Items der Skalen freiwillige Steuerehrlichkeit zum 1. und 2. Messzeitpunkt

Items freiwillige Steuerehrlichkeit $\alpha_1=.83, \alpha_2=.93$	t ₁			t ₂		
	M	SD	FL	M	SD	FL
Wenn ich meine Steuern in Chomland vorschriftsmäßig zahle, dann tue ich das...						
...weil die Steuerbehörde meine Kooperation wahrscheinlich erwidern wird.	3.40	1.91	.77	3.57	1.87	.81
...weil die Steuerbehörde mich korrekt behandelt, solange ich meine Fehler zugebe.	3.56	1.87	.90	3.46	1.88	.90
...weil die Steuerbehörde SteuerzahlerInnen unterstützt, die unverschuldete Schwierigkeiten haben, ihre Steuern zu zahlen.	3.43	1.85	.88	3.40	1.86	.87

N = 250, α_1 = Cronbach-Alpha des ersten Testzeitpunktes, α_2 = Cronbach-Alpha des zweiten Testzeitpunktes, t₁= erster Testzeitpunkt, t₂= zweiter Testzeitpunkt, M = Mittelwert, SD = Standardabweichung, FL = Faktorladung

Erzwungene Steuerehrlichkeit

Aus der Skala der erzwungenen Steuerehrlichkeit zum ersten Testzeitpunkt wurde ein Faktor extrahiert mit dem Eigenwert von $\lambda_1=2.64$, der 87.91% der Gesamtvarianz erklärt. Für den zweiten Testzeitpunkt wurde ebenfalls ein Faktor extrahiert, der einen Eigenwert von $\lambda_1=2.64$ der 88.03% der Gesamtvarianz erklärt.

Tabelle 12: Faktorladungen der Items der Skala erzwungene Steuerehrlichkeit zum 1. und 2. Messzeitpunkt

Items erzwungene Steuerehrlichkeit $\alpha_1=.810, \alpha_2=.83$	t ₁			t ₂		
	M	SD	FL	M	SD	FL
Wenn ich meine Steuern in Chomland vorschriftsmäßig zahle, dann tue ich das...						
...weil viele Steuerprüfungen stattfinden.	3.85	2.23	.93	4.08	2.12	.94
...weil ich weiß, dass ich kontrolliert werde.	4.30	1.11	.93	4.50	1.88	.93
..weil die Steuerbehörde häufig kontrolliert.	3.86	2.16	.95	3.99	2.14	.94

N = 250, α_1 = Cronbach-Alpha des ersten Testzeitpunktes, α_2 = Cronbach-Alpha des zweiten Testzeitpunktes, t₁= erster Testzeitpunkt, t₂= zweiter Testzeitpunkt, M = Mittelwert, SD = Standardabweichung, FL = Faktorladung

Abschließend wurden die Skalen Macht, Vertrauen und Steuerehrlichkeit miteinander korreliert, um festzustellen ob ein Zusammenhang zwischen den Skalen besteht. Die Korrelationskoeffizienten sind in Tabelle 13 dargestellt. Ein Korrelationskoeffizient $r \leq .50$ beschreibt einen geringe Korrelation, ein Korrelationskoeffizient zwischen $.50$ und $.70$ beschreibt einen mittleren Zusammenhang und ein $r > .70$ beschreibt einen großen Zusammenhang (Zöfel, 2003).

In Tabelle 13 sind die Korrelationen zwischen den Skalen der wahrgenommenen Bestrafungsmacht, der wahrgenommenen legitimen Macht, dem wahrgenommenen impliziten Vertrauens, dem wahrgenommenen begründeten Vertrauens, der wahrgenommenen erzwungenen Steuerehrlichkeit und der wahrgenommenen freiwilligen Steuerehrlichkeit veranschaulicht. Es zeigte sich, dass die Skalen nicht gänzlich unabhängig voneinander sind, allerdings sind nur geringe Zusammenhänge vorhanden. Den Hypothesen entsprechend wiesen die wahrgenommene legitime Macht und das begründete Vertrauen einen signifikant hohen Zusammenhang sowohl für den ersten

Messzeitpunkt ($r_1=.79$), als auch für den zweiten Testzeitpunkt ($r_2=.84$) auf. Auch die Korrelation der wahrgenommenen legitimen Macht und der wahrgenommenen freiwilligen Steuerehrlichkeit ergab einen signifikant mittleren Zusammenhang für beide Testzeitpunkte ($r_1=.60$; $r_2=.68$). Die Korrelation des wahrgenommenen begründeten Vertrauens und der wahrgenommenen freiwilligen Steuerehrlichkeit ergab ebenfalls einen signifikant mittleren Zusammenhang für beide Testzeitpunkte ($r_1=.67$; $r_2=.68$).

Aus der Korrelation der wahrgenommenen Bestrafungsmacht und des wahrgenommenen impliziten Vertrauens resultierte zu beiden Testzeitpunkte keine signifikante Korrelation. Allerdings wies die Korrelation der wahrgenommenen Bestrafungsmacht und der wahrgenommenen erzwungenen Steuerehrlichkeit zu beiden Testzeitpunkten eine signifikant mittlere Korrelation auf ($r_1=.63$; $r_2=.68$). Die Korrelation des wahrgenommenen implizitem Vertrauens und der wahrgenommenen erzwungenen Steuerehrlichkeit ergab keine signifikante Korrelation zu beiden Testzeitpunkten.

Tabelle 13: Korrelationen nach Pearson zwischen den Macht-, Vertrauens- und Steuerehrlichkeitsskalen zum 1. und 2. Messzeitpunkt

		1. Testzeitpunkt						2. Testzeitpunkt					
		BM	LM	IV	BV	ES	FS	BM	LM	IV	BV	ES	FS
1. Testzeitpunkt	BM												
	LM	.21**											
	IV	-.03	.20**										
	BV	.18**	.79**										
	ES	.63**	.24**	.00									
	FS	.15**	.60**	.23**	.06	.11*	.67**	.14*	.06	.11*			
2. Testzeitpunkt	BM	.36**	.12*	.00	.09	.16**	.15**						
	LM	.09	.20**	.02	.14*	.07	.13*						
	IV	.06	.11*	.67**	.14*	.06	.11*						
	BV	.11*	.21**	.11*	.26**	.13*	.20**						
	ES	.27**	.13*	-.01	.14*	.45**	.13*						
	FS	.07	.16**	.05	.14*	.06	.38**						
1. Testzeitpunkt	BM												
	LM												
	IV												
	BV												
	ES												
	FS												
2. Testzeitpunkt	BM												
	LM												
	IV												
	BV												
	ES												
	FS												

N=250, BM=Skala der wahrgenommenen Bestrafungsmacht, LM=Skala der wahrgenommenen legitimen Macht, IV=Skala des wahrgenommenen impliziten Vertrauens, BV=Skala des wahrgenommenen begründeten Vertrauens, ES=Skala der wahrgenommenen erzwungenen Steuerehrlichkeit, FS=Skala der wahrgenommenen freiwilligen Steuerehrlichkeit, **=signifikant bei Alpha = .01, *= signifikant bei Alpha=.05

Manipulationscheck

Der Manipulationscheck wird anhand der Skalen Bestrafungsmacht und legitime Macht berechnet. Die Skala der Bestrafungsmacht setzt sich aus vier Items zusammen und die Skala der legitimen Macht aus 22 Items. Für die Berechnung wird für jede dieser Skalen ein Mittelwert gebildet.

Als Effektstärke wird das partielle Eta- Quadrat verwendet. Werte kleiner $\eta^2=.10$ beschreiben einen kleinen, Werte kleiner $\eta^2=.25$ ein mittleren und Werte über $\eta^2=.50$ einen großen Effekt (Bortz & Döring, 2006).

Um die Manipulation der Bestrafungsmacht zu testen, wurde eine MANOVA mit Messwiederholung durchgeführt. Die unabhängigen Variabel waren die Intensitäten der Bestrafungsmacht zum ersten und zweiten Testzeitpunkt und die abhängigen waren die Mittelwerte der wahrgenommenen Bestrafungsmacht zum ersten und zweiten Testzeitpunkt. Hierbei war bereits anhand der Mittelwerte, die in Tabelle 14 angeführt sind, ersichtlich, dass die vorgegebene Bestrafungsmacht die wahrgenommene Bestrafungsmacht in der erwünschten Weise beeinflusst hatte.

Tabelle 14: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Bestrafungsmacht

Szenario	M ₁	SD ₁	M ₂	SD ₂
hohe-hohe Bestrafungsmacht	5.76	0.91	6.16	0.73
hohe-niedrige Bestrafungsmacht	5.26	1.68	2.71	1.85
niedrige-hohe Bestrafungsmacht	2.62	1.22	5.96	0.99
niedrige-niedrige Bestrafungsmacht	2.58	1.47	2.34	1.47

M₁= Mittelwert des ersten Testzeitpunkts, SD₁= Standardabweichung des ersten Testzeitpunkts, M₂= Mittelwert des zweiten Testzeitpunkts, SD₂= Standardabweichung des zweiten Testzeitpunkts

Der Zwischensubjekteffekt der Intensität zum ersten Testzeitpunkt wies ein signifikantes Ergebnis auf, $F(1,116)=73.81$, $p<.001$, $\eta^2=.39$. Aufgrund dessen kann angenommen werden, dass die Intensität (hoch/niedrig) der vorgegebenen Bestrafungsmacht zum ersten Testzeitpunkt einen signifikant mittleren Effekt auf die wahrgenommene Bestrafungsmacht zum ersten Testzeitpunkt hatte. Auch die Intensitäten der vorgegebenen Bestrafungsmacht zum zweiten Testzeitpunkt wies ein signifikanten Zwischensubjektfaktor auf,

$F(1,116)=104.58$, $p<.001$, $\eta^2=.47$. Dies lässt darauf schließen, dass die Intensität der vorgegebenen Bestrafungsmacht zum zweiten Testzeitpunkt einen signifikant mittleren Effekt auf die wahrgenommene Bestrafungsmacht zum zweiten Testzeitpunkt hat.

Die Kontrastberechnung der Intensität zum ersten Testzeitpunkt wies einen signifikanten Unterschied zwischen der hohen und niedrigen Intensität auf. Auch die Kontraste des zweiten Testzeitpunktes wiesen einen signifikanten Unterschied zwischen hoher und niedriger Intensität zum zweiten Testzeitpunkt auf. Wenn man nun Tabelle 15 betrachtet, kann darauf geschlossen werden, dass TeilnehmerInnen, die ein Szenario der vorgegebenen hohen Bestrafungsmacht erhielten signifikant höhere Werte in der wahrgenommenen Bestrafungsmacht aufwiesen, als TeilnehmerInnen, die ein Szenario der vorgegebenen niedrigen Bestrafungsmacht erhielten. Dies ist sowohl für den ersten als auch den zweiten Testzeitpunkt anzunehmen.

Zur Prüfung der Manipulation der legitimen Macht wurde ebenfalls eine MANOVA mit Messwiederholung durchgeführt. Die unabhängigen Variablen waren die Intensität der vorgegebenen legitimen Macht zum ersten und zweiten Testzeitpunkt und die abhängigen Variablen waren die wahrgenommene legitime Macht zum ersten und zweiten Testzeitpunkt. Bereits die Mittelwerte der wahrgenommenen legitimen Macht, die in Tabelle 15 angeführt sind, wiesen darauf hin, dass bei vorgegebener hohen legitimen Macht die Mittelwerte der wahrgenommenen legitimen Macht höher sind, als jene bei vorgegebener niedrigen legitimen Macht.

Tabelle 15: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala legitime Macht

Szenario	M ₁	SD ₁	M ₂	SD ₂
hohe-hohe legitime Macht	4.75	1.26	5.12	1.11
hohe-niedrige legitime Macht	5.04	1.04	2.66	1.00
niedrige-hohe legitime Macht	3.01	0.98	5.42	0.97
niedrige-niedrige legitime Macht	3.29	1.10	2.95	1.14

M₁= Mittelwert des ersten Testzeitpunkts, SD₁= Standardabweichung des ersten Testzeitpunkts, M₂= Mittelwert des zweiten Testzeitpunkts, SD₂= Standardabweichung des zweiten Testzeitpunkts

Der Zwischensubjektfaktor der Intensität der vorgegebenen legitimen Macht zum ersten Testzeitpunkt wies ein signifikantes Ergebnis auf, $F(1,126)=22.23$, $p<.001$, $\eta^2=.15$.

Infolgedessen kann darauf geschlossen werden, dass die Intensität der vorgegebenen legitimen Macht zum ersten Testzeitpunkt einen signifikanten mittleren Effekt auf die wahrgenommene legitime Macht zum ersten Testzeitpunkt hatte. Auch für die Intensität der vorgegebenen legitimen Macht zum zweiten Testzeitpunkt wies der Zwischensubjektfaktor ein signifikantes Ergebnis auf, $F(1,126)=50.01$, $p<.001$, $\eta^2=.28$. Aufgrund dieses Ergebnisses wird angenommen, dass die vorgegebene legitime Macht zum zweiten Testzeitpunkt einen signifikanten mittleren Effekt auf die wahrgenommene legitime Macht zum zweiten Testzeitpunkt hatte.

Die Kontrastberechnung des ersten Testzeitpunktes wies auf einen signifikanten Unterschied zwischen der Intensität (hoch vs. niedrig) der vorgegebenen legitimen Macht auf. Auch in Bezug auf den zweiten Testzeitpunkt wies die Kontrastberechnung auf einen signifikanten Unterschied zwischen den Intensitäten der vorgegebenen legitimen Macht auf. Aufgrund dessen kann angenommen werden, dass die TeilnehmerInnen, die ein Szenario der vorgegebenen hohen legitimen Macht erhalten hatten, signifikant höhere Werte in der wahrgenommenen legitimen Macht aufwiesen, als TeilnehmerInnen, die ein Szenario der vorgegebenen niedrigen legitimen Macht erhalten hatten. Dies ist sowohl für den ersten als auch für den zweiten Testzeitpunkt anzunehmen.

Aufgrund der Ergebnisse kann darauf geschlossen werden, dass die Manipulation durch die vorgegebenen Szenarien, die beabsichtigte Wirkung gezeigt hat.

Vorausgehende Analyse zur Wechselwirkung des Einkommensniveau und der Bedingung

Zur Prüfung, ob für die Klärung der Fragestellung der Prozentsatz der bezahlten Steuern herangezogen werden kann, muss ausgeschlossen werden, dass das vorgegebene Einkommensniveau einen Einfluss auf die Steuerehrlichkeit hat, da diese durch die unterschiedlichen Bedingungen beeinflusst werden soll. Aufgrund dessen wird eine MANOVA mit Messwiederholung über 40 Perioden berechnet. Obwohl die Voraussetzungen für eine Varianzanalyse nicht gänzlich gegeben sind, da die Homogenität der Varianzen in den meisten Steuerrunden nicht gegeben ist, kann, auf Grund der Tatsache, dass die Varianzanalyse ein robustes Verfahren gegenüber

Voraussetzungsverletzungen dieser Art ist, dennoch gerechnet werden. Die Voraussetzung der Normalverteilung kann aufgrund der Gruppengröße ($N \geq 30$) angenommen werden (Bortz, 2005).

Weil das Einkommensniveau mehr als drei Abstufungen aufweist und die Sphärizität verletzt wurde, wurde dieser nach Grenhouse-Geisser ($\epsilon = .39$) korrigiert. Die Wechselwirkung zwischen dem Einkommensniveau und den Bedingungen der Bestrafungsmacht ergab ein signifikantes Ergebnis, $F(24.81, 857.84) = 2.02$, $p = .002$, $\eta^2 = .055$. Aufgrund des signifikanten Ergebnisses kann darauf geschlossen werden, dass das Einkommensniveau einen signifikanten geringen Effekt auf die Steuerabgaben hatte. Trotz des Effektes des Einkommens auf die Steuerzahlungen, wird der Prozentsatz der Steuerzahlungen herangezogen, da dieser eine Vergleichbarkeit über alle Einkommensniveaus ermöglicht. Auf den Einfluss der Einkommensniveaus wird in der Exploration näher eingegangen.

Kontrastberechnung des 1. Testzeitpunktes

Für die Hypothesenprüfung wurde zunächst geprüft, ob ein signifikanter Unterschied zwischen den Versuchs- und Kontrollgruppen besteht. Dies war erforderlich, da die Kontrollgruppen zu beiden Testzeitpunkten dieselben Machtformen erhalten haben und dies die jeweiligen Ergebnisse verzerren könnte.

Zunächst wurde für die Kontroll- und Versuchsgruppen der vorgegebenen Bestrafungsmacht eine MANOVA mit Messwiederholung für die ersten 20 Steuerrunden berechnet. Die Messwiederholung ist bedingt durch die Wiederholung der 10 vorgegebenen Einkommensniveaus. Aus der Kontrastberechnung ergab sich kein signifikanter Unterschied zwischen den Versuchsbedingungen und den jeweils vergleichbaren Kontrollgruppen der vorgegebenen Bestrafungsmacht.

Des Weiteren wurde eine MANOVA mit Messwiederholung für die Kontroll- und Versuchsgruppen der vorgegebenen legitimen Macht für die ersten 20 Steuerrunden durchgeführt. Wie bereits oben erwähnt bezieht sich die Messwiederholung auf die

Wiederholung des Einkommensniveaus. Auch für die Versuchsgruppen und die jeweils vergleichbaren Kontrollgruppen der vorgegebenen legitimen Macht ergab sich kein signifikanter Unterschied.

Für die Skalen (implizites Vertrauen, erzwungene Steuerehrlichkeit, begründetes Vertrauen, freiwillige Steuerehrlichkeit) die zur Hypothesenprüfung herangezogen wurden, wurden ANOVAS mit Kontrastberechnungen des ersten Testzeitpunktes durchgeführt. Aus dieser Berechnung ging hervor, dass sich Kontrollgruppen und Versuchsgruppen nicht signifikant voneinander unterscheiden und aufgrund dessen wurden die Kontrollgruppen von den weiteren Analysen ausgeschlossen.

Hypothesenprüfung

H1: Wenn die **Bestrafungsmacht** hoch ausgeprägt ist, dann ist die **Kooperation** hoch ausgeprägt.

Die Hypothese 1 soll überprüfen, ob die Intensität der vorgegeben Bestrafungsmacht einen Einfluss auf den Prozentsatz der abgeführten Steuern hatte.

Um eine differenziertere Analyse zu gewinnen, wurde sowohl für die ersten 20 Steuerrunden, als auch für die zweiten 20 Steuerrunden eine MANOVA mit Messwiederholung gerechnet. Die Messwiederholung ist dadurch gegeben, dass sich die Einkommensniveaus nach der 10. Runde wiederholen.

Für die ersten 20 Steuerrunden war die unabhängige Variable die Intensitäten der vorgegeben Bestrafungsmacht der ersten 20 Steuerrunden und die abhängige Variable waren die Prozentsätze der bezahlten Steuern der Runden 1-20. Die Voraussetzungen der MANOVA mit Messwiederholung sind multivariate Normalverteilung, die mittels Histogrammen überprüft wurde und angenommen werden kann, da diese keine Auffälligkeiten aufwiesen. Die Homogenität der Kovarianz-Matrizen ist eine weitere Voraussetzung der MANOVA mit Messwiederholung. Der Boxsche M-Test zur Überprüfung der Homogenität der Kovarianz-Matrizen wies allerdings ein signifikantes

Ergebnis auf ($p < .001$). Da die Gruppen gleichgroß sind und mindestens 30 TeilnehmerInnen pro Bedingung getestet wurden, und die Normalverteilung angenommen wurde, ist eine Berechnung mittels MANOVA mit Messwiederholung möglich (Field, 2005).

Der Zwischensubjekteffekt der Intensität der vorgegebenen Bestrafungsmacht zum ersten Testzeitpunkt (Runde 1-20) wies keinen signifikanten Ergebnis auf, $F(1,58) = 1.17$, $p = .284$. Aufgrund dessen kann angenommen werden, dass die Intensität der vorgegebenen Bestrafungsmacht keinen Effekt auf den Prozentsatz der abgeführten Steuern hatte. Auch die Kontrastberechnung für die ersten 20 Steuerrunden wies ein nicht signifikantes Ergebnis auf. Daraus kann geschlossen werden, dass sich der Prozentsatz der abgeführten Steuern von TeilnehmerInnen der hohen vorgegebenen Bestrafungsmacht nicht signifikant von den TeilnehmerInnen der niedrigen vorgegebenen Bestrafungsmacht unterschied.

Für den zweiten Testzeitpunkt waren die Intensitäten der vorgegebenen Bestrafungsmacht für die zweiten 20 Steuerrunden die unabhängige Variable und der Prozentsatz der bezahlten Steuern der Steuerrunden 21-40 waren die abhängige Variable. Die Voraussetzungen für die Berechnung mittels MANOVA waren nur teilweise gegeben. Die Normalverteilung wurde mittels Histogrammen geprüft und konnte angenommen werden. Die Homogenität der Kovarianz-Matrizen wurde mittels Boxschen M-Test geprüft und wies ein signifikantes Ergebnis auf und kann aufgrund dessen nicht angenommen werden. Die Berechnung mittels MANOVA mit Messwiederholung ist allerdings trotzdem möglich, da die Gruppengröße annähernd gleich ist und die Normalverteilung angenommen wurde (Field, 2005). Für die Intensitäten der vorgegebenen Bestrafungsmacht der zweiten 20 Steuerrunden ergab ein signifikantes Ergebnis des Zwischensubjekteffektes, $F(1,59) = 4.55$, $p = .037$, $\eta^2 = .073$. Aufgrund dessen kann angenommen werden, dass die Intensität der vorgegebenen Bestrafungsmacht einen signifikant geringen Einfluss auf die Steuerzahlungen hatte. Die Kontrastberechnung ergab, dass sich die Prozentsätze der bezahlten Steuern der TeilnehmerInnen der hohen vorgegebenen Bestrafungsmacht signifikant von jenen der niedrigen vorgegebenen Bestrafungsmacht unterschieden.

Die Ergebnisse lassen darauf schließen, dass die Intensität der vorgegeben Bestrafungsmacht keinen signifikanten Effekt für die ersten 20 Steuerrunden hatte. Allerdings ergab sich ein signifikant geringer Effekt der vorgegeben Bestrafungsmacht auf die Kooperation zum zweiten Testzeitpunkt. Aus diesem Grund kann die Hypothese H1 teilweise angenommen werden.

H2: Wenn **legitime Macht** hoch ausgeprägt ist, dann ist die **Kooperation** ebenfalls hoch ausgeprägt.

Für eine differenziertere Analyse wurde für jeden Testzeitpunkt (1.-20. Runde und 21.-40.Runde) eine MANOVA mit Messwiederholung durchgeführt. Die Messwiederholung war dadurch gegeben, dass sich das Einkommensniveau nach den ersten 10 Steuerrunden wiederholt hat.

Für den ersten Testzeitpunkt war die unabhängige Variabel die Intensität der vorgegebenen legitimen Macht für die ersten 20 Steuerrunden. Die abhängige Variabel waren die Prozentsätze der bezahlten Steuern für die Steuerrunden 1-20. Die Voraussetzungen der MANOVA mit Messwiederholung waren nur teilweise gegeben. Die Normalverteilung wurde mittels Histogrammen geprüft und wies keinerlei Auffälligkeiten auf, aufgrund dessen kann die Normalverteilung angenommen werden. Die Voraussetzung der Homogenität der Kovarianz-Matrizen, die mittels Bos M-Test getestet wurde, wies ein signifikantes Ergebnis auf, daher war diese Voraussetzung nicht erfüllt. Allerdings war die Berechnung mittels MANOVA mit Messwiederholung möglich, da die Normalverteilung gegeben war und die Gruppen gleichgroß waren ($N \geq 30$) (Field, 2005). Für die Intensitäten der vorgegebenen legitimen Macht der ersten 20 Steuerrunden ergab sich ein signifikantes Ergebnis, $F(1,59)=13.66$, $p < .001$, $\eta^2 = .188$. Aufgrund dessen kann angenommen werden, dass die Intensität der vorgegebenen legitimen Macht einen signifikant geringen Effekt auf den Prozentsatz der abgeführten Steuern hatte. Auch die Kontrastberechnung wies ein signifikantes Ergebnis auf. Daraus kann geschlossen werden, dass sich die Prozentsätze der Steuerzahlungen der TeilnehmerInnen der vorgegebenen hohen legitimen Macht signifikant von jenen mit vorgegebener niedriger legitimer Macht unterschieden.

Für den zweiten Testzeitpunkt war die Intensität der vorgegebenen legitimen Macht für die zweiten 20 Steuerrunden die unabhängige Variable und der Prozentsatz der abgeführten Steuern, der Runden 21-40 die abhängige Variable. Die Voraussetzungen zur Berechnung einer MANOVA mit Messwiederholung waren auf für die zweiten 20 Steuerrunden nur teilweise erfüllt. Die Normalverteilung könnte angenommen werden, da die Histogramme keine Auffälligkeiten vermuten ließen. Die Voraussetzung der Homogenität der Kovarianz-Matrizen konnte auch für die zweiten 20 Steuerrunden nicht erfüllt werden. Da der Boxsche M-Test ein signifikantes Ergebnis aufwies. Allerdings könnte wie für die ersten 20 Steuerrunden eine MANOVA mit Messwiederholung gerechnet werden, da die Gruppengröße annähernd gleich groß war und die Normalverteilung angenommen werden konnte. Für die Intensität der vorgegebenen legitimen Macht des zweiten Testzeitpunktes (Steuerrunde 21-40) ergab sich ebenfalls ein signifikantes Ergebnis, $F(1,59)=7.49$, $p=.008$, $\eta^2=.113$. Daraus kann geschlossen werden, dass die vorgegebene legitime Macht einen signifikant geringen Effekt auf die Prozentsätze der Steuerzahlungen hatte. Auch die Kontrastberechnung wies einen signifikanten Unterschied zwischen den Intensitäten der vorgegebenen legitimen Macht auf. Daher kann angenommen werden, dass TeilnehmerInnen der vorgegebenen hohen legitimen Macht sich signifikant von TeilnehmerInnen der vorgegebenen niedrigen Macht unterschieden.

Aus den Ergebnissen kann geschlossen werden, dass die Intensität der vorgegebenen legitimen Macht einen signifikant geringen Effekt auf die Kooperation hatte. Aufgrund dessen kann Hypothese H2 angenommen werden.

H3: Es gibt einen Unterschied zwischen **Bestrafungsmacht und legitimer Macht** in der Wirkung auf die **Kooperation**.

Auch für die Analyse der Hypothese 3 wurde eine MANOVA mit Messwiederholung für beide Messzeitpunkte getrennt (1-20; 21-40) gerechnet. Die Voraussetzungen für eine Varianzanalyse sind nicht vollständig gegeben, Die Voraussetzung der Normalverteilung kann angenommen werden und wurde mittels Histogrammen geprüft. Die Voraussetzung der Homogenität der Kovarianz-Matrizen kann nicht angenommen werden, da der Boxsche M-Test ein signifikantes Ergebnis aufwies ($p<.001$). Allerdings ist eine Berechnung mittels

MANOVA mit Messwiederholung dennoch möglich, da die Normalverteilung gegeben war und die Gruppengröße annähernd gleich ist (Field, 2005).

Die unabhängigen Variablen waren die Intensität der vorgegebenen Machtform (hoch/niedrig) für die ersten 20 Steuerrunden und die vorgegebene Machtformen (Bestrafungsmacht/legitime Macht) der ersten 20 Steuerrunden. Die abhängige Variabel waren die Prozentsätze der abgeführten Steuern für die ersten 20 Steuerrunden. Der Zwischensubjekteffekt der Machtformen (Bestrafungsmacht/legitime Macht) der ersten 20 Steuerrunden ergab ein signifikantes Ergebnis, $F(1,117)=5.32$, $p=.023$, $\eta^2=.043$. Daraus kann geschlossen werden, dass die Machtform einen signifikant geringen Einfluss auf die Prozentsätze der abgeführten Steuern hatte. Auch die Kontrastberechnung wies einen signifikanten Unterschied zwischen der Bestrafungsmacht und der legitimen Macht auf. Aufgrund dessen kann angenommen werden, dass ein signifikanter Unterschied der Wirkung der Machtformen auf den Prozentsatz der bezahlten Steuern existiert. Der Zwischensubjekteffekt der Intensität der vorgegebenen Machtform wies ein signifikantes Ergebnis auf, $F(1,117)=10.96$, $p=.001$, $\eta^2=.086$. Aufgrund dessen kann angenommen werden, dass die Intensität der vorgegebenen Machtform einen signifikant geringen Einfluss auf den Prozentsatz der abgeführten Steuern hatte. Die Kontrastberechnung wies ebenfalls ein signifikantes Ergebnis auf. Daraus kann geschlossen werden, dass TeilnehmerInnen der hohen Intensität der vorgegebenen Macht sich signifikant von TeilnehmerInnen der niedrigen Intensität der vorgegebenen Macht unterscheiden. Der Zwischensubjekteffekt der Wechselwirkung zwischen der Intensität der vorgegebenen Macht und der vorgegebenen Machtform fällt ebenfalls signifikant aus, $F(1,117)=2.97$, $p=.087$, $\eta^2=.025$.

Für die zweiten 20 Runden (Steuerrunden 21-40) wird ebenfalls eine MANOVA mit Messwiederholung gerechnet. Die Voraussetzung der Normalverteilung wurde mittels Histogrammen geprüft und wies auf keine Auffälligkeit hin, aufgrund dessen kann die Normalverteilung angenommen werden. Die Voraussetzung der Homogenität der Kovarianz-Matrizen wurde nicht erfüllt, da der Boxsche M-Test ein signifikantes Ergebnis aufwies. Trotz der Voraussetzungsverletzung war es möglich eine MANOVA mit Messwiederholung zu rechnen, da die Gruppen annähernd gleich groß waren und die

Normalverteilung gegeben war (Field, 2005). Die unabhängige Variabel waren die Intensität der vorgegebenen Machtform (hoch/niedrig) für die zweiten zwanzig Steuerrunden und die vorgegebene Machtformen (Bestrafungsmacht/legitime Macht) der zweiten 20 Steuerrunden. Der Zwischensubjekteffekt der Intensität der vorgegebenen Machtform ergab ein signifikantes Ergebnis, $F(1,117)=5.21, p=.024, \eta^2=.092$. Daraus kann geschlossen werden, dass die Intensität der vorgegebenen Machtform einen signifikant geringen Effekt auf den Prozentsatz der abgeführten Steuern hat. Hinsichtlich des Zwischensubjekteffektes der Machtform ergab sich ebenfalls ein signifikantes Ergebnis, $F(1,117)=5.21, p=.024, \eta^2=.043$. Aufgrund dessen kann angenommen werden, dass die Machtform einen signifikant geringen Effekt auf den Prozentsatz der abgeführten Steuern hatte. Im Gegensatz zu den ersten 20 Runden, wird für die zweiten 20 Runden kein signifikantes Ergebnis bezüglich der Wechselwirkung der Machtform und der Machtausprägung ersichtlich.

Aus den Ergebnissen kann geschlossen werden, dass ein Unterschied zwischen den Wirkungen der unterschiedlichen Machtformen auf die Kooperation gab. Aufgrund dessen kann die Hypothese 3 angenommen werden.

H4a: Wenn die **Bestrafungsmacht** hoch ist, dann ist das **implizite Vertrauen** niedrig.

Bei der Betrachtung der Mittelwerte aller Bedingungen der vorgegebenen Bestrafungsmacht, die in Tabelle 16 angeführt sind, ist kein Unterschied zwischen den Bedingungen augenscheinlich. Die Mittelwerte bei einer hohen Bestrafungsmacht sind zu beiden Testzeitpunkten tendenziell kleiner.

Tabelle 16: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala des impliziten Vertrauens

Szenario	M ₁	SD ₁	M ₂	SD ₂
niedrige-niedrige Bestrafungsmacht	2.14	1.50	1.96	1.40
niedrige-hohe Bestrafungsmacht	2.72	1.85	2.77	1.92
hohe-niedrige Bestrafungsmacht	2.03	1.53	2.21	1.78
hohe-hohe Bestrafungsmacht	1.83	1.53	2.17	0.96

N= 120, M₁= Mittelwert des ersten Testzeitpunkts, SD₁= Standardabweichung des ersten Testzeitpunkts, M₂= Mittelwert des zweiten Testzeitpunkts, SD₂= Standardabweichung des zweiten Testzeitpunkts

Basierend auf der zuvor erwähnten Kontrastberechnung der Kontroll- und Versuchsgruppen, wurden die Kontrollgruppen von den weiteren Berechnungen ausgeschlossen. Aufgrund dessen wurden für die Hypothesenprüfung ausschließlich zwei Versuchsgruppen herangezogen. Für die differenzierte Analyse wurden die zwei Testzeitpunkte getrennt voneinander analysiert. Zur Prüfung eines Unterschiedes zwischen den zwei Versuchsgruppen wurde sowohl für den ersten als auch für den zweiten Testzeitpunkt ein T-Test durchgeführt. Als Effektstärke wird r (Punkt-Moment-Korrelation) herangezogen, $r < .3$ beschreibt einen kleinen Effekt, Werte zwischen $.3$ und $.5$ beschreiben einen mittleren Effekt und ein $r \geq .5$ beschreibt einen großen Effekt (Cohen, 1988). Der T-Test wies für beide Testzeitpunkte ein nicht signifikantes Ergebnis auf, $t(58)=1.57, p=.122$; $t(58)=1.16, p=.250$. Die unterschiedlichen Intensitäten der vorgegeben Bestrafungsmacht unterscheiden sich nicht signifikant voneinander.

Daraus kann angenommen werden, dass die Intensität der vorgegebenen Bestrafungsmacht (hoch/niedrig) keinen signifikanten Einfluss auf das wahrgenommene *implizite Vertrauen* hatte. Aufgrund dessen kann die Hypothese H4a nicht angenommen werden.

H4b: Wenn die **Bestrafungsmacht** hoch ausgeprägt ist, dann ist die **erzwungene Steuerehrlichkeit** ebenfalls hoch.

Bei Betrachtung der Mittelwerte zu beiden Testzeitpunkten, die in Tabelle 17 angeführt sind, wird eine Tendenz ersichtlich, dass bei vorgegebener hoher Bestrafungsmacht die erzwungene Kooperation höher ist, als bei vorgegebener niedriger Bestrafungsmacht.

Tabelle 17: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala der erzwungenen Steuerehrlichkeit

Szenario	M ₁	SD ₁	M ₂	SD ₂
niedrige-niedrige Bestrafungsmacht	2.67	1.87	2.61	1.76
niedrige-hohe Bestrafungsmacht	2.79	1.87	5.54	1.67
hohe-niedrige Bestrafungsmacht	5.11	1.98	3.04	2.13
hohe-hohe Bestrafungsmacht	5.43	1.62	5.31	1.77

N= 120, M₁= Mittelwert des ersten Testzeitpunkts, SD₁= Standardabweichung des ersten Testzeitpunkts, M₂= Mittelwert des zweiten Testzeitpunkts, SD₂= Standardabweichung des zweiten Testzeitpunkts

Aufgrund des bereits zuvor erwähnten nicht signifikanten Unterschiedes der Kontroll- und Versuchsgruppen, wurden ausschließlich die zwei Versuchsgruppen für diese Analyse herangezogen. Für eine differenziertere Berechnung der beiden Testzeitpunkte wurde für jeden Testzeitpunkt ein separater T-Test durchgeführt. Sowohl für den ersten Testzeitpunkt, $t(58)=-4.66$, $p<.001$, $r=.52$ als auch für den zweiten Testzeitpunkt, $t(58)=5.06$, $p<.001$, $r=.55$ gab es signifikante Ergebnisse. Die Intensität der Bestrafungsmacht hat zu beiden Testzeitpunkten einen signifikant großen Effekt auf die wahrgenommene erzwungene Steuerehrlichkeit.

Aus der Analyse kann geschlossen werden, dass eine hohe Intensität der Bestrafungsmacht, im Gegensatz zu niedriger Intensität der Bestrafungsmacht, die wahrgenommene *erzwungene Steuerehrlichkeit* signifikant höhere Werte aufwies. Aufgrund dessen kann die H4b angenommen werden.

H5a: Wenn **legitime Macht** hoch ausgeprägt ist, dann ist das **begründete Vertrauen** hoch ausgeprägt.

Bei der Betrachtung der Mittelwerte des begründeten Vertrauens zu beiden Testzeitpunkten, die in Tabelle 18 angeführt sind, ist ein Unterschied hinsichtlich der unterschiedlichen Manipulationen (hoch vs. niedrig) erkennbar. Da die Mittelwerte des begründeten Vertrauens niedriger sind, wenn die Manipulation der legitimen Macht niedrig ausgeprägt war (verglichen mit den Mittelwerten bei einer hohen Machtausprägung zum ersten Testzeitpunkt).

Tabelle 18: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala des begründeten Vertrauens

Szenario	M ₁	SD ₁	M ₂	SD ₂
niedrige-hohe legitime Macht	2.49	1.03	4.13	1.32
niedrige-niedrige legitime Macht	2.59	1.15	4.98	1.22
hohe-niedrige legitime Macht	4.51	1.49	2.33	1.08
hohe-hohe legitime Macht	4.08	1.46	2.73	1.26

N= 130, M₁= Mittelwert des ersten Testzeitpunkts, SD₁= Standardabweichung des ersten Testzeitpunkts, M₂= Mittelwert des zweiten Testzeitpunkts, SD₂= Standardabweichung des zweiten Testzeitpunkts

Für eine differenziertere Betrachtung der legitimen Machtausprägungen und ihren Wirkungen auf das begründete Vertrauen, werden die zwei Testzeitpunkte unabhängig voneinander analysiert. Hinsichtlich des Ausschlusses der Kontrollgruppen, wurden ausschließlich zwei Versuchsgruppen für die Hypothesenprüfung herangezogen. Die Analyse wurde mittels T-Test durchgeführt. Für den ersten Testzeitpunkt ergab sich ein signifikanter Unterschied zwischen den vorgegebenen hohen und niedrigen legitimen Machtausprägungen bezüglich des begründeten Vertrauens, $t(59)=-6.17$, $p<.001$, $r=.65$. Es kann ein hoher Effekt bezüglich der vorgegebenen legitimen Machtausprägung auf das begründete Vertrauen angenommen werden. Auch zum zweiten Testzeitpunkt zeigte sich ein signifikanter Unterschied zwischen den vorgegebenen Machtausprägungen der legitimen Macht, $t(59)=8.97$, $p<.001$, $r=.76$. Die Intensität der legitimen Macht hat einen signifikant hohen Effekt auf das wahrgenommene begründete Vertrauen.

In Bezug auf die abhängige Variable (*begründetes Vertrauen*), kann aufgrund der Ergebnisse darauf geschlossen werden, dass vorgegebene hohe legitime Macht, verglichen mit einer vorgegebenen niedrigen Machtausprägung, zu hohem wahrgenommenen begründeten Vertrauen führte. Aufgrund dessen kann die Hypothese H5a angenommen werden.

H5b: Wenn die **legitime Macht** hoch ausgeprägt ist, dann ist die **freiwillige Steuerehrlichkeit** ebenfalls hoch ausgeprägt.

In Tabelle 19 sind die Mittelwerte der freiwilligen Kooperation zu beiden Testzeitpunkten dargestellt. Wenn man die Mittelwerte der freiwilligen Steuerehrlichkeit bei den Bedingungen mit niedriger legitimer Machtausprägung, im Gegensatz zu einer hohen legitimen Machtausprägung vergleicht, wird die Tendenz ersichtlich, dass eine hohe legitime Machtausprägung zu höheren Werten der freiwilligen Steuerehrlichkeit führt.

Tabelle 19: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala der freiwilligen Steuerehrlichkeit

Szenario	M ₁	SD ₁	M ₂	SD ₂
niedrige-hohe legitime Macht	3.04	1.83	2.67	1.64
niedrige-niedrige legitime Macht	2.60	1.39	4.49	1.57
hohe-niedrige legitime Macht	4.30	1.59	2.42	1.30
hohe-hohe legitime Macht	3.52	1.57	3.95	1.38

N= 130, M₁= Mittelwert des ersten Testzeitpunkts, SD₁= Standardabweichung des ersten Testzeitpunkts, M₂= Mittelwert des zweiten Testzeitpunkts, SD₂= Standardabweichung des zweiten Testzeitpunkt.

Um bezüglich der Wirkung von legitimer Macht auf die freiwillige Steuerehrlichkeit, eine differenziertere Analyse zu erhalten, werden die zwei Testzeitpunkte getrennt voneinander betrachtet. Aufgrund des Ausschlusses der Kontrollgruppen, wurden ausschließlich zwei Versuchsgruppen für die Hypothesenprüfung herangezogen. Für jeden Testzeitpunkt wurde ein T-Test durchgeführt. Sowohl für den ersten Testzeitpunkt, $t(59)=-4.45$, $p<.001$, $r=.50$, als auch für den zweiten Testzeitpunkt $t(59)=5.62$, $p<.001$, $r=.59$ ergab sich ein signifikantes Ergebnis, mit einem großem Effekt.

In Bezug auf die freiwillige Steuerehrlichkeit, kann aufgrund der Ergebnisse darauf geschlossen werden, dass vorgegebene hohe legitime Macht, verglichen mit einer vorgegebenen niedrigen Machtausprägung, signifikant höheren Werten der wahrgenommenen freiwilliger Steuerehrlichkeit führte. Aufgrund dessen kann die Hypothese H5b angenommen werden.

Exploration

Einkommensniveau

Hinsichtlich der vorrausgehenden Analysen wurde ein Einkommenseffekt festgestellt, der im Folgenden näher betrachtet wird. Es wird mittels Darstellungen veranschaulicht, inwiefern sich die Kooperation bei verschiedenen Einkommensniveaus unterscheidet.

In Abbildung 6 sind die Steuerzahlungen nach der Höhe des Einkommensniveaus gereiht dargestellt, mit dem niedrigsten Einkommensniveau beginnend. Aus den vier Steuerrunden, die dasselbe Einkommensniveau hatten, wurde der Mittelwert der Kooperation dieser vier Steuerrunden über alle Bedingungen hinweg berechnet. Betrachtet

man nun den Verlauf der Darstellung, so ist ein Anstieg bis zum sechsten Einkommensniveau, das sich auf 80.000 ECU belaufen hat, ersichtlich. Nachdem die Kooperation ihren Höhepunkt erreicht hat, fällt diese bis zum zehnten Einkommensniveau wieder ab. Aufgrund dessen kann vermutet werden, dass die Kooperation der TeilnehmerInnen bei einem hohen bzw niedrigen Einkommensniveau geringer ist als bei einem mittleren Einkommensniveau. Es ist allerdings nur ein sehr schwacher Anstieg zu verzeichnen.

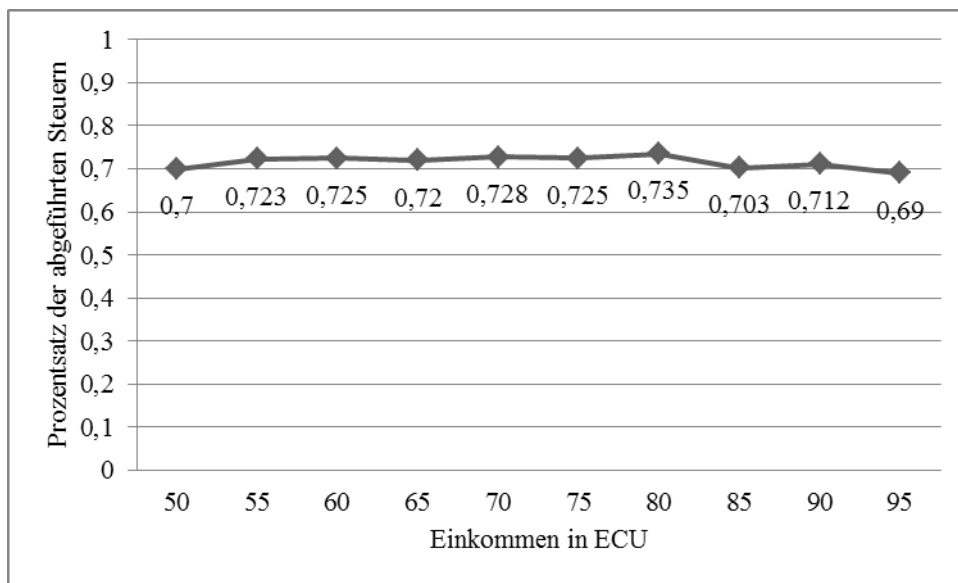


Abbildung 6: Kooperation der Einkommensniveaus der Bestrafungsmacht und der legitimen Macht

Die Wirkung von legitimer Macht und Bestrafungsmacht

In Bezug auf den Unterschied zwischen legitimer Macht und Bestrafungsmacht, wiesen die Ergebnisse darauf hin, dass ein signifikanter Unterschied zwischen den Machtformen besteht. Für eine differenzierte Analyse dieses Ergebnisses wurden Post-Hoc-Tests nach Bonferroni für beide Testzeitpunkte durchgeführt. Diese zeigten, dass sich ausschließlich die Bedingung der niedrigen legitimen Macht signifikant von den anderen Bedingungen unterschied. Betrachtet man die in Abbildung 7 dargestellten Kooperationswerte des ersten Testzeitpunktes (Runden 1-20), so wird ersichtlich, dass sich die Bedingung der niedrigen legitimen Macht unterhalb der anderen Werte befindet. Obwohl auch in der Bedingung der niedrigen Bestrafungsmacht eine geringe Machtausübung stattfindet, so sind die Werte annähernd im Bereich der Bedingungen der hohen Machtausübung. Bezüglich der

unterschiedlichen Machtformen konnte kein Unterschied in Bezug auf die Kooperation festgestellt werden.

Auch für den zweiten Testzeitpunkt wiesen die Analysen dieses Ergebnis auf. Wenn man die Abbildung 7 erneut betrachtet so ist auch hier ersichtlich, dass die Kooperation der TeilnehmerInnen, die die Bedingung der niedrigen legitimen Macht erhielten geringer ist als jene der anderen Experimentalgruppen. Allerdings ergaben die Analysen der Runden 21-40 keinen signifikanten Unterschied zwischen den Bedingungen der niedrigen legitimen Macht und der niedrigeren Bestrafungsmacht. Bezüglich der hohen Ausprägungen wurde ebenfalls kein signifikanter Unterschied festgestellt. Die Ergebnisse der legitimen Macht stimmen mit den Annahmen des Erweiterungsmodells von Gangl et al. (2012) überein, dass geringe Machtausübung zu höherer Kooperation führt. Bezüglich der Bestrafungsmacht ist dies nicht feststellbar. Aufgrund der Ergebnisse kann darauf geschlossen werden, dass eine geringe legitime Machtausübung die geringste Kooperation bedingt und die TeilnehmerInnen den geringsten Steuerbeitrag entrichtet haben.

Wenn man die Abbildung 7 in Bezug auf den Intensitätswechseln nach der 20. Steuerrunde betrachtet, wird ersichtlich, dass beispielsweise im Falle der niedrigen Intensität der vorgegebenen legitimen Macht für die ersten 20.Steuerrunden es nach dem Intensitätswechsel zu hoher vorgegebener legitimer Macht ein Anstieg des Prozentsatzes der abgeführten Steuern ersichtlich wurde. Auch im Falle des Intensitätswechsels von niedriger zu hoher vorgegebener Bestrafungsmacht ist ein Anstieg des Prozentsatzes der abgeführten Steuern ersichtlich. Im Gegensatz dazu ist ein Abfall des Prozentsatzes der abgeführten Steuern ersichtlich, wenn die Machtintensität von hoher zu nieder Macht vorgegeben wurde, dies kann sowohl bei der vorgegebenen Bestrafungsmacht, als auch bei der vorgegebenen legitimen Macht beobachtet werden.

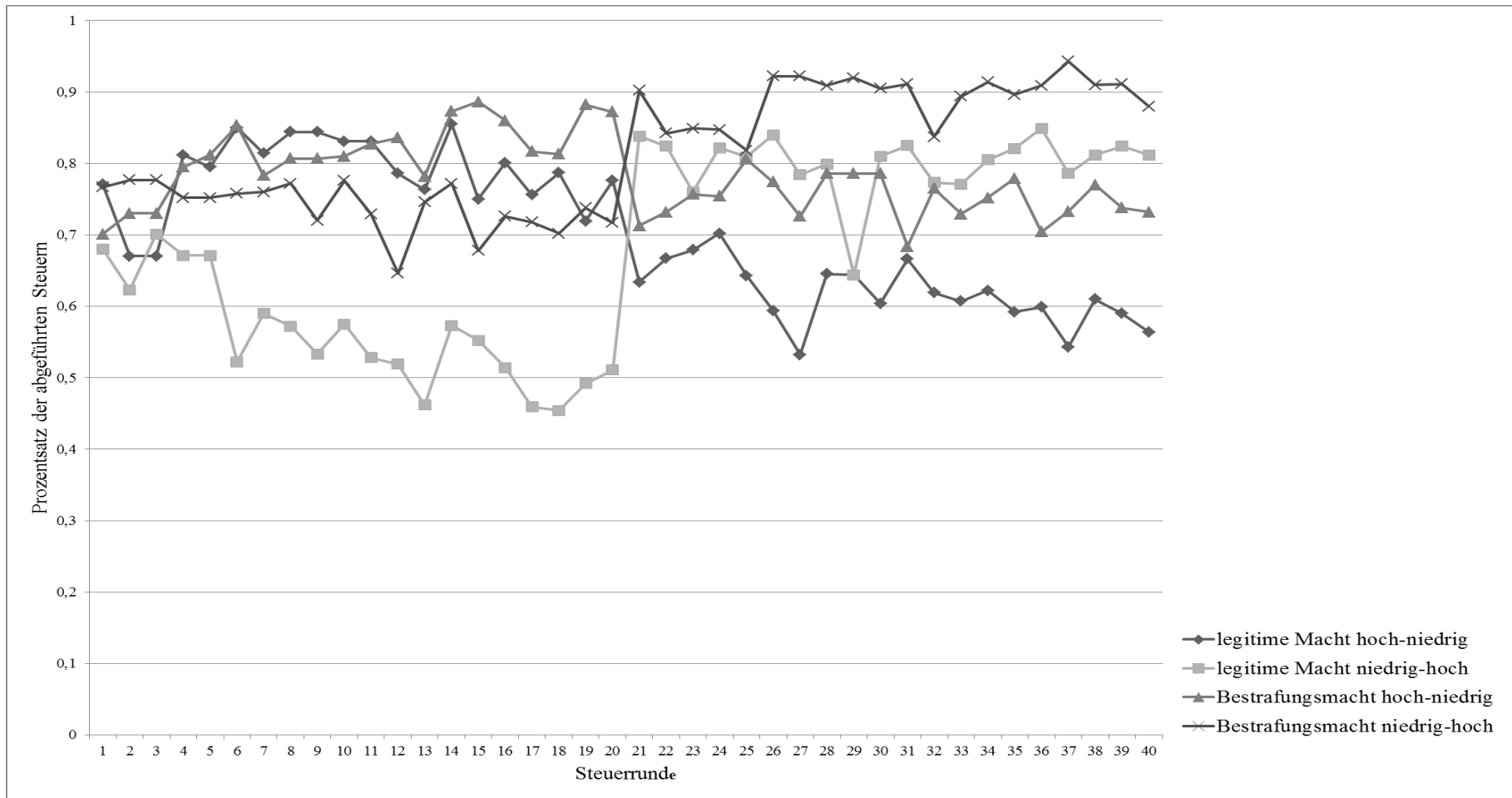


Abbildung 7: Kooperation der Experimentalbedingungen der Steuerrunden 1-40

4. Diskussion und Zusammenfassung

Das Ziel dieser Diplomarbeit war es, die Wirkungen der legitimen Macht und der Bestrafungsmacht auf die Kooperation, das Vertrauen und die Steuerehrlichkeit zu prüfen. Die Konzipierung der Forschungsfrage und in weiterer Folge der Hypothesen orientierte sich an dem Erweiterungsmodell von Gangl et al. (2012), das davon ausgeht, dass Bestrafungsmacht einen negativen Einfluss auf implizites Vertrauen hat und erzwungene Steuerehrlichkeit bedingt. Im Falle einer legitimen Machtausübung wird davon ausgegangen, dass das begründete Vertrauen positiv beeinflusst wird und freiwillige Steuerehrlichkeit resultiert.

Zur Klärung der Fragestellung wurde ein Experiment mit einem 2x2x2 Design durchgeführt. Die Stichprobe bestand aus StudentInnen, da diese über zumeist geringe Erfahrungen mit der Steuerbehörde verfügen (Mittone, 2006). Für die Manipulation der TeilnehmerInnen wurden Szenarios der Steuerbehörde eines fiktiven Landes, Chomland, konzipiert, die in vier Variationen (hohe/niedrige legitime Macht, hohe/niedrige Bestrafungsmacht) vorgegeben wurden. Die Manipulationen der Szenarien wurden mittels eines Vortestes geprüft, der ergab, dass die TeilnehmerInnen, die Manipulationen in intendierter Weise wahrnahmen.

Der Einfluss der Manipulation wurde mittels einiger Fragebogenitems geprüft. Hierbei konnte auch für das Experiment nachgewiesen werden, dass sowohl die Intensität der Bestrafungsmacht als auch die Intensität der legitimen Macht von den TeilnehmerInnen unterschiedlich wahrgenommen wurde. Die Manipulation verhielt sich entsprechend der erwarteten Richtung, sodass TeilnehmerInnen einer niedrigen Machtausprägung geringere Werte aufwiesen, als jene die anhand einer hohen Machtausprägung manipuliert wurden.

Aufgrund der Ergebnisse bezüglich der Kooperation, konnte kein Unterschied zwischen der hohen und niedrigen Intensität der vorgegebenen Bestrafungsmacht festgestellt werden. Dieses Ergebnis entspricht nicht den Annahmen des Erweiterungsmodells von Gangl et al. (2012), das davon ausgeht, dass bei der Ausübung eines hohen Ausmaßes von Bestrafungsmacht, die Kooperation steigt.

In Bezug auf die Wirkung der Intensität der vorgegebenen legitimen Macht konnte festgestellt werden, dass bei der Ausübung von hoher legitimer Macht die Kooperation höher ist, im Vergleich zu niedrig ausgeübter legitimer Macht. Dieses Ergebnis stimmt mit dem Erweiterungsmodell von Gangl et al. (2012) überein, dass hohe legitime Macht zu hoher Kooperation führt.

Die Analyse des Unterschiedes zwischen Bestrafungsmacht und legitimer Macht wies darauf hin, dass ein signifikanter Unterschied besteht. In den weiterführenden Analysen der Exploration war ersichtlich, dass sich ausschließlich die niedrige legitime Machtausübung signifikant von den anderen Experimentalbedingungen unterschied. Dies lässt darauf schließen, dass das Fehlen von legitimer Macht eine signifikant niedrigere Kooperation bedingt, im Vergleich zu den anderen Machtausprägungen.

Das Erweiterungsmodell von Gangl et al. (2012) geht davon aus, dass im Falle einer hohen Bestrafungsmachtausübung das implizite Vertrauen sinkt und die erzwungene Steuerehrlichkeit ansteigt. Bei der Analyse des impliziten Vertrauens konnte kein Unterschied zwischen hoher und niedriger Bestrafungsmachtausübung hinsichtlich des impliziten Vertrauens festgestellt werden, eine Tendenz ist allerdings ersichtlich. In Bezug auf die Beeinflussung der erzwungenen Steuerehrlichkeit kann angenommen werden, dass die Ausübung eines hohen Bestrafungsmachtausmaßes zu hoher wahrgenommener erzwungener Steuerehrlichkeit führt.

Bezüglich der legitimen Machtausübung konnte ein signifikanter Unterschied zwischen dem Ausmaß festgestellt werden. TeilnehmerInnen, die die Manipulation der niedrigen legitimen Macht erhielten, wiesen geringere Werte des begründeten Vertrauens auf, als TeilnehmerInnen der hohen legitimen Macht. Darüber hinaus, ergab sich ein signifikanter Unterschied der freiwilligen Kooperation. Diese Ergebnisse sind mit den Annahmen des Erweiterungsmodells von Gangl et al. (2012) konform.

Die Intensität der Bestrafungsmacht unterschied sich nicht signifikant bezüglich der Kooperation. Es konnte nicht gezeigt werden, dass bei einer niedrigen Intensität der Bestrafungsmacht signifikant weniger Steuern gezahlt wurden. In Bezug auf die

Kooperation unterschied sich die Intensität der legitimen Macht signifikant. Wenn niedrige legitime Macht vorgegeben wurde, dann zahlten die TeilnehmerInnen signifikant weniger Steuern. Darüber hinaus wurde ein signifikanter Effekt zwischen den Machtformen gezeigt, der darauf hinweist, dass bei niedriger legitimer Machtausübung, die Kooperation der TeilnehmerInnen am niedrigsten ausgeprägt ist. Wie bereits erwähnt, konnte ebenfalls in Bezug auf die Kooperation ein Effekt festgestellt werden. Im Vergleich zur Kooperation der Bestrafungsmachtbedingungen wurde festgestellt, dass eine geringe legitime Machtausübung eine signifikant niedrigere Kooperation bedingte. Hingegen wurde zwischen hoher und niedriger Bestrafungsmacht kein signifikanter Unterschied festgestellt.

In Abbildung 8 sind die Ergebnisse der Hypothesenprüfung der wahrgenommenen Dimensionen grafisch dargestellt. Die veranschaulichten Ergebnisse folgen alle den Annahmen des Erweiterungsmodells von Gangl et al. (2012). Die Ausübung hoher Bestrafungsmacht hatte einen positiven Einfluss auf die wahrgenommene erzwungene Steuerehrlichkeit. Die Ausübung hoher legitimer Macht hatte einen positiven Einfluss auf die wahrgenommene freiwillige Steuerehrlichkeit und das wahrgenommene begründete Vertrauen.

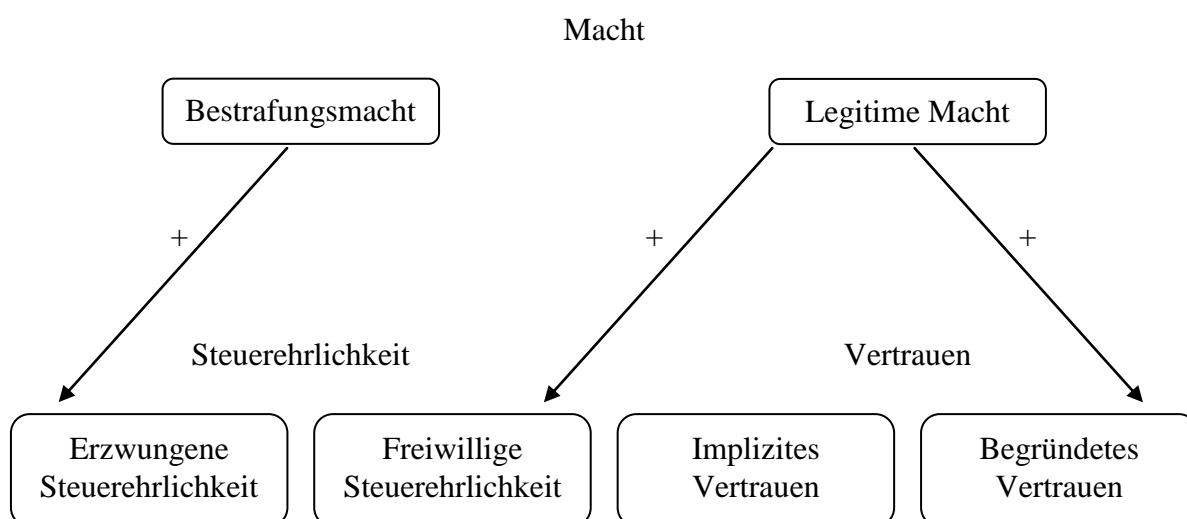


Abbildung 8: Darstellung der Ergebnisse

In Bezug auf den nicht signifikanten Unterschied der Intensität der vorgegebenen Bestrafungsmacht, könnte dieser möglicherweise dadurch bedingt sein, dass die

Beschreibung der Steuerbehörde von Chomland, die entweder hohe Bestrafungsmacht oder geringe Bestrafungsmacht ausübt, für die TeilnehmerInnen nicht ausreichend klar differenziert wurde. Darüber hinaus könnte dies auch durch die nicht eindeutigen Ergebnisse der Studien zu den Faktoren Strafen und Kontrollwahrscheinlichkeit des ökonomischen Standardmodells, die in Abschnitt 2.2. beschrieben wurden, begründet werden. Die Ergebnisse der unterschiedlichen Studien weisen sowohl auf einen positiven Einfluss als auch auf einen negativen Einfluss auf die Steuerehrlichkeit hin. Des Weiteren konnten einige Studien keinen signifikanten Einfluss von Strafen und der Kontrollwahrscheinlichkeit feststellen (siehe Abschnitt 2.2.).

Hingegen zeigte sich ein signifikanter Unterschied in der Intensität der legitimen Machtausübung, dies deutet darauf hin, dass die effektive legitime Machtausübung zu mehr Kooperation bei den SteuerzahlerInnen führen könnte. Dies könnte auch bezüglich der Intensitäten und der Machtformen gezeigt werden, da die Kooperation am geringsten ausgeprägt war, wenn niedrige legitime Macht ausgeübt wurde. Dies würde bedeuten, dass ein Fehlen oder nur geringe legitime Macht eher Steuerhinterziehungen bedingt, als das Fehlen oder ein geringes Ausmaß an Bestrafungsmacht. Die Steuerbehörde könnte durch eine Steigerung der legitimen Macht mittels gezielter Maßnahmen, beispielsweise im Bereich der Serviceleitungen, niedriges Kooperationsverhalten der SteuerzahlerInnen eindämmen, sprich Steuerhinterziehungen vermindern.

Der nicht signifikante Einfluss der Intensität der vorgegebenen Bestrafungsmacht auf das implizite Vertrauen, könnte dadurch bedingt sein, dass das implizite Vertrauen der Definition von Castelfranchi & Falcone (2010) folgend, die in Abschnitt 2.3.2 beschrieben wird, auf affektiven Prozessen beruht. Diese Vertrauensform ist eine automatische, unbewusste und unwillentliche Reaktion auf einen Stimulus, aufgrund dessen kann darauf geschlossen werden, dass implizites Vertrauen nicht durch die Vorgabe der Szenarien beeinflusst werden könnte. Für die Manifestierung des Verhaltens und die Beeinflussung des impliziten Vertrauens ist vermutlich eine ausführlichere Manipulation erforderlich. Darüber hinaus könnte es zu Schwierigkeiten bei der Erfassung gekommen sein, da versucht wurde eine unbewusste Reaktion abzufragen und dies möglicherweise in dieser Form nicht möglich war.

Die Intensität der vorgegebenen Bestrafungsmacht hatte einen signifikanten Einfluss auf die wahrgenommene erzwungen Steuerehrlichkeit. Wenn wir nochmals die Ergebnisse der Kooperation heranziehen, die keinen signifikanten Unterschied zwischen dem Ausmaß der Bestrafungsmacht erbrachten, kann angenommen werden, dass erzwungene Steuerehrlichkeit zwar unterschiedlich wahrgenommen wurde, dies allerdings nicht in die eigentliche Handlung des Steuerzahlens umgesetzt wurde. Dies entspricht den Ergebnissen der Studie von Weigel et al. (1987), die zeigten, dass die Kontrollwahrscheinlichkeit zwar einen Einfluss auf die wahrgenommene Steuerehrlichkeit, nicht allerdings auf die Steuerzahlungen hatte.

Die Intensitäten der vorgegebenen legitimen Macht hatten einen signifikanten Einfluss sowohl auf die wahrgenommene freiwillige Steuerehrlichkeit, als auch auf das wahrgenommene begründete Vertrauen. Dies bildete sich auch im signifikanten Unterschied zwischen den Intensitäten auf die Kooperation ab. Wie schon bereits erwähnt folgen diese Ergebnisse dem Erweiterungsmodell von Gangl et al. (2012). Aufgrund dessen kann angenommen werden, dass durch die Ausübung von hoher legitimer Macht, die Steuerbehörde mehr Steuerzahlungen erhalten hatte, als im Falle einer niedrigen legitimen Machtausübung. Im Vergleich zu den nicht signifikanten Ergebnissen des impliziten Vertrauens, war es möglich, das begründete Vertrauen mittels der Szenarien zu beeinflussen. Dies könnte dadurch begründet werden, dass das begründete Vertrauen nach der Definition von Castelfranchi und Falcone (2010) eine rationale, bewusste und willentliche Entscheidung ist und die Szenarien ausreichend Informationen enthielten, um diese zu bedingen. Auch die freiwillige Steuerehrlichkeit konnte mit Hilfe der Szenarien beeinflusst werden.

Hinsichtlich der Stichprobe, die sich ausschließlich aus StudentInnen zusammensetzte, ist eine Generalisierung der Ergebnisse nicht möglich. Für Folgestudien wäre es empfehlenswert, die Ergebnisse anhand einer Stichprobe von erwerbstätigen Personen zu überprüfen. Allerdings würde sich in diesem Fall die Problematik der bereits existenten Erfahrungen mit der österreichischen Steuerbehörde ergeben. In diesem Bezug wäre es möglich, dass die TeilnehmerInnen zunächst die österreichische Steuerbehörde beurteilen durch einen Fragebogen und anschließend über 20 Runden Steuern abführen. Im Anschluss

würden sie ein Szenario erhalten, das eine Änderung der Steuerbehörde von Österreich beschreibt und im Anschluss führen sie weitere 20 Runden Steuern ab. Dies würde die Generalisierbarkeit steigern, da es möglich wäre, Aussagen über das Verhalten von Erwerbstätigen zu treffen.

Bei einigen der teilnehmenden StudentInnen war eine Enttäuschung erkennbar, wenn bei einem ehrlichen Steuerverhalten nur der Mindestbetrag ausgezahlt wurde. Dies könnte durch die Fehlannahme der TeilnehmerInnen entstanden sein, dass ein sozial erwünschtes Verhalten, in diesem Fall Steuern korrekt abführen, den maximalen Verdienst verspricht. Obwohl die TeilnehmerInnen mehrmals darauf hingewiesen wurden, dass ihr Steuerverhalten ihren Verdienst bedingt, wäre für künftige Studien anzuraten, dies genauer zu kommunizieren.

Abschließend lässt sich aus den Ergebnissen vermuten, dass eine hohe legitime Machtausübung die Steuerhinterziehungsrate senken könnte. Denn wenn niedrige legitime Macht vorherrschte war die Kooperation der TeilnehmerInnen niedriger. Aufgrund dessen, kann angenommen werden, dass das Fehlen oder geringe legitime Macht zu einer höheren Steuerhinterziehungsrate führt. Darüber hinaus würden das begründete Vertrauen und die freiwillige Steuerehrlichkeit durch legitime Machtausübung ansteigen und die SteuerzahlerInnen würden freiwillig ihre Steuern abführen und Steuerabgaben als ihre bürgerliche Pflicht sehen. Im Gegensatz dazu, wie bereits in Abschnitt 1 beschrieben wurde, ist ein/e SteuerzahlerIn, der/die erzwungene Steuerehrlichkeit empfindet, immer bestrebt, Gesetzeslücken zu finden, die seine/ihre Steuerlast minimieren (Kirchler, 2007). Aufgrund dieser Tatsache und der vorliegenden Ergebnisse wäre eine Optimierung bzw. Steigerung der legitimen Macht einer Steuerbehörde zu empfehlen, beispielsweise durch ein höheres Informationsangebot, Hilfestellungen, Beratungsmöglichkeiten oder Transferleistungen. Obwohl diese Maßnahmen höhere Staatsausgaben verursachen würden, wären diese Ausgaben langfristig gesehen besser investiert, als Investitionen für höhere Bestrafungsmacht, die sehr kurzweilig in ihrer Wirkung erscheint.

5. Literatur

- Ahmed, E. (2001). Shame management: Regulating bullying, in: Eliza Ahmed, Nathan Harris, John Braithwaite, and Valerie Braithwaite (eds.), *Shame Management through Reintegration*. Cambridge, UK: Cambridge University Press: 211–314.
- Ahmed, E. (2004). Validation of the 'Management of Shame State – Shame Acknowledgment and Shame Displacement' (MOSS-SASD) in the context of taxation. Unpublished manuscript. The Australian National University, Canberra, Australia.
- Ahmed, E. & Braithwaite, V. (2004). When tax collectors become collectors for child support and student loans: Jeopardizing the revenue base? *Kyklos*, 57(3), 303-326.
- Ahmed, E. & Braithwaite, V. (2005). Understanding small business taxpayers: Issues of deterrence, tax moral, Fairness and work practice. *International Small Business Journal*, 23(5), 539-568.
- Ajzen, I. (1991). The theory of planned behavior. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 50(2), 179-211.
- Ali, M., Cecil, H. & Knoblett, A. (2001). The effects of tax rates and enforcement policies on taxpayer compliance: A study of self-employed taxpayer, *Atlantic Economic Journal*, 29, 186-202.
- Allingham, M. G. & Sandmo A. (1972). Income Tax Evasion: A Theoretical Analysis, *Journal of Public Economics*, 1(3-4), 323-338.
- Alm, J., Bahl R. & Murray, M.N. (1990). Tax Structure and Tax Compliance. *The Review of Economics and Statistics*, 72(4), 603-613.
- Alm, J. (1991). A perspective on the experiment analysis on taxpayer reporting. *The Accounting Review*, 55(3), 577-593.
- Alm, J., Jackson, B. R. & McKee, M. (1992). Estimating the determinants of taxpayer compliance with experimental data. *National Tax Journal*, 45(1), 107-114.
- Alm, J., McClelland, G.H., & Schulze, W. D. (1992). Why do people pay taxes? *Journal of public Economics*, 48(1), 21-38.

- Alm, J., Sanchez, I. & De Juan, A. (1995). Economic and noneconomic factors in tax compliance. *Kyklos*, 48, 3-18.
- Alm, J., Cherry T., Jones M. & McKee M. (2010). Taxpayer Information Assistance Services and Tax Compliance Behavior, *Journal of Economic Psychology*, 31, 577-586.
- Alm, J. & Torgler B. (2011). Do Ethics Matter? Tax Compliance and Morality, *Journal of Business Ethics*, 101, 1-17.
- Andreoni, J., Erard, B. & Feinstein, J. (1998). Tax Compliance, *Journal of Economic Literature*, 36, 818-860.
- Bachmann, R. (2001). Trust, power and control in trans-organizational relations. *Organization Studies*, 22, 337-365.
- Becker, G. S. (1968). Crime and Punishment: An Economic Approach, *Journal of Political Economy*, 76, 169-217.
- Bergman, M. S. (2003). Tax reforms and tax compliance: The divergent paths of Chile and Argentina. *Journal of Latin American Studies*, 35(3), 593-624.
- Bergman, M. (2002). Who pays for social policy? A study on taxes and trust. *Journal of Social Policy*, 31(2), 289-305.
- Berkowitz, L. & Louise R. Daniels (1963). Responsibility and Dependency, *Journal of Abnormal and Social Psychology*, 66, 429-436.
- Bijlsma-Frankema, K. & Van de Bunt, G. (2002). In search of parsimony: A multiple triangulation approach to antecedents of trust in managers [online]. URL: <http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.133.3741&rep=rep1&type=pdf> [05.10.12].
- Blundell-Wignall, A., Atkinson, P. & Hoon, L. S. (2008). The current financial crisis: Causes and policy issues [online]. URL: http://web.xrh.unipi.gr/attachments/136_370_oecd.pdf [22.10.12]
- Bogardus, E. S. (1928). *Immigration and race attitudes*. New York: D.C. Heath.
- Bortz, J. & Döring, N. (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler* (4thed.). Berlin: Springer
- Bortz, J. (2005). *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler* (6thed.). Berlin: Springer

- Braithwaite, V. (2003a). Dancing with the tax authorities: Motivational postures and non-compliant actions. In V. Braithwaite (Hrsg.), *Taxing democracy: Understanding tax avoidance and evasion* (S. 15-39). Aldershot: Ashgate.
- Braithwaite, V. & Ahmed, E. (2005). A threat to tax morale: The case of Australian higher education policy. *Journal of Economic Psychology*, 26(4), 523-540.
- Castelfranchi, C. & Falcone R. (2010). *Trust Theory: A Socio-Cognitive and Computational Model*: West Sussex: Wiley.
- Cialdini, R. B. (1996). The triple tumor structure of organizational behavior. In D. M. Messick & A. E. Tenbrunsel (Hrsg.), *Codes of conduct* (44-58). New York: Sage
- Clotfelter, C. (1983). Tax evasion and tax rates: An analysis of individual returns. *The Review of Economics and Statistics*, 65(3), 363-373.
- Das, T. K. & Bing-Sheng Teng (1998). Between Trust and Control: Developing Confidence in Partner Cooperation in Alliances, *Academy of Management Review*, 23, 491-512.
- Dean, P., Keenana, T., & Kenney, F. (1980). Taxpayers' attitudes to income tax evasion: An empirical study. *British Tax Review*, 25(1), 28-44.
- Dekker, H. C. (2004). Control of inter-organizational relationships: Evidence on appropriate concerns and coordination requirements. *Accounting, Organizations and Society*, 29, 27-49.
- Der Standard (2012a). Selbstständige könnten Griechenland retten [online]. URL: <http://derstandard.at/1345164832515/Griechische-Selbststaendige-koennten-Staat-retten> [22.12.12].
- Der Standard (2012b). Österreich hinterzieht immer mehr Umsatzsteuer[online]. URL: <http://derstandard.at/1348284850435/Oesterreicher-hinterziehen-immer-mehr-Umsatzsteuer> [22.12.12].
- Dubin, J., Graetz, M. & Wilde, L. (1990). The effect of audit rates on the federal individual income tax, 1977-1986. *National Tax Journal*, 43, 395-409.

- Elffers, H. & Hessing, D. (1987). The consequences of different strategies for measuring tax evasion behaviour. *Journal of Economic Psychology*, 8, 311-337.
- Eriksen, K., & Fallan, L. (1996). Tax knowledge and attitudes towards taxation: A report on a quasi- experiment. *Journal of Economic Psychology*, 17(3), 387- 402.
- Feld, L. P. & Kirchgässner, G. (2000). Direct democracy, political culture, and the outcome of economic policy: A report on the Swiss experience. *European Journal of Political Economy*, 16(2), 287-306.
- Fiedland, N. (1982). A note on tax evasion as a function of the quality of information about magnitude and credibility of threatened fines: Some preliminary research. *Journal of Applied Social Psychology*, 12(1), 54-59.
- Fischbacher, U. (1998). z-Tree (Version 1.0) [Computer software]. Universität Zürich.
- Fischer, C. M., Wartick M. & Mark, M. M. (1992). Detection Probability and Taxpayer Compliance: A Review of the Literature, *Journal of Accounting Literature*, 11, 1-46.
- Fishbein, M., and Ajzen, I. (1975). *Belief, attitude, intention and behaviour: An introduction to theory and research*. Reading, MA: Addison- Wesley.
- French, J., & Raven, B. (1959). The bases of social power. In Cartwright (Ed.), *Studies in social power* (pp. 150-167). Ann Arbor: University of Michigan.
- Gambetta, D. (2000). Can we trust trust. In D. Gambetta (Eds.), *Trust: Making and breaking cooperative relations* (pp. 213-237). Oxford: Department of Sociology, University of Oxford.
- Gangl, K., Hofmann, E., Pollai, M. & Kirchler, E. (2012). *The Dynamics of Power and Trust in the “Slippery Slope Framework” and its Impact on the Tax Climate* [online]. URL: <http://ssrn.com/abstract=2024946> oder <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2024946> [27.09.12].
- Gassner, W. (1983). *Steuervermeidung, Steuerumgehung, Steuerhinterziehung*. Unpublished manuscript. Vienna University of economics and Business Administration.
- Gouldner, A. W. (1960). The norm of reciprocity: A preliminary statement. *American Sociological Review*, 25, 161-178.

- Inkpen, A. C., & Currall, S. C. (2004). The coevolution of trust, control, and learning in joint ventures. *Organization Science*, *15*, 586-599.
- James, S., und Alley, C. (2002). Tax compliance, self- assessment and tax administration. *Journal of finance and Management in Public Services*, *2*(2), 27-42.
- Leonidou, L. C., Talias, M. A., & Leonidou, C. N. (2008). Exercised power as a driver of trust and commitment in cross-border industrial buyer–seller relationships. *Industrial Marketing Management*, *37*, 92-103.
- Leventhal, G. S. (1980). What should be done with equity theory? New approaches to the study of fairness in social relationships. In K. Gergen, M. Greenberg & R. Willis (Eds.), *Social exchange: Advances in theory and research* (pp. 27-55). New York: Plenum Press.
- Lewis, A. (1979). An empirical assessment of tax mentality. *Public Finance*, *34*(2), 245-257.
- Kastlunger, B., Kirchler, E., Mittone, L., & Pitters, J. (2009). Sequences of audits, tax compliance, and taxpaying strategies. *Journal of Economic Psychology*, *30*, 405- 418.
- Kirchler, E. (1998). Differential representations of taxes: Alalsis of free associations and jugements to five employment groups. *Journal of Socio-Economics*, *27* (1), 117- 131.
- Kirchler, E. (1999). Reactance to taxation: Employers' attitudes towards taxes. *Journal of Socio-Economics*, *28*, 131-138.
- Kirchler, E., und Maciejovsky, B. (2001). Tax compliance within the contaxt of gain and loss situations, expected and current asset position, and profession. *Journal of Economic Psychology*, *24* (4), 535-553.
- Kirchler, E. (2007). *The economic psychology of tax behavior*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Kirchler, E., Hoelzl, E., & Wahl, I. (2008). Enforced versus voluntary tax compliance: The “slippery slope” framework. *Journal of Economic Psychology*, *29*, 210-225.
- Kirchler, E., & Wahl, I. (2010). Tax compliance inventory TAX-I: Designing an inventory for surveys of tax compliance. *Journal of Economic Psychology*, *31*, 331-346.

- Korczynski, M. (2000). The political economy of trust. *Journal of Management Studies*, 37, 1-21.
- Kramer, R. (1999). Trust and distrust in organizations: Emerging perspectives, enduring questions. *Annual Review of Psychology*, 50 (1), 569-598.
- Leonidou, L. C., Talias, M. A., & Leonidou, C. N. (2008). Exercised power as a driver of trust and commitment in cross-border industrial buyer–seller relationships. *Industrial Marketing Management*, 37, 92-103.
- Leventhal, G. (1980). *What should be done with equity theory? New approaches to the study of fairness in social relationships*. In Gergen, K. & Grennberg M. & Willis R. (eds.), *Social exchange*, 27-55. New York: Plenum.
- MacBarnet, D. (2001). *When compliance is not the solution but the problem: From changes in law to changes in attitude*. Canberra: Australian National University Centre for Tax System Integrity.
- MacBarnett, D. (1992). Legitimate rackets: Tax evasion, tax avoidance, and the boundaries of the law. *The Journal of Human Justice*, 3 (2), 56-74.
- Malhotra, D., & Murnighan, J. K. (2002). The effects of contracts on interpersonal trust. *Administrative Science Quarterly*, 47, 534-559.
- Mittone, L. (2006). Dynamic behaviour in tax evasion: An experimental approach *Journal of Socio-Economics*, 35 (5), 813-835.
- Mossin, J. (1968). Taxation and risk-taking: an expected utility approach. *Economica*, 35, 74-82.
- Muehlbacher, S., & Kirchler, E. (2010). Tax compliance by trust and power of authorities. *International Economic Journal*, 24, 607-610.
- Muehlbacher, S., Kirchler, E., & Schwarzenberger, H. (2011). Voluntary versus enforced tax compliance: Empirical evidence for the “slippery slope” framework. *European Journal of Law and Economics*, 32, 89-97.
- Mulder, L. B., van Dijk, E., De Cremer, D., & Wilke, H. A. M. (2006). Undermining trust and cooperation: The paradox of sanctioning systems in social dilemmas. *Journal of Experimental Social Psychology*, 42, 147-162.
- Murphy, K. (2005). Regulating more effectively: The relationship between procedural justice, legitimacy, and tax non-compliance. *Journal of Law and Society*, 32, 562-589.

- Orvisaka, M. & Hudson, J. (2002). Civic duty and the law abiding citizen. *European Journal of Political Economy*, 19 (1), 83-102.
- Öberg, P. & Svensson, T. (2010). Does power drive out trust? Relations between labour market actors in Sweden. *Political Studies*, 58, 143-166.
- Park, C. G. & Hyun, J. K. (2003). Examining the deterrminants of tax compliance by experimental data: A case of Korea. *Journal of Policy Modeling*, 25 (8), 673-684.
- Raven, B. H. (1965). Social influence and power. In I. D. Steiner & M. Fishbein (Eds.), *Current studies in social psychology* (pp. 371-382). New York: Holt, Rinehart and Winston.
- Raven, B. H., Schwarzwald, J., & Koslowsky, M. (1998). Conceptualizing and measuring a power/interaction model of interpersonal influence. *Journal of Applied Social Psychology*, 28, 307-332.
- Raven, B.H. (2008). The Bases of Power and the Power/Interaction Model of Interpersonal Influence. The Society for the Psychological Study of Social Issues. *Analyses of Social Issues and Public Policy*, 8, 31-52.
- Rechberger, S., Hartner, M., & Kirchler, E. (2009). *SIT-Tax: Duale soziale Identität, Gerechtigkeit, Normen und Steuern: Fragebogen, Datenerhebung und Stichprobe*. Working Paper 2. Universität Wien.
- Sakurai, Y. & Braithwaite, V. (2003). Taxpayers' perceptions of practitioners: Finding one who is effective and does the right thing? *Journal of Business Ethics*, 46 (4), 375-387.
- Schmöders, G. (1960). *Das Irrationale in der öffentlichen Finanzwirtschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schmöders, G. (1970). Survey research in public finance: A behavioural approach to fiscal Theory. *Public Finance*, 25 (2), 300-306.
- Schwartz, R. & Orleans, S. (1967). On legal sanctions. *University of Chicago Law Review*, 34, 274-300.
- Slemrod, J., Blumenthal, M., und Christian, C. (2001). Taxpayer response to an increased probability of audit: Evidence from a controlled experiment in Minnesota. *Journal of Public Economics*, 79 (3), 455-483.

- Spicer, M. W., & Becker, L. A. (1980). Fiscal inequity and tax evasion: An experimental approach. *National Tax Journal*, 33 (2), 171-175.
- Srinivasan, T. N. (1973). Tax evasion: A model. *Journal of Public Economics*, 2 (4), 339-346.
- Strümpel, B. (1969). *The contribution of survey research to public finance*. Quantitative Analysis in Public Finance, New York: Praeger.
- Tenbrusel, A. & Messick, D. (1999). Sactioning Systems, Decision Frames and Cooperation. *Administrative Science Quarterly*, 44, 684-707.
- Torgler, B. (2003). Tax morale, rule governed behaviour and trust. *Constitutional Political Economy*, 14, 119–140.
- Torgler, B. (2005a) Tax morale and direct democracy. *European Journal of Political Economy*, 21 (2), 525-531.
- Torgler, B. (2005b). Tax moral in Latin America. *Public Choice*, 122 (1-2), 133-157.
- Turner, J. C. (2005). Explaining the nature of power: A three-process theory. *European Journal of Social Psychology*, 35 (1), 1-22.
- Tyler, T. R., Boeckmann, R. J., Smith, H. J., & Huo, Y. J. (1997). *Social Justice in a diverse society*. Boulder: Westview Press
- Tyler, T. R. (2003). Trust within organisations. *Personnel Review*, 32 (5), 556-568.
- Tyler, T. R. (2006a). Psychological perspectives on legitimacy and legitimation. *Annual Review of Psychology*, 57, 375-400.
- Tyler, T. R. (2006b). *Why people obey the law*. Princeton, USA: Princeton University Press.
- Wahl, I., Endres, M., Kirchler, E., & Böck, B. (2011). Freiwillige und erzwungene Kooperation in sozialen Dilemmata: Das Slippery Slope Modell im öffentlichen Verkehr. *Wirtschaftspsychologie*, 1, 87-100.
- Wahl, I., Kastlunger, B., & Kirchler, E. (2010a). Trust in authorities and power to enforce tax compliance: An empirical analysis of the “Slippery Slope Framework.” *Law & Policy*, 32, 383-406.
- Wahl, I., Muehlbacher, S., & Kirchler, E. (2010b). The impact of voting on tax payments. *Kyklos*, 63, 144-158.
- Walster, E., Walster, G. W., & Berscheid, E. (1978). *Equity: Theory and research*. Boston, MA: Allyn and Bacon.

- Webley, P., Robben, H. S. J., Elffers, H., and Hessing, D. J. (1991). *Tax evasion: An experimental approach*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Weck- Hannemann, H., & Pommerehne, W. (1989). Einkommenssteuerhinterziehung in der Schweiz: Eine empirische Analyse. *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik*, 125 (4), 515-556.
- Weigler, R. H., Hessing, D. J., & Elffers, H. (1987). Tax evasion research: A critical appraisal and theoretical model. *Journal of Economic Psychology*, 8 (2), 215-235.
- Wenzel, M. (2003). Tax compliance and the psychology of justice: Mapping the field. In V. Braithwaite (Ed.), *Taxing democracy: Understanding tax avoidance and tax evasion* (pp. 41-69). Aldershot: Ashgate.
- Wenzel, M. (2005a). Misperception of social norms about tax compliance: From theory to intervention. *Journal of Economic Psychology*, 26, 862-883.
- Wenzel, M. (2005b). Motivation or rationalisation? Causal relations between ethics, norms and tax compliance. *Journal of Economic Psychology*, 26(4), 491-508.
- Wenzel, M. & Jobling, P. (2006). Legitimacy of regulatory authorities as a function of inclusive identification and power over ingroups and outgroups. *European Journal of Social Psychology*, 36, 239-258.
- Wenzel, M., Okimoto, T. G., Feather, N. T. & Platow, M. J. (2008). Retributive and Restorative Justice. *Law & Human Behaviour*, 32, 375–389.
- Zöfel, P. (2003). *Statistik für Psychologen im Klartext*. Pearson Studium

6. Anhang

- a. Abbildungsverzeichnis
- b. Tabellenverzeichnis
- c. Fragebogen
- d. Abstract English
- e. Lebenslauf Beatrice Harbich

a. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Slippery Slope Modell (Kirchler et al., 2008, S. 212)	
19	
Abbildung 2: Dynamik von Macht und Vertrauen und ihre Wirkung auf das Steuerklima und die Steuerehrlichkeit (Gang et al., 2012, S. 15)	27
Abbildung 3: Mittelwertvergleich der wahrgenommenen Bestrafungsmacht zwischen den vier Bedingungen	45
Abbildung 4: Mittelwertvergleich der wahrgenommenen legitimen Macht zwischen den vier Bedingungen	46
Abbildung 5: Ablauf des Experimentes	50
Abbildung 6: Kooperation der Einkommensniveaus der Bestrafungsmacht und der legitimen Macht	79
Abbildung 7: Kooperation der Experimentalbedingungen der Steuerrunden 1-40	81
Abbildung 8: Darstellung der Ergebnisse	84

b. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Sätze der Szenarien	40
Tabelle 2: Fragebogenitems	42
Tabelle 3: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Bestrafungsmacht für jede Bedingung	45
Tabelle 4: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala legitime Macht für jede Bedingung	46
Tabelle 5: Erinnerungsszenarien	53
Tabelle 6: Kontroll- und Versuchsgruppen	55
Tabelle 7: Faktorladung der Skala der wahrgenommenen Bestrafungsmacht zum 1. und 2. Messzeitpunkt	56
Tabelle 8: Faktorladungen der Items der Skala legitime Macht zum 1. und 2. Messzeitpunkt	58
Tabelle 9: Faktorladungen der Items der Skala begründetes Vertrauen zum 1. und 2. Messzeitpunkt	60
Tabelle 10: Faktorladungen der Items der Skala implizites Vertrauen zum 1. und 2. Messzeitpunkt	61
Tabelle 11: Faktorladungen der Items der Skalen freiwillige Steuerehrlichkeit zum 1. und 2. Messzeitpunkt	61

Tabelle 12: Faktorladungen der Items der Skala erzwungene Steuerehrlichkeit zum 1. und 2. Messzeitpunkt	62
Tabelle 13: Korrelationen nach Pearson zwischen den Macht-, Vertrauens- und Steuerehrlichkeitsskalen zum 1. und 2. Messzeitpunkt	64
Tabelle 14: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala Bestrafungsmacht	65
Tabelle 15: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala legitime Macht	66
Tabelle 16: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala des impliziten Vertrauens	74
Tabelle 17: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala der erzwungenen Steuerehrlichkeiten	75
Tabelle 18: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala des begründeten Vertrauens	76
Tabelle 19: Mittelwerte und Standardabweichungen der Skala der freiwilligen Steuerehrlichkeiten	77

c. Fragebogen

Direkt nach dem Szenario (vor Steuerrunde 1/Steuerrunde 21)

- Item 1: 'Wie wahrscheinlich ist es, dass Du als BürgerIn von Chomland alle Deine Einnahmen und Ausgaben völlig korrekt angibst?'
- Item 2: 'Wie wahrscheinlich ist es, dass Du als BürgerIn von Chomland versuchst Steuern zu hinterziehen?'

Fragebogen des Vortests und der Hauptuntersuchung

Einleitung

Im Folgenden findest Du einige Aussagen, die sich auf Deine fiktive Situation als SteuerzahlerIn in Chomland beziehen. Bitte gib für jede Aussage an, inwiefern Du der Aussage zustimmst oder diese ablehnst. Es gibt weder falsche noch richtige Antworten, ausschließlich Deine Meinung ist ausschlaggebend. Für einige Aussagen wirst Du nicht konkrete Informationen aus der beschriebenen Situation verwenden können, um über die Zustimmung bzw. Ablehnung zu entscheiden. Beziehe Dich bei der Beurteilung dieser Aussagen auf die Stimmung, die in der beschriebenen Situation vermittelt wurde und versuche darauf basierend ein Urteil zu fällen!

Antwortformat von 1 = 'Stimme nicht zu' bis 7 = 'Stimme zu'

Items Macht

Bitte gib im Folgenden an, wie Du die Steuerbehörde in Chomland einschätzt! Ich glaube dass die Steuerbehörde in Chomland....

Item 1	SteuerhinterzieherInnen streng bestraft. (Bestrafungsmacht)
Item 2	ihre Forderungen durch Kontrollen und Strafen durchsetzt. (Bestrafungsmacht)

Item 3	hart bestraft, wenn sie einen Fehler findet. (Bestrafungsmacht)
Item 4	SteuerzahlerInnen mit Kontrollen und Strafen verfolgt. (Bestrafungsmacht)
Item 5	davon abhängig ist, dass die SteuerzahlerInnen ihre Steuerformulare sorgfältig ausfüllen, um effizient arbeiten zu können. (legitime Macht der Abhängigkeit)
Item 6	weiß, wie man SteuerzahlerInnen gut berät. (legitime Expertenmacht)
Item 7	7).....für eine professionelle Beratung der SteuerzahlerInnen sorgt. (legitime Expertenmacht)
Item 8	eine gewissenhaft ausgefüllte Steuererklärung bekommen sollte, wenn in der Vergangenheit die Steuererklärung oft fehlerhaft ausgefüllt wurde. (legitime Macht der sozialen Gleichheit)
Item 9	für nachvollziehbare Abläufe bei der Einhebung von Steuern sorgt. (legitime Informationsmacht)
Item 10	eine Institution ist, der sich die SteuerzahlerInnen verpflichtet fühlen, weil sie in der Vergangenheit schon viele Transferleistungen, z.B.: Kinderbeihilfe etc., ausgezahlt hat. (legitime Macht der Reziprozität)
Item 11	in Beratungsgesprächen genau darstellt, wie die Steuererklärungen ausgefüllt werden müssen, damit die SteuerzahlerInnen daraus lernen können. (legitime Informationsmacht)
Item 12	eine Institution ist, bei der sich die SteuerzahlerInnen zu Kooperation verpflichtet fühlen, weil sie ihnen in der Vergangenheit gute Dienste erwiesen hat. (legitime Macht der Reziprozität)
Item 13	dafür sorgt, dass die Belange von SteuerzahlerInnen effizient und rasch bearbeitet werden. (legitime Expertenmacht)
Item 14	nur durch die Ehrlichkeit der SteuerzahlerInnen gut beraten und informieren kann. (legitime Macht der Abhängigkeit)
Item 15	eine ehrliche Steuererklärung verdient hat, wenn in der Vergangenheit sehr oft der Steuerpflicht nicht nachgekommen wurde. (legitime Macht der sozialen Gleichheit)
Item 16	das Recht hat, Steuerhinterziehung zu verfolgen. (legitime Positionsmacht)
Item 17	eine korrekte Steuererklärung bekommen sollte, wenn in der Vergangenheit die Steuererklärung sehr schlampig ausgefüllt wurde. (legitime Macht der sozialen Gleichheit)
Item 18	die Kooperation der SteuerzahlerInnen benötigt, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß ausführen zu können. (legitime Macht der Abhängigkeit)
Item 19	von den SteuerzahlerInnen dafür gewürdigt wird, dass sie umfangreich informiert und berät. (legitime Macht durch Vorbildcharakter)
Item 20	die rechtliche Pflicht hat, Steuern einzuheben. (legitime Positionsmacht)
Item 21	von den SteuerzahlerInnen dafür geschätzt wird, dass sie sich für die Steuereinhebung hohe Standards setzt. (legitime Macht durch Vorbildcharakter)

Item 22	von den SteuerzahlerInnen dafür geschätzt wird, dass sie Kontrollen auch zu Beratungszwecken einsetzt. (legitime Macht durch Vorbildcharakter)
Item 23	rechtlich verpflichtet ist, SteuerzahlerInnen bei Steuerangelegenheiten zu beraten. (legitime Positionsmacht)
Item 24	ein übersichtliches Informationsangebot hat, das SteuerzahlerInnen hilft, sich zurechtzufinden, wie sie ihre Steuern richtig abführen. (legitime Informationsmacht)
Item 25	eine Institution ist, der sich die SteuerzahlerInnen verpflichtet fühlen, weil sie ihre Anliegen in der Vergangenheit berücksichtigt hat. (legitime Macht der Reziprozität)
Item 26	MitarbeiterInnen hat, die über Steuerangelegenheiten umfangreich informieren. (legitime Informationsmacht)

Items Vertrauen

Gib bitte anhand der folgenden Aussagen an, inwieweit du der Steuerbehörde in Chomland vertraust. Ich vertraue der Steuerbehörde in Chomland...

Item 27	weil sie die benötigte politische Unterstützung hat, um ihre Arbeit auszuführen. (begründetes Vertrauen)
Item 28	weil ich davon abhängig bin (begründetes Vertrauen)
Item 29	weil sie motivierte MitarbeiterInnen hat, die umfangreich beraten. (begründetes Vertrauen)
Item 30	weil es kein finanzielles Risiko für mich in sich birgt. (begründetes Vertrauen)
Item 31	weil sie mich kompetent berät. (begründetes Vertrauen)
Item 32	weil sie das wichtige Ziel verfolgt, kompetente Beratung zu bieten.(begründetes Vertrauen)
Item 33	weil sie SteuerzahlerInnen in Steuerbelangen wohlwollend berät. (begründetes Vertrauen)
Item 34	ohne darüber nachzudenken. (implizites Vertrauen)
Item 35	blind. (implizites Vertrauen)
Item 36	automatisch.(implizites Vertrauen)

Items Steuerehrlichkeit

Bitte kennzeichne was für Dich Gründe sind, Steuern in Comland zu zahlen. Wenn ich meine Steuern in Chomland vorschriftsmäßig zahle, dann tue ich das...

Item 37	weil es im Endeffekt allen Vorteile bringt. (überzeugte Steuerehrlichkeit)
Item 38	weil es das Richtige ist. (überzeugte Steuerehrlichkeit)
Item 39	weil ich mich dazu moralisch verpflichtet fühle. (überzeugte Steuerehrlichkeit)
Item 40	weil viele Steuerprüfungen stattfinden. (erzwungene Steuerehrlichkeit)
Item 41	weil ich weiß, dass ich kontrolliert werde. (erzwungene Steuerehrlichkeit)
Item 42	weil die Steuerbehörde häufig kontrolliert. (erzwungene Steuerehrlichkeit)
Item 43	weil die Steuerbehörde meine Kooperation wahrscheinlich erwidern wird. (freiwillige Steuerehrlichkeit)
Item 44	weil die Steuerbehörde mich korrekt behandelt, solange ich meine Fehler zugebe. (freiwillige Steuerehrlichkeit)
Item 45	weil die Steuerbehörde SteuerzahlerInnen unterstützt, die unverschuldete Schwierigkeiten haben, ihre Steuern zu zahlen. (freiwillige Steuerehrlichkeit)

Items Steuerklima

Schätze bitte im Folgenden das Klima zwischen der Steuerbehörde und den SteuerzahlerInnen in Chomland ein. Zwischen der Steuerbehörde in Chomland und den SteuerzahlerInnen herrscht ein Klima...

Item 46	in dem SteuerzahlerInnen KundInnen der Steuerbehörde sind. (synergetisches Klima)
Item 47	wie zwischen einem Unternehmen und seinen KundInnen. (synergetisches Klima)
Item 48	das vom Servicegedanken geprägt ist. (synergetisches Klima)
Item 49	der Rücksichtslosigkeit. (antagonistisches Klima)
Item 50	von Unbarmherzigkeit. (antagonistisches Klima)
Item 51	von Jägern und Gejagten. (antagonistisches Klima)
Item 52	in dem mündige BürgerInnen erwünscht sind. (Vertrauenklima)
Item 53	des gegenseitigen Vertrauens. (Vertrauenklima)
Item 54	von gemeinsamer Verantwortung. (Vertrauenklima)

Steuerhinterziehung und -vermeidung

Bitte gib an, welche Taktiken Du als SelbstständigeR beim Bezahlen von Steuern in Chomland verwendest. Beziehe Dich bei den folgenden Aussagen auf Dein Gefühl als SteuerzahlerIn in Chomland und stelle Dir bitte vor, dass Du tatsächlich eine ausführliche Steuererklärung abgegeben hast.

Item 55	Ich setze in meiner Steuererklärung in Chomland Fahrkosten für Fahrten ab, die ich nicht beruflich übernommen habe. (Steuerhinterziehung)
Item 56	Ich sammle Rechnungen aus meinem Freundes- und Bekanntenkreis über Ausgaben, die ich in meiner Steuererklärung in Chomland angeben könnte. (Steuerhinterziehung)
Item 57	In meiner Steuererklärung in Chomland setze ich zum Teil auch Ausgaben ab, die überwiegend privat angefallen sind. (Steuerhinterziehung)
Item 58	Ich versuche, innerhalb der vorhandenen legalen Möglichkeiten in Chomland Steuern zu zahlen. (Steuervermeidung)
Item 59	Ich reduziere meine Steuerlast, indem ich Steuerfreibeträge in Chomland ausnutze. (Steuervermeidung)
Item 60	Ich setze mich genau mit dem Steuergesetz in Chomland auseinander, um nach Einsparungsmöglichkeiten zu suchen. (Steuervermeidung)

Demographische Daten (nach 2. Fragebogen)

Wie alt bist du?	1-99
------------------	------

Welches Geschlecht hast du?	1=weiblich, 2=männlich
-----------------------------	------------------------

Welcher Nationalität gehörst du an?	1 = Österreich; 2 = Deutschland; 3 = andere
-------------------------------------	--

Was ist dein höchste abgeschlossene Ausbildung?	1 = kein Abschluss; 2 = Pflichtschule; 3 = Lehrausbildung; 4 = Matura/Abitur; 5 = Fachhochschule; 6 = Universitätsabschluss; 7 = Sonstiges
---	--

Bitte gib nun dein monatliches Bruttoeinkommen an!	1 = bis 1.000 EUR; 2 = zwischen 1.001 EUR und 2.000 EUR; 3 = zwischen 2.001 EUR und 3.000 EUR; 4 = zwischen 3.001 EUR und 4.000 EUR; 5 = zwischen 4.001 EUR und 5.000 EUR; 6 = mehr als 5.000 EUR
--	--

Stehst Du zusätzlich zu Deinem Studium in einem Arbeitsverhältnis?	1= "Ja"; 2 = "Nein"
--	---------------------

Wenn ja, in welchem?	1 = Ich bin AngestellteR; 2 = Ich bin SelbstständigeR; 3 = Ich bin in Ausbildung; 4 = Ich bin PensionistIn; 5 = Ich war noch nie in einem Arbeitsverhältnis; 6 = Sonstiges
----------------------	---

Wenn ja, in welchem Ausmaß?	1 = Vollzeit; 2 = Teilzeit; 3 = Geringfügig
-----------------------------	---

Wieviel Erfahrung mit der Steuerbehörde hast du?	1 = keine Erfahrung; 2 = wenig Erfahrung; 3 = einige Erfahrung; 4 = viel Erfahrung
--	---

d. Abstract English

The slippery slope framework and its extensions illustrate how power and trust influence tax compliance. The extended version further differentiates power into coercive and legitimate power and trust into reason-based and implicit trust. The assumption of the model is that coercive power reduces implicit trust and leads to enforced compliance, whereas legitimate power enhances reason-based trust and causes voluntary cooperation. Following the assumptions of the model an experiment was conducted. In the first step the 250 participating students were requested to read a scenario describing the power situation of the tax authorities in the fictitious state Chomland. The exerted power ranged from high coercive or legitimate power to low coercive or legitimate power. The participants had to imagine that they are tax payers in Chomland. After reading the scenarios the participants were asked to pay taxes for 20 periods (years). Afterwards they filled out a questionnaire regarding the perceived power, trust and compliance. This procedure was then repeated with a second scenario. The results show, that coercive power has no influence on implicit trust and a positive influence on enforced compliance. Furthermore legitimate power augments reason-based trust and voluntary cooperation. Contrary to the assumptions of the model both qualities of power had no influence or a small effect on the resulting extent of tax compliance.

Key words: slippery slope framework, coercive power, legitimate power, tax compliance and tax cooperation

e. Lebenslauf Beatrice Harbich

Geburtsdatum: 06.06.1984

Geburtstort: Mödling

E-Mail: b.harbich@kabsi.at

Ausbildung

seit 2003	Diplomstudium Psychologie, Universität Wien
1994-2003	Bundesgymnasium Biondegasse in Baden

Berufserfahrung

2010	AMS Niederösterreich 6-Wochen Praktikum
seit 2010	JA zur Personalentwicklung! Seminarassistentz
